Germ. Sp.
212m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604808770019

<36604808770019

Bayer. Staatsbibliothek

R

Abriß

der

Polizeyverfassung

des

königl. preussischen Fürstenthums Ansbach

von

D. J. D. A. Höck,

königl. preussischen Justitzrath und Polizeydirektor in Schwabach,
und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Amberg und Sulzbach,
im Verlage der Seidelschen Kunst- und Buchhandlung, 1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. hochfreyherrlichen Exellenz

dem

königlich Preussischen Herrn Geheimen-Ober-Finanzrath und Kammerpräsidenten

Freyherrn von Schuckmann

in

Ansbach

unterthänig gewidmet

von

dem Verfasser.

— o —

Vorrede.

Wenn es — nach dem Ausspruche eines geschäzten Schriftstellers*) — nächst der Pflicht, gute Gesetze zu geben, keine dringendere Obliegenheit für den Staat giebt, als die, dafür zu sorgen, daß der Unterthan sie kenne: so glaube ich bey diesem Versuch einer systematischen Darstellung der Ansbachischen Polizeyverfassung — zu dessen Ausarbeitung ich besonders durch die günstige Beurtheilung der in dem Waffenträger der Gesetze Nro. V.**) eingerückten Probe ver-

*) Erhard in s. Kritik des allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten.

**) Der Rezensent in der allgemeinen Lit. Zeitung 1802 N. 2. S. 84 sagt hievon: Sie zeichnet sich durch ein sehr pünktliches Detail aus, welches hier gut dargestellt wird.

anlaßt worden bin — auf den Beyfall des Publikums rechnen zu dürfen; wenigstens hoffe ich den Polizeybeamten, welche die Polizeyverordnungen erst mühsam aus den Wochenblättern zusammen suchen müssen, dadurch einen Dienst erzeigt zu haben.

Weit entfernt, diese Schrift für etwas mehr, als was ihr Titel sagt, ausgeben zu wollen, werde ich es mit Dank erkennen, wenn mich sachkundige Männer durch gegründeten Tadel in den Stand setzen wollen, sie durch Nachträge der Vollständigkeit näher zu bringen.

Höck.

Schwabach,
den 9ten Sept. 1803.

VIII.

Abriß der Polizeyverfassung

in dem

königl. preussischen Fürstenthum Ansbach. *)

Einleitung.

§. 1.

Alle Landespolizeysachen wurden in vorigen Zeiten von der Regierung 1sten Senats respicirt; seit 1795 aber gehören solche zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainenkammer.

Patent wegen Organisation der Landeskollegien 1795 Fol. Ressortreglement für die königl. preuss. fränkischen Fürstenthümer, d. d. Berlin den 17ten Mai 1797 §. 3. Nro. VIII.

Anmerkung. Die ältern Polizeygesetze sind in folgenden Werken:

*) Diese Abhandlung, welche zum Theil in dem Waffenträger der Gesetze 1801 Nro. V. eingerückt war, erscheint hier ergänzt, und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt.

1) Realindex, oder Extrakt der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Landeskonstitutionen, Ordnungen und Ausschreiben, in specie das Kameral- und Landesökonomiewesen betreffend (von Hirsch) 4 Ansb. 1779.

2) J. Ph. Haubers Realindex, oder Extraktus derer Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landeskonstitutionen und Ordnungen ꝛc. 4. Schwabach (1784.)

Die neuesten aber in der

Ansbachischen Intelligenzzeitung

von 1792 — 1800 4. enthalten. Diese Intelligenzblätter müssen bey den sämmtlichen Kreisdirektorien, Justitz- und Kameralämtern aus den Kreissalarienkassen, bey den Magistraten aus den Kämmereyen und bey den Patrimonialgerichten aus den gutsherrlichen Gefällen angeschaft und von jeder darin erscheinenden allgemeinen Verordnung jedesmal Abschrift zu den treffenden Acten geheftet werden s. Public. vom 2ten Oktober 1797.

§. 2.

In den Städten gehört die Polizey zum Ressort der Magistrate, welche, die Hauptstadt

Ansbach ausgenommen, unter den Kreisdirektorien stehen; auf dem platten Lande aber zum Ressort der ebenfalls den Kreisdirektorien subordinirten Kammerämter.

S. Instruktion für die Kreisdirektorien der fränkischen Fürstenthümer, d. d. Berlin den 12ten April 1797.

Instruktion für die Magistrate, d. d. eod.

Instruktion für den Stadtmagistrat zu Ansbach d. d. Ansbach den 24sten Jul. 1797.

Instruktion für den Polizeymagistrat zu Schwabach d. d. Ansbach, den 3ten Jul. 1798.

Instruktion für die Kammerämter v. 12—26sten Mai 1797.

§. 3.

Der Polizeymagistrat macht ein besonderes Departement des Stadtmagistrats aus, dessen Personale aus einem Polizeydirektor, einem Stadtrath, einem Sekretär, einigen Bürgermeistern, einem Polizeyinspektor, Registrator und Kopisten, einem Marktmeister und einigen Polizeydienern besteht.

I. Dem Polizeydirektor sind zur speziellen Bearbeitung und resp. Oberaufsicht folgende Gegenstände angewiesen:

1) das Viktualientaxwesen;

2) Liegen die Visitationen bey den Bäckern, Fleischern, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, Krämern, Gasthöfen, Weinschenken, Branntweinbrennern, Lichterziehern, Seifensiedern ꝛc. wegen richtiger Maase, Elle und Gewicht, unverfälschter Waaren, zunächst zwar dem Polizeyinspektor ob; es muß jedoch von Zeit zu Zeit der Polizeydirektor selbst des stärkern Eindrucks wegen dabey zugegen seyn;

3) Die Aufsicht über die Feuerlöschungsanstalten, und hat bey einem entstehenden Brand der Polizeydirektor sich immer ungesäumt persönlich einzufinden und die nöthigen Befehle zu ertheilen.

4) Die Aufsicht über die Dienstverrichtungen des Polizeyinspektors und der Polizeydiener.

5) Die Leitung des Geschäftsgangs beym Polizeymagistrat überhaupt.

6) Die Aufsicht über die Kanzley, Registratur, das Sportel- und Salarienwesen.

7) Die Aufsicht über das Steuerwesen, in so weit z. B. die ordentliche Führung der Kataster ꝛc. dahin einschlägt.

8) Die Aufsicht auf die Kämmerey und deren Kassenführung, Kassenvisitation, auf die Administration der Kämmereygüter, Stadtwaldung, Stadtholzgärten ꝛc.

9) Die Sanitäts- und Medicinalsachen unter Zuziehung des Stadtphysikats, wohin insbesondere gehört: die Vorsorge zu Verhütung venerischer und anderer ansteckender Krankheiten, Vigilanz auf medicinische Pfuschereyen, verbotenen Verkauf der Gifte ꝛc.

10) Oberaufsicht und zuweilige Visitation der Jahrmärkte, Wochenmärkte, Getreideschrannen, Viehmärkte, Höckerey, Melberey, Verhütung des Ver- und Aufkaufs, Holzwuchers.

11) Ueber die Gasthöfe und deren Polizeyuntersuchung der täglichen Logisrapports, verdächtiger Fremden, Untersuchung und Ertheilung der Reisepässe ꝛc.

12) Abstellung des Bettelns, Untersuchung gegen die aufgegriffenen einheimischen und fremden Bettler und Vagabunden.

13) Strassenpolizey hinsichtlich der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit so-

wohl als der Reinlichkeit, Gefahrlosigkeit, Unterhaltung des Pflasters, Brunnenstuben ꝛc.

14) Das Zunftwesen.

15) Alle Concessionssachen, worüber an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu berichten ist, oder von derselben das Gutachten des Magistrats erfodert wird, wohin auch die Erlaubniß oder das Verbot öffentlicher Schauspiele, Lustbarkeiten ꝛc. gehört.

16) Vigilanz auf verbotene Gewerbe, Hazardspiele, Lotterien, Glücksbuden, Wucher ꝛc.

17) Die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch Affixion an das Rathhaus, die Kirchthüren, Stadtthore und Gasthöfe in allen zum Ressort des Polizeymagistrats privative sich qualificirenden Gegenständen.

18) Die Kantonssachen der Stadt.

19) Das Forstwesen der Stadt.

20) Die Anfertigung der jährlichen Populationstabellen, Bürgertabellen, (über Ab- und Zugang Hauptseelenlisten, über alle Einwohner ohne Unterschied der verschiedenen Gerichtsstände) Judentabellen, über die angesezte und dimittirten Ausländer vom

Soldatenstande, Listen von den angesezten innländischen Soldaten und der allgemeinen historischen Tabelle.

21) Aufsicht über das Almosen Institut.

22) Alle Fabrik- Manufaktursachen, nebst dem dazu gehörigen Tabellenwesen.

23) Polizeyliche Aufsicht über die Krankenhäuser unter Zuhülfnehmung des Physikats.

24) Unterhaltung und Besserung der Kanäle und Brunnen.

25) Erhaltung der Wege, Brücken und Steege in der Stadtmarkung.

26) Aufsicht auf Gesindepolizey, Gesindemäckler, Gesindeatteste ꝛc.

27) Polizey des Judenwesens.

28) Trauer- und Leichenreglementssachen.

29) Aufsicht auf Lohnlakaien, Lohnkutscher, Frachtfuhr- und Postwesen.

II. Der Stadtrath oder Stadtsyndikus ist als Justitiarius und Consulent des Polizeydepartements anzusehen, und hat in allen Sachen, wobey irgend ein rechtlicher Gesichtspunkt vorkommt, z. B. in Handwerks-

Gesindesachen, Kämmereyprozessen, eine volle, mit entscheidende Stimme. Auch stehet demselben bey Abwesenheit oder Krankheit des Polizeydirektors die Direktion des Polizeydepartements zu.

III. Der Sekretär muß alle eingehende Rescripte und Schreiben in das Journal eintragen, die Protocolle führen ꝛc. auch ist derselbe bey dem Magistrat Rendant der Sportelkasse.

IV. Der Polizeyinspektor muß die in Polizeysachen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen vollkommen inne haben, und auf das Verhalten der ihm nachstehenden Polizeyoffizianten in Ansehung der Beobachtung ihrer Amtspflichten, genau Acht haben. Er muß deshalb täglich Morgens, ob er Dienstversäumung, Polizeykontraventionen oder sonstige Unordnungen entdeckt, dem Polizeydirektor zur Verfügung referiren; solche, wenn sie ihn nicht allein zur Ausführung treffen, den ihm nachstehenden Offizianten kund machen, welche selbige unverzüglich zu befolgen verbunden seyn sollen. Derselbe concurrirt bey allen Branchen der Polizeyan-

stalten in Ansehung der Aufsicht, und assistirt dabey auf das Möglichste. Die Polizeydiener muß er dergestalt zuziehen, daß solche alle Polizeykontraventionen nicht nur kennen, sondern auch bey jedem Schritt bemerken und nach Beschaffenheit ihm getreulich anzeigen.

Er hat die Ordnung auf den Marktplätzen, wozu insbesondere das Verhalten der Höcker und Viktualienhändler gehört, zu respiziren. In Ansehung des Gassenreinigungswesens hat er auf die Arbeiter Acht zu haben, er vigilirt überhaupt auf alle Kontraventionen; auch gehört insbesondere zu seinen Amtspflichten, auf die vorgeschriebene Ordnung in den Gasthöfen, auf die lüderliche Wirthschaften, auf die Musik und Spielkontraventionen ein wachsames Auge zu haben. Die Jahrmärkte werden von ihm allgemein respizirt, so wie ihm auch die Aufsicht über die Lohnkutscher, Lohnlaquaien und Nachtwächter und der übrigen Polizeyoffizianten, jedoch unter der Direktion des Polizeydirektors, aufgetragen wird. Er beobachtet die unvergeleiteten Juden, giebt auf die Hausirer acht, examinirt die verdächtigen Fremden, und wenn Polizeyob-

servationen verfüget werden, wird von ihm der Polizeydiener eingelegt.

Bey dem Feuer muß er sich sogleich einfinden, sich nahe bey dem Polizeydirektor halten, und dahin sehen, daß sowohl dessen Befehle, als was sonsten zu den Löschungsanstalten nach der Feuerordnung nöthig ist, genau und schleunig befolgt werden.

Er muß sich, so viel nur immer möglich, die Personen in der Stadt und ihre Handthierung bekannt machen. Die Meldung von den ihm angezeigten Fremden muß von ihm desselben Tags dem Polizeydirektor geschehen, und darüber ein Verzeichniß gehalten werden. Die Zettel müssen deutlich abgefaßt seyn.

Den innern Bau der Häuser muß er möglichst kennen lernen, damit er bey vorkommender Feuersgefahr sogleich anzugeben weiß, wie zu Löschung des Feuers und Sicherung der benachbarten Häuser die beste Hülfe gegeben werden kann.

Auf Bettler muß er fleissig Acht haben, solche schlechterdings nicht dulden, sondern vielmehr unverzüglich zur Aufhebung anzei=

gen. Die lüderlichen Häuser, wo Nachtschwärmerey oder gar verbottene Spiele getrieben werden, muß er oft revidiren. Ferner muß er monatlich einigemal an ungewissen Tagen bey allen Bäckern nach und nach des Morgens die Brode und Semmeln nachwiegen, die Fleischscharren fleissig besuchen, und nachsehen, ob richtig gewogen und taxmässig verkauft werde; von Zeit zu Zeit die Maase und Gewichte bey den Kaufleuten visitiren, die Bouteillen bey den Weinschenken und Weinhändlern überschlagen, die unrichtigen sogleich in Gewahrsam bringen, und mit seinen Berichten an das Polizeydirektorium einsenden.

Alle besondere Vorfälle, sie haben Namen wie sie wollen, alle bemerkte gefährliche Schäden an den Häusern und Brücken, ingleichen die in dem Pflaster entstandenen gefährlichen Vertiefungen muß er schleunigst dem Polizeydirektor anzeigen.

Er muß eine genaue Liste von allen Einwohnern der Stadt halten, alle Jahre gegen Ende des Monats Oktober eine neue Seelenliste der Stadt mit Hülfe der Vier-

telmeister von Haus zu Haus mit der größten Treue nach seinem geleisteten Eide aufnehmen und bey seiner Behörde einreichen.

Im Allgemeinen hat er sich nach der Instruktion zu richten, welche unter dem 20sten Febr. 1742 für die Kommissairs der Quartiere in den königlichen Residenzen ertheilt worden ist. Ferner hat der Polizeyinspektor die Aufsicht auf die Märkte, und muß dahin sehen, daß die Marktordnung genau befolgt werde.

Die Thore ausserhalb der Stadt muß er wegen der Aufkauferey fleissig visitiren, und, wenn er dergleichen entdeckt, solche dem Polizeydirektor anzeigen. Auf dem Markte selbst muß der Polizeyinspektor jedesmal vom Anfang desselben bis gegen 12 Uhr nebst einigen Polizey- und Stadtdienern gegenwärtig seyn. Die Höcker muß der Polizeyinspektor vor 12 Uhr nicht auf den Markt kommen lassen, sondern ihnen besondere Stellen anweisen.

Die Gewichte und Maase auf dem Markt muß er genau revidiren, und auf die Verfälschung der Viktualien ein wachsames Auge haben.

Das

Das Strassenreinigungswesen ist seiner speciellen Aufsicht übertragen. Die Pässe vom eingehenden Vieh, auch ob solche mit den gehörigen Erfordernissen versehen sind, hat der Polizeyinspektor aufmerksam zu untersuchen, und solche bey dem Polizeydirektor zu den Akten zu bringen.

Uebrigens muß er keine einzige Kontravention, sie sey so klein oder so groß als sie wolle, selbst abmachen, sondern eine jede muß unausbleiblich zur Entscheidung des Polizeydirektors angezeigt werden. Auch hat er sich nach der, unterm 23sten Mai 1735, den Polizeymeistern (in Berlin) ertheilten Instruktion genau mit zu richten.

V. Der Registrator, welcher die Registratur nach dem vorgeschriebenen Registraturplan einrichten und unterhalten muß und bey der Sportelkasse die Kontrolle führt.

VI. Der Kopist, welcher die Expedition zu besorgen hat.

VII. Die Bürgermeister und Rathsverwandte.

VIII. Der Marktmeister. Die Marktmeister sind verbunden, sich an jedem Marktage früh

zu rechter Zeit auf den Märkten bey 5 Thlr. Straffe einzufinden, und aus allen Kräften dazu beyzutragen, daß auf selbigen die möglichstbeste Ordnung gehalten werde; daß keine Verkäufer sich eigenmächtig andere Stellen, als ihnen angewiesen sind, wählen dürfen; ferner müssen sie, wenn sie unter den Käufern vor 11 Uhr Höcker und Viktualienhändler bemerken, solche bey dem Polizeyinspektor oder Stadtverordneten, wer von diesen gegenwärtig ist, anzeigen; (die Preise des Getreides, und wie viel von jeder Sorte zu Markt gekommen, muß selbiger bey seinem Eide gewissenhaft aufzeichnen, bey dem Polizeydirektor zu Buche tragen, die Marktpreise gehörigen Orts zu rechter Zeit einreichen) auch was ihm der bessern Ordnung wegen ausserdem von gedachten Aufsehern befohlen werden möchte, ohne Widerrede befolgen, bey harter Straffe sich zu rechter Zeit im Schlachthause einfinden, nicht zugeben, daß das Hornvieh ohne Besichtigung geschlachtet werde, auch sich hievon durch Geschenke und Gaben und dergleichen nicht abhalten lassen, und wird übrigens jeder Marktmeister auf die unterm 14ten Febr. 1728 ausge-

fertigte besondere Instruktion, so weit sie der Localität anpaßt, verwiesen.

IX. Die Polizeydiener, welche theils aus tüchtigen Invaliden, theils aus jungen, thätigen Civilpersonen genommen werden, müssen auf die bestmöglichste Entdeckung aller Polizeycontraventionen, worüber sie von ihren Vorgesezten instruiret werden, eifrigst und möglichst bedacht seyn, an den Thoren und auf den Märkten auf den Ver- und Aufkauf der Höcker genau Acht haben, und, wenn sie dergleichen betreffen, solche sofort zur gebührenden Bestrafung anzeigen.

Die Ausspannungen müssen sie jedesmal wenn es ihnen befohlen wird, genau revidiren, und daselbst die eingekommenen Marktwägen aufzeichnen. Alles, was ihnen von Seiten des Polizeydirektors, Polizeyinspektors und von ihren übrigen Vorgesezten in Dienstsachen befohlen wird, müssen sie geschwind auch getreu befolgen und ausrichten. Bey entstehendem Feuer haben sie sich sogleich einzufinden, und so zu postiren, daß der Polizeydirektor ihnen zu allen Zeiten die nöthigen Ordres geben kann.

§. 4.

Geschäftsgang.

Alle Sachen, die an den Polizeymagistrat gelangen, müssen von dem Polizeydirektor eröffnet, bearbeitet, und die erforderlichen Berathungen und Verfügungen darüber veranlaßt werden.

In der Regel müssen alle Sachen, besonders aber diejenigen, worinnen von der Kriegs- und Domainenkammer Bericht erfordert worden, in der Versammlung, und zwar diese zuerst vorgetragen, erörtert und konkludirt werden. Der Polizeydirektor muß die in pleno gefaßten Beschlüsse entweder selbst in extenso anfertigen, oder auf die Vortragsstücke oder besondere Blätter, kurz, deutlich und pünktlich dekretiren, wonach sie der Stadtsekretär extendiren muß. Die Superrevision aller Konzepte in Polizeysachen hat der Polizeydirektor.

In der Regel kann und darf ohne Vorwissen und Unterschrift des Polizeydirektors nichts im Namen des Magistrats ausgefertiget werden, ausgenommen im Fall seiner Abwesenheit bey ganz eiligen Sachen. Sind leztere von der Art, daß, ohne Gefahr beym Verzug nicht einmal eine schriftliche Verfügung getroffen wer-

den kann, so ist der Polizeydirektor, und in dessen Abwesenheit oder Krankheit der Stadtrath oder Stadtsyndicus befugt, von Haus aus das Nöthige sofort und ohne weitere Anfrage mündlich anzuordnen.

Wegen der von den Geistlichen von den Kanzeln zu vollziehenden Publikation der Landesverordnungen ist verordnet: daß 1) diejenigen Edikte, Verordnungen und Publikanda, in welchen die Ablesung von den Kanzeln von Sr. Majestät unmittelbar oder von dem königl. Landesministerio ausdrücklich befohlen ist, von den Geistlichen selbst keineswegs aber von den Küstern von den Kanzeln abgelesen und zu diesem Ende von den Aemtern dem Dekanat, wenn ein solches in der Nähe, ausserdem aber dem Geistlichen des Amtsbezirks unmittelbar mit schicklicher Ersuchung zugeschickt werden solle. 2) In Ansehung der ältern zum Ablesen in den Kirchen bestimmten Mandate, hat es bey der in den Provinzialkonstitutionen vorgeschriebenen Vorlesung sein Bewenden. 3) Landeskollegien werden die zum Vorlesen bestimmten neu von ihnen erlassenen Verordnungen in Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzug haftet, dem königl.

Konsistorio jedesmal mit dem Ersuchen zusenden, die Geistlichen dazu anzuweisen. 4) Alle übrigen Verordnungen haben die Aemter auf die herkömmliche Weise durch ihre Scribenten, Schultheissen, oder Amtsdiener, auch wo es bisher gewöhnlich war, durch die Schulmeister bekannt zu machen, und der Geistliche ist blos verbunden, beym Schlusse der Predigt zu sagen, daß nach geendigtem Gottesdienste die Publikation einer herrschaftlichen Verordnung erfolgen werde.

S. Publikandum d. d. Ansbach den 3ten August 1796 — Ansbacher Intelligenzzeit. Nro. 35.

Ferner ist wegen Publikation der Gesetze Folgendes allgemein festgesezt worden: 1) die von Sr. Majestät oder dem Landesministerio an die Kollegien erlassenen gesetzlichen Verordnungen werden von diesen in der erforderlichen Anzahl an die Kreisdirektorien gesendet, welche allen in ihren Distrikten befindlichen Aemtern, Magistraten, adelichen und gutsherrlichen Gerichten durch die Kreisausreiter mittelst einer Kurrende die nöthigen Exemplarien insinuiren und deren Empfang attestiren lassen.

2) Die Aemter, Magistrate und Mediatgerichte müssen wieder den ihnen untergeordne-

ten Gemeinden durch die Amts- und Gerichtsbothen jeder ein Exemplar insinuiren, und die von dem Schultheissen oder Gerichtsschreiber der Gemeinde attestirte Currende, den Kreisdirektorien einsenden, die dann sämmtliche Currenden zum Beweis der Publikation an die Kollegien einzureichen haben.

3) Bey kürzern schriftlich ungedruckten Verordnungen müssen die Aemter, Magistrate und Gerichte, so wie die Dorfsgerichtsschreiber, und in deren Ermanglung die Schulmeister gegen eine kleine Remuneration aus der Gemeindekasse von der Verordnung aus der Currende Abschrift nehmen und solches attestiren.

4) Ausserdem müssen die Aemter, Magistrate und Gerichte dafür sorgen, daß diejenigen, welche eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag erfordern, an den gewöhnlichen Orten gehörig affigirt werden. In den Fällen, wo zur Beschleunigung der Unterbehörden die Publikation unmittelbar befohlen wird, müssen diese die Berichte und den Beweis über die Publikation mit den Verordnungen selbst an die Collegien einsenden, damit die Publication solcher Verordnungen, auf deren

Erfüllung leztere zu halten verpflichtet sind, bey ihren Akten vorhanden sey.

S. Generale d. d. Ansbach 1798.

Die Berichte werden der Regel nach von den Kammerämtern und Magistraten an die Kreisdirektorien und von diesen an die Kriegs- und Domainenkammer erstattet.

S. Generale an die Kreisdirektorien, Magistrate, Justizdomainenämter und Patrimonialgerichte, des Fürstenthums Ansbach, wegen des Geschäftsganges und Geschäftsstyls, d. d. Ansbach den 17ten Mai 1797.

Ueber die Rescripte werden bey den Magistraten Journale nach folgenden Rubriken: 1. Nummer; 2. Datum; 3. Präsentatum; 4. kurzer Gegenstand des Rescripts; 5. was darauf veranlaßt worden ist, quo dato, und wann solches abgegangen; 6. wenn Bericht erfordert, mit welchem Tag der Termin abläuft; 7. ob der Bericht erstattet oder Ausstand nachgesucht ist und quo dato? über alle sonstige bey ihnen vorkommende Sachen aber separate oder Nebenjournale nach eben diesen Rubriken geführt, und jedes Rescript oder Exhibitum mit der Nummer des Journals bezeichnet.

Die Sporteln werden einstweilen nach der interimistischen Sporteltaxe erhoben und nach dem Sportelkassenreglement d. d. Baireuth den 22sten März 1798 (Beylage I.) verrechnet.

Die Registraturen bey den Kammerämtern und Magistraten, werden nach dem Kriegs- und Domainenkammerrescript vom 31sten Jan. 1799. (Beylage II.) und dem diesem beygefügten Registraturplan angelegt und unterhalten.

§. 5.

Die Polizey muß von dem Umfang des Distrikts, worüber sie gesezt ist, durch genaue Vermessungen und Lagerbücher, und von den Personen, mit welchen sie handeln soll, durch Populationslisten, so wie von ihren Beschäftigungen durch Gewerbslisten unterrichtet werden.

Kreisdir. Instr. §. 4. 5. 6. 7. Mag. Instr. §. 4.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 7ten März 1792 ist die alljährliche Anfertigung historischer Tabellen über den Zustand dieses Fürstenthums und zwar

1) eine Specialtabelle über den Zustand der Städte und Marktflecken,

2) eine dergleichen über den Zustand des platten Landes, und dann

3) eine aus diesen beyden gezogene Generaltabelle über den Zustand des ganzen Fürstenthums, sowohl der Städte als auch des platten Landes, so wie solches in den übrigen königlichen Provinzen geschiehet, verordnet worden, welchen Tabellen eine Liste von denen in den dießseitigen Landen befindlichen Judenfamilien beygefügt werden solle.

Zu dem Ende wurden durch ein Rescript der königl. Kammer und Landschaft d. d. Ansbach den 23sten März 1793 den Aemtern anliegende Formularien

a) einer Tabelle über den Zustand der Städte und Märkte. Beylage III.

b) eine Tabelle über den Zustand des platten Landes. Beylage IV.

c) ein Schema zur Judenfamilienliste. Beyl. V.

mitgetheilt.

Anmerkung. Zum bessern Verständniß der Formularien wurde noch bekannt gemacht, daß

1) Unter Wirthen und Wirthinnen sowohl in den Städten als auf dem Lande ein jeder Einwohner vom Civilstande, der angesessen ist, ohne irgend eine Rücksicht auf Gewerbe oder Besitzungen, wenn er sich nur nicht zu einer der andern auf dem ersten Blatte befindlichen Rubriken qualificirt, verstanden wird.

2) Wegen Aufnahme des Militärstandes, worunter nur Männer, die in Reih und Glie- de stehen, keineswegs aber, die sich mit Urlaube in einem Orte enthalten, als welche unter ihren Korps erscheinen müssen, aufgenommen werden, haben die Aemter, in deren Bezirk sich garnisonirende oder kantonirende königl. Truppen befinden, mit den Kommandanten und Chefs der besondern Korps zu kommuniziren, und dieselbe auf geziemende Art unter Beziehung auf die vorliegende allerhöchste, dann auf diese Verordnung um die nöthigen Nachrichten zu ersuchen, wogegen von Seiten dieses königl. Kollegii bereits die Einleitung getroffen ist, daß dieselben solche Nachrichten ohne Anstand mittheilen werden.

3) Unter der Rubrik: Juden, wird deren Generalsumme beyderley Geschlechts, unter Beziehung auf die besondere Judentabelle, angesezt.

4) Sollten sich in einem Amte Gewerbe und Professionen befinden, die nicht unter denen in der Tabelle aufgeführt stünden: so sind solche nach ihrer alphabetischen Ordnung einzuschalten. Unter der Rubrik: fehlende Professionen hingegen, welche in einer besonderen Beylage nachgewiesen wird, und nur diejenigen abgängigen Handwerker, die in einer Stadt oder einem Amte nothwendig seyn sollten, zu bringen.

5) Die angefallenen Onera nach ihren besondern Abtheilungen sind allemal nach dem Ertrag des lezt verflossenen Rechnungsjahrs, da sonst bey allen andern Columnen das Calenderjahr angenommen wird, anzusetzen. Da aber in manchen Städten und Märkten die herrschaftlichen Gefälle von mehreren Aemtern eingehoben werden, so müssen dergleichen Aemter zuförderst unter sich kommuniziren, und der erste Beamte, oder der, welcher die Tabelle

über die Stadt oder den Marktflecken privative zu fertigen hat, muß den Zusammentrag aller in derselben angefallenen herrschaftlichen Onerum machen, und seine Ansätze darnach berichtigen.

6) In der Tabelle über die Städte und Märkte werden nur die vorgenommenen Hauptreparaturen, keineswegs aber die kleinen unbedeutenden Ausbesserungen der Gebäude angemerkt.

7) Unter denen eben daselbst unter der Hauptrubrik: die Städte haben ꝛc. begriffenen Gegenständen sind blos diejenigen zu verstehen, die dem Stadtärario eigen zugehören.

8) Die Aussaat muß nach einzuziehenden speciellen Nachrichten und Anfragen bey den Unterthanen aufgenommen werden.

9) Die Rubrik in der Tabelle über das platte Land: Bauern, die sich vom Ackerbau nähren u. s. w., bezielt blos das Gewerb des Ackerbaues, im Gegensatz mit den andern Gewerben, mit den herrschaftlichen Dienern und blossen Kapitalisten.

10) In eben dieser Tabelle dürfen die Dörfer nicht namentlich, sondern blos nach der

Anzahl aufgeführt werden; es wird aber nöthig seyn, daß dieselben wenigstens das erstemal in einer Beylage nach den verschiedenen Rubriken, namentlich specifizirt werden, um so mehr als bey den meisten Dörfern mehrere diesseitige Aemter concurriren. Um dießfallsige Unordnungen, als doppelte Aufzählung eines Dorfs und dergleichen zu vermeiden, wird hiebey angefügt, daß in einem Dorfe, wo mehrere diesseitige Aemter Unterthanen als sonsten die Jurisdiktion und andere Gerechtsame separat zu besorgen haben, dasjenige Amt, welches die hohe Jurisdiktion ausübt, das fragliche Dorf aufnehmen soll, wo aber jene einer fremden Herrschaft zustünde, diejenige Stelle, die die vogteyliche Obrigkeit, und in dessen Ermanglung die Dorfsherrschaft hat, wo aber alles dieses nicht anschlüge, das Amt, dem die meisten Unterthanen zustehen, solches beobachten muß. In der oben bemerkten Beylage, wo die Dörfer namentlich aufzuführen sind, ist auch zu bemerken, welche Dörfer ausser Ansatz geblieben sind, weil sie zu einem andern Amte gehören, mit Benennung

dieses Amts, damit die gehörige Kontrolle geführt werden kann.

11) Da man in diesem Fürstenthum keinen durchgängig angenommenen Maasstab für die Grösse eines ganzen Hofs hat, und dieses nur eine leere Benennung ist; so sind die ganzen, halben, auch Viertelshöfe unter eine Hauptsumme zu bringen.

Die Fertigung dieser historischen Tabellen ist zwar durch eine Kriegs- und Domainenkammer Verordnung vom 3ten Septbr. 1796. (S. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 36.) bis nach erfolgter Organisation der Aemter ausgesezt worden, wird aber, da dieser nunmehr erfolgt ist, künftig wieder statt finden.

Die Polizeygewalt erstreckt sich auf alle Besitzungen, Güter, Hintersassen und Grundstücke, welche innerhalb der vermarkten Distrikte dieses Fürstenthums gelegen sind, es mögen jene Besitzungen rc. rc. benachbarten Ständen oder fremden Stiftungen, oder der Ritterschaft, oder andern Privatpersonen zustehen.

S. Allgemeine Instruktion für alle Aemter des untergebürgschen Fürstenthums, wegen künftiger Behandlung ihres Ressorts in Hinsicht

auf Polizey- Finanz und Militärgewalt d. d. Ansbach d. 18ten Julius 1796. (gedruckt.)

Alle Eximirte in den Städten sind gleich den wirklichen Bürgern den Polizeybehörden und Strafen unterworfen.

Allge. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 69.

Kammerverordnung vom 10ten Januar 1796. S. Ansbachische Intelligenzzeitung 1796. Nro. 3.

§. 6.

Die Hauptzweige der Polizey sind:

1) Bevölkerungspolizey. (§. 7—26.)

2) Erziehungspolizey. (§. 27.)

3) Sicherheitspolizey. (§. 28—)

4) Gewerbspolizey.

Erster Abschnitt.

Bevölkerungspolizey.

---

§. 7.

Die Magistrate müssen jährlich

1) Bürgertabellen über alle an und abgezogene Bürger und deren Gewerbe,

2) Ta-

2) Tabellen von allen angesezten und dimittirten Ausländern des Soldatenstandes, ingleichen Listen von den inländischen Soldaten, welche sich als Bürger, Bauern, Tropfhäusler ꝛc. angesezt haben;

3) Judentabellen (Beyl. VI.)

einsenden.

Auch müssen alle und jede Geistlichen zu Ende jedes Jahrs, statt der gedruckten Kirchentabellen, nach dem unter Beylage VII. angefügten Schema eingerichtete Populations- und Mortalitätslisten an ihre Dekanate, und diese nebst Generalzusammentrag bey 5 Thaler Strafe an das Konsistorium einschicken.

Konsistor. Verordn. vom 10ten Aug. 1796. S. Ansbacher Intelligenzzeitung. Nro. 33.

§. 8.

Zur Bevölkerungspolizey gehöret auch die medizinische Polizey, welche bisher von dem im J. 1780 errichteten Collegio medico respiciret wurde. Allein im laufenden Jahr ist dieses in eine Medizinaldeputation verwandelt, und dieser folgendes Reglement d. d. Berlin den 18ten Jul. 1802 vorgeschrieben worden.

1. Statt der bisherigen Provinzial-Medizinalkollegien zu Ansbach und Bayreuth wird an diesen Orten für jedes Fürstenthum eine Deputation errichtet, die als ein integrirender Theil der Kammer angesehen und Kammermedizinaldeputation genannt werden soll. Sie behandelt als Medizinaldeputation die eigentlichen Medizinalsachen, als eine für sich bestehende Behörde; Sanitätssachen, als integrirender Theil der Kammer, nach den nachfolgenden nähern Bestimmungen. Ihr Ressort richtet sich nach den Grenzen des Fürstenthums.

2. Die übrigen für die Kammermedizinaldeputation gehörigen Sachen, mit Ausschluß der eigentlichen Medizinalsachen, müssen sonach respective in der Kammer ersten Senats zu Ansbach, und in der Kammer zu Bayreuth an einem besondern Vortragstage zum Vortrage und unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommen.

3. Jede dieser Medizinaldeputationen besteht aus einem Dirigenten, zwey Medizinalräthen, wovon der erste den Namen Dekan führen soll, zwey Assessoren der Chirurgie und Pharmacie, auch dem nöthigen Subalternpersonal.

4. Der Direktor der Medizinaldeputation, welcher aus der Mitte der Kammer genommen wird, wird von beiden Departements gemeinschaftlich bestellt; jedoch zieht künftig die Kanzley des Medizinaldepartements dafür die Gebühren. Den Dekan und das übrige sachkundige Personale bestellt der Chef des Medizinaldepartements auf den Vorschlag des Ober-Collegii medici, welches zuvor auf den Bericht der Medizinaldeputation die Qualifikation des Subjekts prüft, so wie auch das Subalternpersonal privative, jedoch soll bey Bestellung der Leztern auf die Kammeroffizianten vorzüglich reflektirt werden.

5. Die Bestellung des Personals bey den Hebammenschulen und andern medizinischen Unterrichtsanstalten stehet privative dem Medizinaldepartement zu, welches die Bestallung ertheilt und die Gebühren dafür erhebt. In Absicht auf die Institute zu Erlangen hängt die Ernennung der medizinischen Lehrer bey der Akademie und allen dortigen medizinischen, chirurgischen, klinischen, Accouchements und dergleichen Lehr- und andern Instituten, die, so wie sie sämmtlich bereits jezt mit der Universität kombi-

nirt sind, auch künftig mit solcher vereinigt werden, von der Universitätskuratel ab, insoferne nicht damit eine Unterrichtsanstalt für Hebammen der Provinz verbunden ist, oder in der Folge verbunden wird.

6. Alle übrige Medizinalpolizeypersonen, als Stadt- und Kreisphysici und Chirurgen, besoldete Accoucheurs, Hebammen, auch die Viehärzte, in so ferne diese nicht Lehrer bey Veterinärinstituten und Schulen sind, sondern blos ihnen zur Pflicht gemacht wird, Schmieden, Hirten und andern dergleichen nach ihrem Metier als gemeine Viehärzte zu betrachtenden Personen, Anleitung zu geben und in Aufsicht zu halten, werden vom Finanzdepartement privative bestellt, jedoch nicht eher, bis sie die erfoderliche Qualification durch ein Zeugniß der kompetenten Medizinalbehörde nachgewiesen haben.

7. Die zu Salarirung der bey der Medizinaldeputation angestellten Mitglieder und Subalternen und des Medizinalfiskals erfoderliche Summe, so wie sie bey der von beiden Departements demnächst vorzunehmenden Organisation der Deputation bestimmt und bewilligt werden, auch für dic medizinischen Lehranstalten

z. B. für die Hebammenlehrer ausgesezten und für dergleichen Institute ferner auszusetzenden Fonds stehen unter privativer Disposition des Medizinaldepartements. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf das, was das Personal der Medizinaldeputation in anderer Eigenschaft, z. B. als Stadtphysikus, Chirurgus ꝛc. bezieht.

8. Die im vorstehenden §. 7. benannte von der alleinigen Disposition des Medizinaldepartements abhängende Fonds werden von Offizianten der Obersteuerkasse der Provinz, deren Caution sich mit auf diese Fonds erstreckt, administrirt. Von den Curatoren gedachter Kasse und von der Kammer wird über diese Fonds Aufsicht geführt. Das Medizinaldepartement giebt den Etat zur Verwaltung gedachter Fonds, worüber separate Rechnung geführt wird. Die Verfügungen an die Kasse ergehen auf Requisition des Medizinaldepartements vom Finanzdepartement.

9. Die Disposition über alle übrigen, zur Besoldung der Medizinalpersonen und zur Errichtung und Erhaltung von Krankenhäusern, Lazarethen ꝛc. vorhandenen und künftigen Fonds bleibt dem Finanzdepartement.

10. Der Beytrag, der zum Ober=Collegio medico et sanitatis deswegen geleistet wird, weil dasselbe durch die Uebernehmung der Aufsicht auf die Medizinalsachen in Franken eine Erweiterung seiner Offizialarbeiten erhält, und gleichwohl die ihm sonst in allen königl. Landen zukommende Hälfte der fiskalischen Medizinalstrafgelder nicht bezieht, und welcher bey der Organisation der Medizinaldeputation regulirt werden soll, wird quartaliter von der Obersteuerkasse der Medizinaldeputation zur Beförderung an gedachtes Ober=Collegium praenumerando gegen Quittung des Dirigenten der Deputation und in dessen Abwesenheit, des Dekans, abgegeben.

11. Die Medizinaldeputationen bestehen in Absicht auf obige eigentliche Medizinalsachen, als für sich wirkende Behörden, und sind in dieser Eigenschaft dem Chef des Medizinaldepartements und dem Ober=Collegio medico privative subordinirt.

12. An Lezteres müssen besonders gedachte Deputationen über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen der Medizinalpersonen, in soweit ihnen solche zustehen oder übertragen wor=

den, die Prüfungsprotokolle zur weitern Verfügung einsenden.

Das Ober-Collegium medicum ertheilt über Qualificationen aller Medizinalpersonen die Approbationspatente. Die Approbationsgebühren werden von demselben nach gleichem Maasstabe, wie für die übrigen Provinzen, regulirt.

13. Den Sessionen der Medizinaldeputation kann der Kammerpräsident oder ein Kammerdirektor beywohnen, wenn gleich der Direktor der Deputation ein Mitglied des Kammerpräsidii seyn sollte.

14. Die Medizinaldeputationen besorgen die eigentlichen Medizinalsachen an einem besondern Vortragstage, wobey der Direktor der Medizinaldeputation die Direktion führt.

Diese eigentlichen Medizinalsachen sind:

a) Besorgung des Unterrichts der Medizinalpersonen und Aufsicht hierüber, und über die Verwendung der von dem Medizinaldepartement ressortirenden Fonds, nach den von dieser Behörde erfolgenden Anordnung.

b) Die Prüfung aller Medizinalpersonen zu ihren Aemtern und Berufspflichten ohne Unterschied. Nur die künftig anzustellenden Kreisphysici und die Stadtphysici in Ansbach und Bayreuth, ingleichen die sämmtlichen medizinischen Mitglieder und Assessoren der Medizinaldeputationen, in sofern sie nicht beybehalten, sondern neu bestellet werden, sollen der im Reglement vom 1sten Februar 1798 bestimmten Prüfungsart unterworfen seyn. Wir hegen dabey zu den Aerzten, welche sich in unsern fränkischen Landen neu etabliren wollen, das gnädige Vertrauen, daß sie sich in Zeiten zu der Prüfung, welche in der Verrichtung des anatomischen und klinischen Kursus und in dem mündlichen Examen bey der immediat Prüfungskommission zu Berlin bestehet, freywillig anschicken werden, damit sie solche nicht erst in der Folge auf den Fall nachholen dürfen, da sie eine Medizinalrathsstelle, oder ein Kreisphysicat, oder ein Stadtphysicat in Ansbach und Baireuth ambiren wollen. Auch behalten Wir Uns vor, falls der Erfolg der Unsern Medizinaldeputationen in

Franken übertragenen ausgedehnteren Prüfungsbefugniß mit dem Endzweck, diese Provinzen mit tüchtigen Aerzten, so wie besonders die Städte Ansbach und Baireuth mit geschikten Apothekern und Chirurgen zu versehen, nicht vollständig erreicht werden sollte, auf den Antrag Unsers Medizinaldepartements die in Unserm Reglement vom 1sten Februar 1798 vorgeschriebene Prüfungsart auch in den fränkischen Landen allgemeiner anzuordnen. Uebrigens bedarf es in Betreff der bisherigen Mitglieder und Assessoren der Medizinalkollegien, wenn sie auch bey der jetzigen neuen Organisation effective Mitglieder bleiben, ingleichen in Rücksicht der bisherigen Physiker, Hebammenlehrer und anderer von der ehemaligen Medizinalbehörde bereits approbirten Medizinalpersonen, keiner weitern Prüfung. Ferner gebühret den Medizinaldeputationen

c) Aufsicht über die Amtsführung der medizinischen Personen. Die Physici müssen ihnen jährlich, nach dem Formular der Generalmedizinaltabelle, die Tabelle ihres Phy-

ſicatsdiſtrikts einreichen. Die Deputationen müſſen die Generalmedizinaltabelle, die auch in der Kammermedizinaldeputation zum Vortrag kommt, an das Ober-Collegium medicum jährlich einſenden.

d) Entwerfung der erfoderlichen Geſetze und Inſtruktionen über alle ſolche Gegenſtände, die artis peritiam und Geſchäftsverwaltung aller Medizinalperſonen betrift. In ſofern jedoch dieſe Geſetze den Polizeyreſſort mit betreffen, kommen ſie in der Kammer zum Vortrag und zur Berathung.

e) Abfaſſung der Reſponſorum medicorum auf Begehren der Patienten, ingleichen der Reſponſorum medico-forenſium auf Requiſition der Gerichtsobrigkeiten, wenn Leztere unter Einſendung der Acten bey den Obduktions- oder Beſichtigungsprotokollen der Phyſiker, Kreis- oder anderer Chirurgen, und beſonders bey den daraus gezogenen Reſultaten Bedenklichkeiten finden, und deshalb ein ſachkundiges Gutachten verlangen. Ueberhaupt

f) Prüfung der Gutachten der Phyſiker und anderer Medizinalperſonen auf dergleichen Requiſition.

g) Schutz für Medizinalpersonen bey ihrem Gewerbe; die Deputationen müssen alle Medizinalpfuschereyen zu verhüten suchen. Sie sind befugt und schuldig an die Kontravenienten directe, oder auch durch Requisition ihrer Gerichtsobrigkeit Inhibition und Warnung ergehen zu lassen; wenn aber diese nichts fruchten, durch den Medizinalfiskal sie bey den Behörden in Anspruch nehmen zu lassen und auf ihre Bestrafung anzutragen.

h) Ordnungsstrafen bis auf zehn Thaler und vierzehntägiges Gefängniß wegen Kontraventionen der Medizinalpersonen.

i) Festsetzung des Sostri der Aerzte und Chirurgen und anderer Medizinalpersonen, so wie der Apothekerrechnungen, in sofern über die Lieferung der Medizinalwaare selbst kein Streit obwaltet und in soferne nicht ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird. Es kommt ihnen ferner zu, wenn zwischen dem Patienten und einer Medizinalperson über die Höhe des Sostri oder über den Werth der gelieferten Medikamente Streit entsteht,

wobey kein Vertrag zum Grunde liegt, diesen Streit provisorisch salvo recursu des Patienten, seiner Erben oder Kreditoren an die Justizbehörde, per Decretum zu entscheiden, wobey sich die Medizinalperson, salvo recursu an das Oberkollegium medicum per modum simplicis querelae beruhigen muß.

n) Die Apotheken in den Provinzen sind der Oberaufsicht der Medizinaldeputationen unterworfen und es müssen solche alle drey Jahre visitirt werden; hierbey dienen den Medizinaldeputationen diejenigen Vorschriften im Wesentlichen zur Norm, welche die in den ältern Provinzen publicirte Medizinalordnung vom 27sten September 1725 pag. 29 und Instruktionen vom 12ten März 1786 enthalten, und muß die neuerlich herausgegebene Pharmacopoe die Basis der Visitation seyn.

l) Sportelnangelegenheiten der Medizinaldeputation.

15. In Sanitätssachen, wozu alles gerechnet wird, was nicht der Medizinaldeputation in Franken im §. 14. privative beygelegt worden,

verfügt das Finanzdepartement in der Regel allein. Wird dabey ein Gutachten des Oberkollegii Medici et Sanitatis nöthig gefunden; so wird solches durch Requisition des Medizinaldepartements erfordert. Findet das Medizinaldepartement nöthig, in einzelnen Fällen an die Kammermedizinaldeputation etwas zu erlassen: so geschiehet solches unter Mitzeichnung des Finanzdepartements. Die Verfügungen in allgemeinen Sanitätsangelegenheiten aber, welche die Oberaufsicht über alle Medizinal- und Sanitätssachen in sämmtlichen königl. Landen erfodert, stehen dem Medizinaldepartement allein zu, wenn die Mitwirkung der Polizey- und Finanzbedienten dabey nicht eintritt.

16. Um das Justizwesen, in sofern es auf die Medizinalverfassung Bezug hat, der übrigen Verfassung in Kameraljustizsachen gleichförmig zu erhalten, soll der Regierung die Jurisdiction in causis medico civilibus et fiscalibus ferner verbleiben. Sie muß indessen, wie es schon die allgemeine Gerichtsordnung und das Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte der Ansbach- und Baireuthischen Landeskollegien d. d. Berlin, den 10ten December 1798 vorschreibt,

überall, wo es auf Sachkenntniß ankommt, sich der Assistenz der Medizinaldeputationen bedienen und ihr Gutachten über den zu entscheidenden Gegenstand einholen; die weitern Rechtsmittel von den Regierungen gehen, so wie in Neu-Ost-Preussen per modum requisitionis an das Oberkollegium Medicum in secunde instantia.

17. Der Kammerfiskal ist zugleich Medizinalfiskal und wird in dieser Eigenschaft mit näherer Instruktion versehen werden.

18. Die Medizinaldeputationen sollen mit einer besondern Dienst- und Geschäftsinstruktion von dem Medizinaldepartement versehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig folgendes festgesezt:

19. Ueber die eigentliche Medizinalsachen wird ein besonderes Journal geführt, sie werden bey dem Direktor der Deputation abgegeben, der sie distribuirt. Wenn dergleichen Sachen an die Kammer oder das Kammerpräsidium kommen, müssen sie brevi manu von diesem dem Direktor der Medizinaldeputation abgegeben werden, so wie im umgewandten Falle dieser alles, was nicht zu den eigentlichen Medizinalsachen gehört, an den Vorsitzenden der Kammer zur Distribution

abzugeben hat, welcher dergleichen Angelegenheiten an die Mitglieder der Kammer und Kammermedizinaldeputation distribuirt.

20. Die Medizinaldeputation erhält eine besondere Sportelkasse. Zu dieser fliessen nach der in den fränkischen Fürstenthümern allgemein bestehenden Verfassung alle Sporteln und die Examination= und andere Gebühren. Von den eigentlichen Sporteln erhalten der Rendant und Controlleur 5 Procent Tantiéme. Diese Medizinalsportelkasse erhält künftig ihren eigenen Etat und alsdann findet gedachter Tantième=Bezug nur in soweit Statt, als die einkommenden Sporteln das etatsmässige Quantum übersteigen. Ueber die Sporteln wird besondere Rechnung geführt und jährlich der Abschluß davon an das Oberkollegium Medicum et Sanitatis eingesendet, welches dem Medizinaldepartement die Vorschläge zur Disposition darüber thut. Die Sporteln werden von allen unter dem Namen der Medizinaldeputation zur Ausfertigung kommenden Sachen zu gedachter Kasse nach den fränkischen Sporteltaxen erhoben.

Von den unter dem Namen der Kammer zur Ausfertigung kommenden taxablen Sachen

fliessen die Sporteln directe zur Kammersportelkasse.

21. Fiskalische Geldstrafen fliessen ferner auch in Medizinalcontraventionsfällen in die landesherrlichen Kassen. In Ansehung des Antheils des Fiscals hieran, wird eben dasjenige beobachtet, was in Absicht auf dessen Antheil an fiscalischen Strafen überhaupt in den dortigen Provinzen bestimmt ist; dagegen Ordnungsstrafen, die die Medizinaldeputation als solche einzelnen ihr untergeordneten Behörden dictirt, in die Sportelkasse der Medizinaldeputation fliessen.

22. Die Medizinaldeputation muß, wie die Medizinalunterbehörden, in den zu Adhibirung des Stempelpapiers qualificirten Angelegenheiten das Stempelpapier der Provinz gebrauchen.

23. Die Medizinaldeputation erhält ein eigenes Siegel.

24. Der Direktor der Deputation muß die Ordnung in solcher erhalten und auf gründliche Bearbeitung der Geschäfte sehen, das amtliche Betragen der Mitglieder und Subalternen kontrolliren, jeden mit Glimpf zu seinen Pflichten

anhal-

anhalten und wenn dieses nicht fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art ist, daß eine blosse Zurechtweisung nicht hinlänglich ist, dem vorgesezten Ober-collegio medico et sanitatis pflichtmässige Anzeige thun. Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn oder Fahrlässigkeit verletzen, belegt er mit Ordnungsstrafe an Geld. Er revidirt die Koncepte und sieht auf Richtigkeit der Sportel- und Stempelsätze. Er unterschreibt die Verfügungen der Deputation allein; in seiner Abwesenheit thut dieses der Decan. Die Berichte der Deputation werden von allen Mitgliedern unterschrieben.

26. Die Medizinalräthe müssen die Sessionen fleissig besuchen und wenigstens einer, vorzüglich der Decan, ausser dem Dirigenten, den Sessionen der Kammermedizinaldeputation beywohnen.

Sie müssen die ihnen zugeschriebenen Exhibita, Berichte ꝛc. kurz, aber vollständig vortragen, die Dekrete, dem Beschlusse der Deputation gemäs, abfassen, und baldmöglichst zur Extension befördern.

26. Die Assessores Pharmaciae und Chirurgiae sind nicht schuldig, allen Sitzungen der Me-

dizinaldeputation — noch der der Kammermedizinaldeputation beyzuwohnen; wenn sie jedoch vom Direktor dazu aufgefodert oder eingeladen werden: so müssen sie erscheinen und in Sachen ihrer Kunst ein unpartheyisches Gutachten abgeben.

27. Die Subalternen müssen ihre Amtspflichten genau nach den Gesetzen und den ihnen zugehenden besondern Instruktionen erfüllen und wie das ganze Personal, wofern sie nicht bereits in andern Dienstverhältnissen Eid und Pflicht geleistet haben und hierauf verwiesen werden können, besonders verpflichtet werden.

28. Nach diesen Grundsätzen wird nunmehr von beiden Departements gemeinschaftlich wegen Organisation der Medizinaldeputationen, bey welchen das vorhandene Personal möglichst beyzubehalten ist, und wenn auch dieses nicht allenthalben thunlich seyn sollte, an seinen Gehalten nichts verlieren soll, das Weitere regulirt und veranlaßt werden.

§. 9.

Zu den Beförderungsmitteln der Gesundheit überhaupt gehören

a) Gesunde Luft (§. 10.)

b) Gesunde Einrichtung der Gebäude (§. 11.)

c) Gute Beschaffenheit der Lebensmittel und Kleidung (§. 12 — 22.)

§. 10.

Gesunde Luft wird besonders dadurch befördert, daß

a) die Kirchhöfe ausserhalb der Städte und Dörfer angelegt werden.

b) Daß in den Kirchen, wo zunächst die Todten begraben werden, wenn kein Gottesdienst gehalten wird, die Fenster geöfnet seyen. In den Kirchen selbst dürfen nach der Verordnung vom 31sten Jul. 1776 keine Todten mehr, sie seyen auch von welchem Stande sie wollen, begraben werden.

c) Die Leichen müssen so tief als möglich versenkt, und vor Verfluß dreyer Jahre in dasselbe Grab keine neue Leiche begraben werden.

d) Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, als Pocken, Faul- und Fleckfieber gestorben, sollen nicht zur Schau ausge-

stellt werden, die Schreiner sollen die Särge verpichen, und die Todtengräber die Gräber tiefer machen.

S. Verordn. vom 13ten Junii 1798 und 16ten September 1800 s. A. J. Z. Nro. 40.

e) Die Kirchhöfe sollen mit Bäumen, welche durch die beständige Bewegung ihrer Blätter oder andere eigenthümliche Beschaffenheit die Luft reinigen, besezt werden.

f) Daß die Städte immer von Kehricht, verrekten Thieren und entstandenem Koth rein erhalten werden, daß die Gassen einen ordentlichen Abfluß haben, und daß zu Reinigung der heimlichen Gemächer in den Städten schlechterdings nur die Nachtzeit bestimmt werde.

g) Moräste, Sümpfe und häufig stehende faule Wasser müssen in der Nachbarschaft bewohnter Gegenden ausgetrocknet werden.

h) Schmutzige und Gestank erregende Gewerbe, z. B. Gerber, Firniskocher, Wagenschmiermacher, Wachstuchmacher, Seifensieder und dergleichen müssen künftig ganz aus den Städten verwiesen werden.

i) Schlachthäuser sind an den entferntesten Theilen der Stadt anzulegen.

k) Gefängnisse, Spitäler, Krankenhäuser dürfen nur an lüftigen Plätzen angelegt werden.

l) Abdeckereyen müssen nur in gehöriger Entfernung von den Wohnungen und an Abörtern geduldet werden.

§. 11.

In Absicht auf Gesundheit der Gebäude hat die Polizey darauf zu sehen, daß der Gesundheit unschädliche Materialien dazu genommen, daß die Gebäude in engen Gassen nicht zu hoch aufgethürmt werden, daß die Zimmer nicht zu niedrig gemacht, und die Fenster ihre gehörige Grösse erhalten, daß die heimlichen Gemächer nicht unschicklich angelegt werden, u. s. w.

§. 12.

Wasser.

Unter die nothwendigsten Lebensbedürfnisse gehört unstreitig das Wasser. Der Mangel, oder auch nur die fehlerhafte Beschaffenheit desselben ist der Gesundheit äusserst nachtheilig. Wo es fehlt, muß man neue Quellen zu entdecken

suchen, öffentliche Wasserbehälter zum Trinkwasser anlegen, zu den Wasserröhren aber, wo es möglich ist, fichtene nehmen.

In Ströme und Flüsse, Teiche und Viehschwemmen darf kein verrecktes Vieh geworfen,

Edikt vom 6ten August 1730.

und in Teichen, Fischwassern und Flüssen darf kein Flachs und Hanf geröstet werden.

Edikt vom 22sten Februar 1773.

§. 13.

W e i n.

In Hinsicht auf den Wein muß die Polizey wachen, daß solcher von den Weinhändlern und Wirthen nicht durch allerley, der Gesundheit oft schädliche Zusätze verfälscht werde und zu dem Ende öfters unvermuthet visitiren lassen.

Edikt wegen der Wein- und Bierverfälschung vom 7ten April 1771.

Edikt vom 1sten April 1772.

§. 14.

B i e r.

In Ansehung der Güte des Biers müssen nachfolgende Verordnungen, so weit sie anwendbar sind, genau befolgt werden:

Brauordnung von 1572 und 27sten Jun. 1714.

Edikt vom 14ten Oktobr. 1697 und vom 4ten Oktobr. 1717.

Wegen der Wirthshäuser Pat. vom 28sten Jan. 1718 und 1sten Juny 1722.

Verordnung vom 25sten Jan. 1783.

Allgemein. L. R. Th. 2. Tit. 20.

Insonderheit muß die Polizey darauf wachen, daß die Brauer und Bierschenker dem Bier durch allerley der Gesundheit schädliche Zusätze nicht das Ansehen einer vorzüglichen Stärke geben, noch dasselbe durch Wasser verdünnen. In der Hinsicht müssen die Keller öfters unvermuthet durch eigene verpflichtete Braumeister visitirt werden. Ferner ist auf Reinlichkeit und Unschädlichkeit der Schenkgeschirre genau zu achten.

§. 15.

Brannntewein.

Branntewein darf niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß brennen, so wenig, wie das Bier brauen, und wenn jemand dazu berechtiget ist:

so muß es nie erlaubt seyn, eine neue Art desselben ohne Genehmigung der Polizey zu brennen oder zu brauen, und auch auf die Gesundheit Rücksicht genommen werden.

S. k. dir. Instr. §. 13.

§. 16.

E s s i g.

Schlechter, wässeriger und durch schädliche Zusätze verfälschter Essig muß nicht geduldet werden.

§. 17.

K a f f e.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß der Kaffe auch bey der niedern Volksklasse sehr einheimisch werde. Es ist nicht zweckmässig, ihn geradezu zu verbieten oder den Genuß durch hohe Abgaben zu erschweren. Durch Belehrung in den niedern Schulen kann man wirken, und vorzüglich muß auf dem platten Lande aller Handel mit gemahlenem und gebranntem Kaffe möglichst eingestellt werden.

Kr. dir. Instr. §. 14.

§. 18.

Brod.

Die Polizey muß dafür sorgen, daß das Getreide, welches in die Städte zu Markte gebracht wird, rein, ohne viel Mutterkorn, Lolch, Gänsehafer, und andere Unkräutersaamen sey.

Die Bäcker dürfen, bey ansehnlicher Strafe, kein unreines, verlegenes, dumpfes oder zu frisches Getreide verpacken. In den Mühlen darf das Getreide nicht verfälscht werden, bey den Bäckern müssen öfters unvermuthete Visitationen dahin geschehen, daß das Brod gehörig gesäuert, gegohren und gut ausgebacken werde.

Kr. dir. Instr. §. 15.

§. 19.

Fleisch.

Es darf kein krankes Vieh geschlachtet, kein anderes Fleisch, als von geschlachtetem gesunden verkauft werden. S. Verordnung vom 17ten April 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19. Das Schlachten selbst muß reinlich geschehen.

Alles Vieh, welches Privatpersonen selbst gezogen und zu ihrem Hausbedürfniß schlachten

wollen, soll 1) von zünftigen Metzgern geschlachtet; 2) vor und nach dem Schlachten von den verpflichteten Viehschauern besichtiget werden.

S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 47.

Eine Verordnung vom 31sten August 1774. verbietet den Metzgern das der Gesundheit so schädliche Hetzen des Schlachtviehes.

Vieh, das die Meerlinsen oder sogenannte Franzosenkrankheit hat, darf zum freyen und öffentlichen Verkauf ausgehauen, und das Fleisch, jedoch um 1 Kreutzer wohlfeiler verkauft werden.

Verordnung vom 14ten Sept. 1791.

Auch das an dem sogenannten Flugbrand erkrankte Rindvieh darf geschlachtet werden, wenn nämlich unter Aufsicht verpflichteter Viehschauer das baldige Schlagen der von der Krankheit befallenen Thiere vorgenommen, die kranken Theile abgesondert und dahin gesehen wird, daß das Fleisch noch gesunde rothe Farbe hat, und das Blut noch gerinnbar, nicht dünne und noch unaufgelöset ist.

S. Verordnung vom 15ten Sept. 1797.

In Ansehung des finnigen Schweinfleisches, dessen Genuß nach dem Urtheil der Aerzte

an sich unschädlich ist, das aber doch der menschlichen Gesundheit durch Eckel zufällig nachtheilig werden kann, ist verordnet, daß kein Metzger solches verkaufen dürfe, wenn es nicht zuvor durch die Viehschauer und den Altmeister, besehen und bankwürdig befunden ist. Aber auch dann darf der Metzger es nicht in der Bank feil haben, sondern es muß auf einem besondern Tische allein zum Verkauf ausgelegt, und die Beschaffenheit desselben den Käufern ohne Rückhalt angezeigt werden. Der Gebrauch desselben zu Würsten wird aber bey 5 Rthlr. gänzlich verboten. Diese Verordnung ist auf den Jahrtagen des Metzgerhandwerks alljährlich abzulesen, und abschriftlich in die Lade zu legen.

S. Public. vom 31sten Jul. 1801. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Da das Fleisch von zu jungen Thieren keine gute Nahrung gewähret: so ist bey 5 fl. Strafe verboten, Kälber unter 14 Tagen und unter 30 Pfund am Gewicht zum Schlachten zu verkaufen.

Verordnung vom 7ten April 1798. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 16.

Wenn ein Metzger unrein befundenes Vieh geschlachtet hat, soll es von dem Schaa-

ren gebracht und der Metzger selbst namhaft gestraft werden.

K. dir. Instr. §. 16.

Mit Ludern bey Abdeckern gemästete Schweine dürfen überhaupt nicht verkauft werden.

Ebend. §. 17.

§. 20.

Unreifes Obst und Kartoffeln, todte Fische, mit schädlichen Materien vermischter Taback dürfen nicht verkauft werden.

Ebend.

§. 21.

Endlich gehöret auch hieher die Sorge und Aufsicht, daß nicht zur Zubereitung der Speisen solche Geschirre gebraucht werden, die den Genuß der Speisen gefährlich machen. Alle bleyerne Gefässe, die blos kupfern, von denen sich der Grünspan leicht ablöst, ferner diejenigen eisernen, welche mit einem Zusatz von Bley verzinnt sind, müssen von Zeit zu Zeit verboten werden.

K. dir. Instr. §. 18.

Kupferschmide und andere, die dergleichen Gefässe verkaufen, ingleichen diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Geschirre einen Zusatz von Bley nehmen, werden mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldbusse, auch, wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, mit Verlust ihres Meisterrechts bestraft.

Publicandum vom 29sten Jan. 1796. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Beyl. zu Nro. 27.

§. 22.

Kleidung-, Bett- und Hausgeräthe.

Leinen, Kleider, Betten, Matratzen, gepolsterte Stühle und anderer Hausrath, dessen sich die mit ansteckenden Krankheiten als: Faulfiebern, hitzigen Nervenfiebern, Ruhren, Schwindsucht und Abzehrung, mit starken Schweissen und Eiterauswurf begleitet, venerischen Uebeln, Krätze Scorbut, Krebsschaden, Pocken, weissem Friesel und Wasserscheu behaftet gewesenen Personen während derselben bedienet haben, sollen nicht anders, als unter Anwendung der größten Vorsicht gebraucht werden. Diese bestehet in Anwendung der erprobten Reinigungsmittel. Leinen, baumwollene Zeuge und Haare müssen

mit Lauge oder Seife, oder um die Farbe zu erhalten, so wie auch die seidenen Zeuge mit Bieressig oder Brannteweinspühlicht ausgewaschen und einige Wocheu lang in Zugluft ausgelüftet und die Federn frisch gefiedert werden. Wer aber wissentlich dazu beyträgt, daß Sachen, bey denen diese Vorsicht nicht angewendet worden ist, von Andern gebraucht werden, hat, nach Bewandniß der Umstände, des Grades seines Verschuldens und des der Gesundheit anderer dadurch verursachten Schadens verhältnißmässige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

Publicandum vom 19ten September 1798. S. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 39.

§. 23.

Geburt- und physische Erziehung der Kinder.

Um den Kindermord zu verhüten, ist durch ein Publicandum vom 17ten März 1797 Folgendes verordnet worden:

Jede ausser der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein nach den Landesgesetzen nicht strafbar, es darf ihr über ihre Schwachheit, bey nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterschei-

dungszeichen beygelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben oder ihrem guten Namen und weiterm Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte. Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches aussergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte. Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freyheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten. Diejenige, welche sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beyschlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und so bald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versezt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bey der Geburt nach den Anweisungen dieser Personen zur Erhal-

tung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten. Thut sie dieß nicht, und es geschiehet dem Kind durch Thun oder Lassen Leid: so hat die Mutter je nachdem es vorsetzlich oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beym Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswührige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten. Bringt sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege: so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frey. Ist aber die Frucht unzeitig oder tod zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt gestorben: so darf die Mutter bey der nachdrücklichsten Ahndung das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfodern vorgezeigt werden könne. Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson, bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. So bald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung bey Vermeidung nachdrücklicher Festungs-

stungs- oder Gefängnißstrafe selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermord angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bey welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Personen genau Acht haben, und so bald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen; bey beharrlichem Läugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dieß unterläßt, verfällt in eine verhältnißmässige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Wer sonst zum Kindermord oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingestehet, zu Beob-

achtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen. Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden. Hebammen, denen eine ausser der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben nach ihrer Instruktion, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung bey Vermeidung schwerer Verantwortung so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kind zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat, so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen. Die Dorfgerichte auf dem Lande

sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson im Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bey nachdrücklicher Ahndung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zu Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

S. Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft. d. d. Ansbach den 17ten März 1797. s. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 12.

Wegen Bekanntmachung dieses Publicandi.

S. Verordnung vom 29sten März 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Verordn. vom 23sten Februar 1798 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13.

Zur Aufsicht und Beförderung des gewissenhaften und Unterricht gemäsen Verfahrens der Hebammen bey Gebährenden; zur Entdeckung der Fälle, wo durch versäumte bessere Hülfe das Leben eines Kindes gefährdet worden, sind bereits unterm 28sten September 1784, unterm

14ten April 1785, und unterm 15ten August 1787 Verordnungen gegeben, daß zum Behuf jener Endzwecke genaue Besichtigungen und Untersuchungen aller todtgebornen Kinder von 7 Monaten und aufwärts sollen vorgenommen werden, und zwar

1) an Physikatsorten und den in derselben Umkreis auf eine (bis 1½) Stunden zunächst gelegenen Ortschaften von den Physicis selbst;

2) auf dem platten Lande und in der von Physikatswohnungen über eine (bis 1½) Stunden entfernten Orten von den approbirten Geburtshelfern, wo deren in der Nähe sind, oder von solchen Wundärzten, welche nach dem Vorschlag der Physicate von dem Collegio medico zu diesem Geschäfte werden für fähig erkannt werden. Diese Verordnung wurde unterm 25sten August 1798 erneuert und nachdem deshalb auch die sämmtliche Geistlichkeit der Provinz durch die Regierung 2ten Senats befehliget worden, daß sie kein todtgebornes Kind — Abortus ausgenommen, — ohne vorgängige Besichti-

gung beerdigen lassen, wenn an dem Orte selbst oder im Umkreis einer Stunde (bis 1 ½) ein Physikus, Geburtshelfer oder dazu brauchbarer und von den Physicis den Pfarrämtern zu benennender Landwundarzt befindlich ist: so wurden sämmtliche Physikate weiters angewiesen und befehliget, die ihnen untergeordneten Geburtshelfer und Landwundärzte zu instruiren, von nun an dergleichen Untersuchungen bey 7 und 8 monatlichen, dann völlig reif zur Welt gebornen Kindern (mit Ausschluß also der unzeitigen Geburten und frühern Abgänge) unter folgenden Rücksichtspunkten, jedesmal auf schuldige pflichtmässige Anzeige der Hebammen und in dieser Gegenwart vorzunehmen. Es soll

1) die Hebamme gewissenhaft die zur Sache gehörigen Umstände, welche vor oder bey der Geburt sich ereignet haben, an den Physikus oder Wundarzt erzählen, welcher zunächst bemerken wird,

2) ob der Leichnam schon deutliche Kennzeichen einer bereits vor der Geburt im Mutterleibe angegangenen Fäulniß an sich habe, und welche?

3) Ob das Kind eine reif ausgetragene Frucht sey; nach dessen Länge (an Schuh und Zollen) und der Beschaffenheit des Oberhäutchens, der Haare und der Nägel?

4) Ob das Kind gesund und natürlich, fleischig oder gegentheils krankhaft, abgezehrt und geschwollen gefunden worden?

5) Ob der Leichnam eine gewöhnliche Leichenblässe habe, oder der ganze Körper, auch nur einzelne Theile desselben und welche mißfärbig gewesen?

6) Ob die Nabelschnur abgerissen oder abgeschnitten oder noch vorhanden? ob und an welchen Theilen solche umwickelt oder umschlungen gewesen?

7) Ob irgendwo Merkmale äusserer Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten zu entdecken, als Quetschungen, Merkmale einer Verwundung, oder von eingedrückten, verbogenen Knochen, am Kopf oder anderwärts, z. B. Verdrehungen der Halswirbelbeine, Verrenkungen der Gelenke an Armen und Füssen, oder wirklichen Knochenbrüchen ꝛc.

Ueber den in vorkommenden Fällen nach diesen Rücksichten sich ergebenden Befund haben die Geburtshelfer und andere dazu geeignete Landwundärzte ihren kurzen Bericht an das Physikat abzugeben, welches solche mit den Berichten der von ihm selbst unternommenen Besichtigung von Zeit zu Zeit dem Collegio medico einsenden wird.

Die sich ereignenden Geburten monströser oder von der Natur abweichender Kinder sollen von den Hebammen ebenfalls den Physikaten angezeigt werden, um die Beschaffenheit derselben näher untersuchen und berichten zu können.

Bey den vorzunehmenden Untersuchungen der todten Geburten haben die Geburtshelfer und Landwundärzte sich aller Anmassungen und voreiligen Urtheile gegen oder über die Hebammen zu enthalten, und lediglich auf die genaue Fertigung ihres Berichts zu beschränken — über die an den besichtigten Leichnamen vorgefundenen Erscheinungen sollen sie jedoch die Hebammen in so ferne befragen, als die nähern Umstände der Geburt zu ihrer Erklärung dienen mögen.

Uebrigens wurden sämmtliche zur Besichtigung angeordnete Medizinalpersonen angewie-

sen, daß sie, dafern sie bey der Besichtigung eines todten Kindes über den natürlichen Tod desselben einen Zweifel hätten und willkührliche Gewaltthätigkeiten vermutheten, dieß sogleich der Behörde zur weitern legalen Untersuchung anzeigen sollen.

Für diese Besichtigung erhalten die Physici in ihrem Wohnorte und eine Stunde im Umkreise derselben 1 fl. 39 kr., die Landchirurgen 30 kr. aus der königl. Hauptdomainenkasse.

S. Kr. und Dom. K. Verordn. v. 13 Jun. 1798.

Wegen Eröffnung der verstorbenen Schwangern ist unterm 20sten Oktbr. 1790 folgende Verordnung erlassen worden:

Demnach sich allschon Fälle ereignet haben, daß die unentbundene Leibesfrucht derjenigen Mutter, welche in den lezten Perioden der Schwangerschaft plötzlich vor oder auch nach schon angefangener, aber unvollendeter Geburtsarbeit erblasset, nicht immer gleichzeitig mit dem Tode der Mutter absterbe, sondern durch zeitige und behutsame Eröffnung der mütterlichen Leiche erhalten werden kann, solche beabsichtete Rettungsanstalten aber bisweilen

durch nicht genugsame Einsichten der Anverwandten der Verstorbenen und besonders durch den für die jedesmal vorzunehmen gewillte Eröffnung allzugroß gehegten Abscheu verhindert worden ist:

Als ergehet, in Gemäsheit eines jussu sereniss. an dieses hochfürstliche Collegium medicum gekommenen gnädigsten Auftrags, zu Ergreifung solch nöthiger und ersprießlicher Maasregeln die ernstgemessenste Verordnung an alle Physikate und Accoucheurs dieses Untergebürg-Fürstenthums, ein genaues und sorgsames Augenmerk auf dergleichen eintrettende Fälle zu richten, zu diesem Ende auch alle Hebammen dahin ausdrücklich und geschärftest anzuweisen, daß sie bey solch vorkommenden Umständen, ohne Zeitverlust die nöthige Anzeige bey den Physicis oder nächstgelegenen Accoucheurs machen, welche sonach die nöthig seyenden Vorkehrungen unter möglichst milden Ermahnungen, pflicht- und gewissenmässig zu treffen, auch im widersetzlichen Falle den Ortsgeistlichen annoch beyzuziehen und unter dessen Mitwirkung die nöthig scheinenden Rettungsmittel, vermög einer vorzunehmenden zeitigen und behutsamen Eröffnung

der mütterlichen Leiche, nachdem vorher sowohl vom Physikus, als Accoucheur alle Kennzeichen des Todes bey der Verstorbenen genau in Erwägung gezogen worden, und ob die Mutter nicht in einer bey solchen Umständen mehrmals vorhandenen annoch tödtlichen Ohnmacht sich befinde, ins Werk zu setzen haben, um dadurch denen gerechtest als landesväterlichen Gesinnungen Serenissimi zu entsprechen.

Verordn. des Coll. med. d. d. Onolzbach den 20sten Oktbr. 1790.

Im Jahr 1799 ist den Kammerämtern und Magistraten die Anschaffung des von dem Herrn Professor Osiander in Göttingen erfundenen Hebammenstuhls auf Kosten der Gemeindekassen, empfohlen worden.

Mütter und Ammen sollen bey Strafe Kinder unter zwey Jahren zur Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bey sich schlaffen lassen.

S. Publicandum d. d. Ansbach den 29sten Jan. 1796. Beyl. zur Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 27.

Um die Schädlichkeit der Pocken (Kinderblattern) zu vermindern, wurde nicht nur die

von dem königl. Ober- collegio medico zu Berlin im Jahr 1768 herausgebene kurze Anleitung wie der Landmann bey grassirenden Pocken sich zu verhalten habe, 24 S. in 8. im Oktbr. 1797 von der königlichen Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach bekannt gemacht, sondern auch im Jahr 1799. die Faustische Pockentafel durch die Aemter vertheilt.

Auch müssen die Geistlichen, nach dem Vorschlag des Herrn Professor Junker in Halle jährlich Listen der Pockentodten und Genesenen nach dem anliegenden Schema (Beyl. VIII.) einsenden.

S. Regier. Verordn. vom 10ten Febr. 1797. S. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9.

Sämmtliche Physikate werden zur sorfältigsten Obacht aufgefordert, daß kein Chirurg sich mit der Kuhpockenimpfung befasse, der sich nicht über seine Kenntniß von dem Unterschied der wahren und der falschen Kuhpocken ausgewiesen hat. Allen Chirurgen aber wird wiederholt eingeschärft, über ihre Impfungen ein genaues Tagbuch zu halten, darinnen die Quelle des Impfstoffes, das Geschlecht, Alter, den Taufnamen und Gesundheitszustand der Impflinge, den

Namen und Wohnort der Eltern und vorzüglich den Verlauf der Pustulation kurz, aber bestimmt, zu verzeichnen, und davon alle Quartale wochentliche Abschriften an ihre Physikate unfehlbar abzugeben, von welchen Leztern diese sofort mit Bericht einzureichen sind.

S. Verordnung des Coll. med. vom 1sten August 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 31. S. 420.

§. 24.

Medizinalpersonen.

Die Polizey darf keine Medizinalpersonen dulden, welche ihre Kunst nicht vorschriftmässig erlernt haben und nicht gesetzlich angestellt sind. Andere Personen, welche zwar ihre Kunst nicht vorschriftmässig erlernt, sondern sich nur auf einen oder den andern Theil der Chirurgie, z. B. Stein- und Bruchschneiden, Zahnausziehen, Heilung der Beinbrüche, in welchem leztern Stücke Scharfrichter und Hirten öfters Geschicklichkeit besitzen, geleget haben, und ihre Kunst treiben wollen, müssen sich der Prüfung unterwerfen, und werden, wenn sie darinnen vorzügliche Kenntnisse und Erfahrung zeigen, zur Ausübung ihrer Kunst besonders privilegirt.

Kr. Dir. Instr. §. 22.

Kammerverordnung d. d. Ansbach den 8ten Nov. 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 49.

a) Kreis-, Stadt- und Landphysici.

Auswärtige Aerzte und Wundärzte, welche keine von dem königl. Obersanitätskollegio zu Berlin auf sämmtliche königl. preussische Staaten verlautende schriftliche Erlaubniß des Praktizirens vorzeigen können, sollen, wenn sie sich nicht der Prüfung des Collegii medici vorher unterwerfen wollen, von den Aemtern fortgewiesen werden. S. Reg. Verordn. d. d. Ansb. den 28sten Januar 1795. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 5.

b) Apotheker.

Sie sollen keine Neujahrsgeschenke mehr an die Aerzte und Kranken abreichen.

S. Kreis- und Domainenkammerverordn. vom 16ten Nov. 1799, Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 47.

Publicandum vom 17ten Nov. 1798.

Apotheken und Badstuben sollen den Käufern erst nach erfolgter Prüfung von dem Col-

legio medico oder abgeordneten Physicis zugeschrieben, auch von dem Tode eines jeden Apothekers und Chirurgen dem Collegio medico Nachricht ertheilt werden.

S. Verordn. vom 6ten Junius 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 24.

c) Bader und Chirurgen.

Jeder, der eine Badergerechtigkeit erwerben und ausüben will, muß sich vorher von dem Collegio medico oder auf dessen Auftrag von einem Physikus gehörig prüfen lassen, und im Fall der Untüchtigkeit abgewiesen werden; derjenige aber, der eine solche Gerechtigkeit ererbt hat, bey dieser Prüfung aber nicht fähig befunden wird, und die Badergerechtigkeit dennoch behaupten will, einen gelernten Chirurgen als Gesellen aufstellen, der sodann, nach ebenfalls vorgängiger Prüfung, zu den Funktionen eines Chirurgen verpflichtet wird.

S. Regierungsverordn. vom 16ten August 1792. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 38.

Zu Erlernung der Chirurgie soll kein Lehrling, er sey ein Meisterssohn oder Fremdling zugelassen werden, der nicht fertig lesen und

schreiben, und in der lateinischen Sprache wenigstens die ersten Regeln verstehen kann.

S. Publicandum vom 14 Decbr. 1793. Ansbacher Intelligenzzeitung 1794. Nro. 2.

Badstuben s. oben sub rubro: Apotheker.

Wundärzte und Apotheker sollen sich aller innern Kuren enthalten, in so ferne ihnen solche nicht ausdrücklich verstattet worden.

S. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 703.

d) Hebammen.

§. 25.

Unterwegs erkrankte Personen müssen mit Vorspann zur nächsten Stadt, wo ein Arzt oder Wundarzt wohnt, von dem Orte, wo sie liegen geblieben sind, gefahren und der Obrigkeit desselben zur weitern Fürsorge übergeben werden; sind sie aber so krank, daß sie ohne Lebensgefahr nicht fortgebracht werden können, an dem Orte, wo sie sich in solchem Zustande befinden, so gut als möglich verpflegt, zu ihrer Hülfe der nächste Arzt oder Wundarzt geholt und der Transport so lange ausgesezt werden, bis er ohne Gefahr geschehen kann.

S. Kreisdir. Instr. §. 24.

Publicandum vom 17ten Febr. 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9.

§. 26.

Epidemische Krankheiten.

Von allen epidemischen Krankheiten haben die Magistrate und Kammerämter an die Kreisdirektorien, und diese an die Kriegs- und Domainenkammer Bericht zu erstatten, und auch ohne Zeitverlust die erfoderlichen Gegenanstalten vorläufig zu treffen.

Die Diäten und Reisekosten der zu Untersuchung der Epidemien abgeschickten Land- oder Oberamts- Physicorum werden aus herrschaftlichen Kassen, die Arzney- und Kurkosten für unvermögende Kranke aber entweder aus vermöglichen Heiligen-, oder in deren Ermangelung aus herrschaftlichen Kassen bezahlt.

S. Regierungsausschreiben d. d. Ansbach den 24sten Decbr. 1794.

Die Physikate müssen monatliche Berichte über die in ihrem Bezirke vorkommenden Krankheiten

heiten unter Menschen und Vieh, Unglücksfälle ꝛc. an das Collegium medicum einsenden.

S. Publicand. vom 17ten Febr. 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung S. 155.

Die Instruktion des Ober-Collegii medici, wie man bey dem Scharlachfieber zu verfahren hat, vom 5ten Sept. 1801 wird bekannt gemacht.

S. R. V. vom 27sten Jan. 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6. Beylage.

§. 27.

Unglücksfälle.

Die gewöhnlichsten Unglücksfälle, wodurch der Mensch Gesundheit oder Leben verlieren kann, und welche die Polizey so viel wie möglich abzuwenden suchen muß, sind folgende:

a) Gebrauch des Gifts. Wegen des Verkaufs der Gifte s. Medizinalordn. §. 13.

Public. d. d. 20sten Oktbr. 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 43.

Olitätenkrämern, Scheerenschleifern, Siebbindern, Rattenfängern, so wie allen, welche heimlichen Gift einführen, müssen die Gifte von den Polizeybedienten abgenommen werden.

S. Kammerverordn. vom 1sten Jun. 1796. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 23.

Das Haussiren der Königseer und anderer Arzney- und Olitätenkrämer ist nicht zu gestatten.

S. Publicandum von 17ten Januar 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung. Nro. 4.

b) Giftige Pflanzen. Auf die Ausrottung der vorzüglichsten giftigen Pflanzen, als: Stechapfel, Bilsenkraut, Schierling, Tollkirsche rc. muß die Polizey Bedacht nehmen.

S. Ausschreiben d. d. Onolzbach den 28sten Septbr. 1789.

Eltern und Erzieher sind angewiesen, ihre Kinder und Zöglinge mit den giftigen Pflanzen durch Vorzeigung in der Natur oder in getreuen Abbildungen bekannt zu machen.

S. Publicandum vom 1sten Decembr. 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 49.

Public. vom 27sten Sept. 1799. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 40. Public. vom 9ten Oktbr. 1801. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 41.

Folgende Schrift:

Einheimische Giftgewächse, welche für Menschen am schädlichsten sind, nach der Natur beschrieben von J. L. A. Meyer. m. K.

ist den Lehrern und Landgeistlichen empfohlen worden.

S. Publicandum vom 10ten May 1799. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 22.

Den Apothekern und Materialisten ist der Verkauf der Kukelkörner (Semina cocculi Indici) verboten. S. Public. vom 16ten Januar 1799 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4. Auch sollen sie die weisse Nieswurz (radix hellebori offic.) nicht ohne Anweisung der Aerzte abgeben. S. Public. vom 31sten März 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 20.

Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äusserst nachtheilig gefunden worden, woferne es nicht mit unschädlichem Farbenstoffe und ächtem Blattgolde oder Silber geschiehet. Um also diesem Uebel abzuhelfen, und die Gesundheit der Kinder vor der hieraus entspringenden Gefahr zu sichern, wird hiemit das

Publikum vor dem Ankauf aller dergleichen Spielsachen, sie seyen von Holz, Zinn, Bley oder einer thonartigen Masse, wenn sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind, gewarnt. Auch darf kein innländischer Drechsler und Zinngiesser bey Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Konditor, Lebküchner ꝛc. zur Ausfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben, als: „Menning, gemeiner Mahlerzin„nober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rausch„gelb, Operment, Königsgelb, Mineralgelb, „Bleygelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Gummi„gutti, Grünspann, destillirten Grünspann, Berg„grün, Mineralgrün, Scherlschesgrün, Bre„mergrün, Braunschweigergrün, Bleyweiß, Krem„serweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß" sich bedienen, noch irgend jemand die ungefärbt eingehenden fremden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verzieren.

S. Public. vom 2ten Februar 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 39.

Andere gewaltsame Todesarten. Versuche zur Rettung der durch Schuld oder Zufall leblos gewordenen, im Wasser verunglückten, er-

frornen, durch schädliche Dünste erstickten oder erhenkten Personen schreiben folgende Verordnung vor:

Edikte, wegen Rettung Verunglückter und Scheintodter ꝛc. d. d. Ansbach vom 17ten October 1776.

Wegen Bestrafung der unterlassenen Rettung.

S. Public. vom 16ten Junii 1797 Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 26.

Verbot, die aus dem Wasser gezogenen Körper nicht zu stürzen, d. d. Ansbach den 18ten August 1797 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 35.

Publicandum vom 5ten Februar 1800 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Fremde Thiere sollen nicht mehr in den Städten herumgetrieben werden.

S. Verordnung — — 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 9.

Um denen so häufig sich ereignenden Unglücksfällen durch Herabstürzen von den Brettern oder Aufzieh- und Abwurflöchern vorzubeugen, sind die Eigenthümer der Scheuern angewiesen, dergleichen Oefnungen mit Geländern und

Fallthüren zu verwahren. Wie dieses befolgt worden, ist bey jedesmaliger Feuerschau gleichfalls in Augenschein zu nehmen, und die sich ergebenden Unterlassungen mit 10 fl. gegen den Eigenthümer zu ahnden, auch auf dessen Kosten die vorgeschriebene Verwahrung anfertigen zu lassen. Hienächst müssen die Aemter jeden unglücklichen Zufall, der bey gehöriger Vorsicht und Aufmerksamkeit abzuwenden gewesen wäre, und wodurch jemand um das Leben gekommen, an die Kreisdirektorien, und diese an die Kriegs- und Domainenkammer anzeigen.

S. Kammerverordnung vom 11ten März 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 12.

Verordnung vom 8ten Januar 1798 s. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 5.

Publicandum vom 22sten Jan. 1800 Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 6.

Bey Donnerwettern soll sich auf dem Felde Niemand unter die Bäume stellen, die Dienstherrschaften sollen ihre Kinder und Dienstboten bey Anzug eines Gewitters nach Hause rufen.

S. Kammerverordnung vom 27sten August 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 38.

d) Hundswuth.

Edikt d. d. Ansbach den 7ten Januar 1796, in welchem der Gebrauch der Wurzel der Wolfskirsche gegen den tollen Hundsbiß empfohlen wird.

Sämmtliche Wildmeister sind angewiesen mit den ihnen untergebenen Forst- und Jagdbedienten, genau auf alle der Wuth verdächtige Hunde zu vigiliren, und besonders diejenigen, so ausser den bewohnten Orten ohne Aufsicht herumlaufen, bey dem geringsten Verdacht sogleich niederzuschiessen.

S. Publicandum vom 13ten August 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. Charlottenburg den 20sten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Beylage zu Nro. 38.

Public. das Brennen mit dem Hubertsschlüssel betreffend, d. d. 6ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

e) Frühzeitiges Begraben.

Generale wegen der Scheintodten und der rechten Beerdigungszeit, d. d. Ansb. den 29sten August 1793.

Im Jahr 1798 ist ein

Unterricht zur Behandlung der Scheintodten und der durch andere Zufälle in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen 4 Bogen in Folio

an sämmtliche Gemeinden ausgetheilt worden.

S. Edikt wegen Behandlung der Scheintodten und Rettung der Verunglückten, d. d. Ansbach den 15ten Januar 1798.

Nach diesem Edikt müssen sich auch die Judengemeinden richten.

S. Public. vom 2ten September 1799. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 37.

Niemand soll ohne Noth geladenes Schießgewehr im Hause haben, noch weniger soll er dasselbe an Orte aufstellen oder aufhängen, wo Kinder oder unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen dasselbe stets unter eigener genauer Aufsicht halten, oder es, ehe sie bewohnte Orte betreten, vom Schuß entledigen.

Gastwirthe, bey denen dergleichen Leute einkehren, haben darauf zu sehen, daß diese

Vorsicht beobachtet werde, oder sie müssen das Gewehr in eigene sichere Verwahrung nehmen. Werden diese Regeln nicht beobachtet, und es erfolgt mit dem Gewehr ein Unglück: so wird nach der Grösse desselben der Innhaber des Gewehrs, ingleichen der Haus- oder Gastwirth ernstlich bestraft.

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, oder Feuerwerke ohne obrigkeitliche Erlaubniß abbrennt, haftet für allen dadurch entstandenen Schaden, und hat, wenn auch kein Schade geschehen ist, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Auf Strassen, Brücken oder öffentlichen Plätzen, oder in bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, darf Niemand bey Strafe schnell reiten oder fahren, s. Publicandum vom 18ten Mai 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.; noch auch Pferde oder andere Thiere, die durch ihr Ausreissen oder Beissen, Stossen, Schlagen rc. Schaden anrichten können, im Freyen ohne Aufsicht stehen lassen.

Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang der Menschen bestimmt sind, vor

seinem Fenster oder an seinem Hause Blumentöpfe, Schilder, oder sonst etwas, durch dessen Herabsturz Vorübergehende beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aushändigen. S. Public. vom 21sten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13. Auch das Herauswerfen oder Giessen aus Häusern oder Fenstern, wodurch ein Schade geschehen kann, ist vorhin schon bey bestimmten Geldstrafen verboten.

Bey allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erfoderliche Vorkehrung treffen, daß nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste oder auf andere Art jemand beschädiget werde. Dergleichen Bauplätze, oder wenn auch nur die Dächer reparirt werden, sind daher mit Stangen dergestalt einzufassen (somit nicht, wie bisher, blos eine Stange an das Haus anzulehnen) daß besonders Kinder und Thiere von der Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

S. Public. d. d. Ansb. den 29sten Junii 1796. Beyl. zur Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 27.

Das Fahren mit kleinen Schlitten, und das Schleifen auf dem Eis ist in den Städten verboten.

S. Public. d. d. Ansb. den 13ten Januar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

Bey Glatteis müssen die Hausbesitzer vor ihren Häusern auf die Strasse Sand und Asche streuen.

S. Public. vom 15ten Januar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

Zweyter Abschnitt.

§. 27.

Erziehungspolitzey.

Die Magistrate müssen sich die Aufnahme der Stadtschulen, mit Ausschluß der Gymnasien, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Konsistoriums stehen, möglichst angelegen seyn lassen.

Mag. Instr. §. 6.

Eltern, Verwandte und Vormünder, die für ihre Kinder oder Mündel den Alumnengenuß bey dem Gymnasio in Ansbach suchen, müssen sich dieses Beneficii wegen an das königl. Konsistorium wenden.

S. Publicandum vom 27sten Oktober 1795. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Junge Leute, welche in das Gymnasium illustre zu Ansbach aufgenommen werden wollen, sollen von der deshalb angeordneten königlichen Kommission geprüft werden.

S. Public. 1795. Ansbachische Intelligenzzeitung Nro. 38.

Den Schülern auf dem königl. Gymnasio zu Ansbach soll ohne deren Eltern, Vormünder und des Rektors Vorwissen nichts geborgt oder ihnen Pfänder abgenommen werden.

S. Public. vom 10ten Junii 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 25.

Die Klassengelder bey dem Gymnasio illustr. werden von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. erhöht.

S. Konsistorialverordnung vom 18ten August 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 34.

Jeder studirende Eingeborne muß die Universität Erlangen wenigstens zwey Jahre hindurch frequentiren, s. Edikt vom 8ten Febr. 1769.

Public. vom 10ten August 1796. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 33.

Alle Landeskinder sollen nur auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studiren.

S. Edikt d. d. Berlin d. 14ten März 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 18.

Die von den Schullehrern und Geistlichen nach einer ältern Observanz bey ihrer Beförderung an die Regierungsmitglieder entrichteten Douceurs werden aufgehoben.

S. Public. vom 26sten August 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 38.

Die Erledigung der geistlichen und Schulstellen, wenn mit solchen aus Kameral- oder Kämmerey- und Gemeindekassen Besoldungen verbunden sind, müssen binnen 8 Tagen der königl. Kriegs- und Domainenkammer 1. Senats von den treffenden Aemtern angezeigt, und dabey nicht nur die aus den Kameral- und Kämmereykassen bezogenen Besoldungen, sondern auch die mit der erledigten Stelle verbundenen übrigen Gehalte aus geistlichen und andern Fonds genau bemerkt werden.

S. Public. vom 3ten Jan. 1800. Ansbach. Intelligenzzeitung Seite 45.

Dritter Abschnitt.
Sicherheitspolizey.

§. 28.

a) Allgemeine Sicherheit.

Die allgemeine Sicherheit wird dadurch bewirkt, daß die Polizey

I. Ein wachsames Auge auf alle ihr untergebenen Bürger und Einwohner des platten Landes habe.

1) Alle und jede Hausbesitzer, wes Standes sie sind, müssen, wenn sie jemanden auf kurze oder längere Zeit in Miethe einnehmen, es alsobald beym Polizeymagistrat anzeigen, und

2) keiner derselben jemand in Miethe aufnehmen, der nicht obrigkeitliche Erlaubniß hat, hier wohnen zu dürfen.

3) Auch die Hausbesitzer für die bey ihnen wohnenden Miethsleute verantwortlich gemacht werden, wenn diese dergleichen in Aftermiethe aufnehmen.

4) Alle und jede Hauswirthe von denen auf kurze oder längere Zeit bey ihnen abtre-

tenden und über Nacht bleibenden Fremden, es seyen Freunde, Verwandte oder andere Personen, an dem Tag der Ankunft derselben unfehlbar bey dem Magistrat schriftliche Anzeige machen. Auf die Kontravention des einen, wie des andern ist eine Strafe von 5 fl. gesezt.

S. Public. d. d. 9ten Jul. 1796. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 31.

II. Daß in den Städten an Thoren das Einschleichen fremder Vagabunden verhindert werde.

Die markgräfliche Provinzialverordnung in Betreff der herumziehenden Schnurr- und Betteljuden vom 4ten Nov. 1767, nach welcher kein fremder Jude, der sich nicht mit einem Schutz-Attest seiner Herrschaft legitimiren kann, im Lande durchgelassen, sondern an den Gränzen zurückgewiesen, auf Wiederbetreten aber in das Zuchthaus geliefert, auch in den Judenschlafstätten kein Betteljude beherbergt und diese Schlafstätten fleissig visitirt werden sollen, wird erneuert.

S. Public. vom 19ten August 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

S. Public. vom 13ten Jan. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 6.

III. Sämmtliche Tabern- und andere Wirthe müssen jeden Abend von allen bey ihnen abtretenden Fremden mittelst Eingabe der vorgeschriebenen Nacht- oder Logiszettel, auf welchen

1) der Name und Charakter des Fremden,

2) Woher er komme?

3) Wo er logiret?

4) Endzweck seines Aufenthalts?

5) Wie lange er sich aufzuhalten gedenke? bemerkt ist, bey der Polizey Anzeige machen.

S. die oben sub membro I. angeführten Publicanda.

Gastwirthe auf den Dörfern dürfen ohne Paß und Anzeige an den Dorfsvorgesezten keine unbekannten und verdächtigen Fremden beherbergen.

S. Kr. Dir. Instr. §. 34 und 83.

IV. Wirthshäuser und andere Versammlungsplätze des gemeinen Manns müssen zur Nachtzeit geschlossen werden.

Allg. L. R. Th. II. Tit 20. §. 190.

Public. vom 27sten Decembr. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung vom Jahr 1800. Nro. 1. S. 2.

V. Daß

V. Daß wegen der Nachtwachten sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande zweckmässige Einrichtungen getroffen werden.

Mag. Instr. §. 8. membro 7.

Patrouillen zur Nachtzeit geschehen in den Städten durch das Militär, und müssen, wo es nöthig ist, besonders veranlaßt werden.

Mag. Instr. §. 8. membro 5.

VI. Da auch die Laternenanstalten in den Städten zur Verhütung der Verbrechen dienen: so müssen die Magistrate sich die Verbesserung, und da, wo noch keine sind, die Einrichtung derselben angelegen seyn lassen.

Mag. Instr. §. 8. membro 8.

VII. Geheime Gesellschaften, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, sind mit bedingter Ausnahme der Freymaurerlogen, verboten.

S. Edikt, d. d. Berlin den 20sten Oktbr. 1798. Ansbach. Intelligenzzeit. Nro. 49.

VIII. Wie die Tumulte verhütet und die Urheber und Theilnehmer bestraft werden sollen, bestimmt die gedruckte

Circularverordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthalte-

Bayerische Staatsbibliothek München

nen Vorschriften, d. d. Berlin d. 30sten Decmbr. 1798.

IX. Auf den Gränzen muß auf die einpassirenden Fremden ein wachsames Auge gehalten, und gemeine Leute ohne Päße müssen zurückgewiesen werden. Der Kreisausreiter muß auf dem platten Lande, auf den Landstrassen und in den Wäldern von Zeit zu Zeit patroulliren, und nach den Päßen fragen.

In dem Publikat vom 12ten Sept. 1796 ist zwar den Kammerämtern, Magistraten und Patrimonialgerichten nicht blos die Ausstellung der Reisepäße an ihre Amts- und Gerichtseingesessenen, wenn diese verreisen, sondern auch an unverdächtige durchreisende Fremde, wenn sie mit glaubwürdigen Reisepäßen auswärtiger Obrigkeiten versehen sind, erlaubt und überlassen worden. Weil aber durch die Ertheilung der leztern Art von Päßen leicht die Betteley, ja oft der Aufenthalt gefährlicher Jauner und Betrüger im Lande befördert werden kann, indem dergleichen Menschen bey manchen auswärtigen Obrigkeiten durch mannigfaltige Betrügereyen Päße zu erhalten wissen: so wird die Befugniß der

Bayerische Staatsbibliothek München

gedachten innländischen Unterbehörden zu Ertheilung der Reisepässe nunmehr blos auf ihre resp. Amts-, Stadt- und Gerichtseingesessenen eingeschränkt, und soll fremden Durchreisenden kein neuer Paß von ihnen ausgestellt, sondern, wenn der Reisende seine Reisepässe erneuert haben will, blos der Tag und das Jahr der Durchreise darauf gesezt werden. Wenn sich aber ein Fremder mit obrigkeitlicher Erlaubniß lange genug an einem Orte des betreffenden Amts oder Gerichts aufgehalten hat, um über seine Herkunft, Stand und Aufführung ausser Zweifel seyn zu können: so dürfen die Unterbehörden, in deren Bezirken er sich aufhielt, ihm einen Paß mit Bestimmung der Reiseroute zu seiner Fortreise ertheilen. Eben dieses gilt auch zu Zeiten, wo epidemische Krankheiten herrschen, von blossen Gesundheitspässen, worin blos bezeugt wird, daß an dem passirten Orte keine ansteckende Krankheit herrsche; ausser diesen zwey Fällen muß aber jeder Fremde, der einen Reisepaß sucht, mit seinem Gesuch, wenn die Umstände es ihm nothwendig machen, an die königl. Kriegs- und Domainenkammer gewiesen werden.

S. Public. vom 15ten Oktbr. 1801. Ansbacher Intelligenzzeit. Nro. 43.

§. 29.

b) Privatsicherheit.

In Hinsicht auf Privatsicherheit befördert die Landespolizey diejenigen Erwerbsarten, welche dem Wohl des Staats zuträglich sind (S. Gewerbspolizey), und verhindert dasjenige, was dem Privatvermögen Nachtheil bringen kann.

Dahin gehören besonders:

1) ein schädlicher Luxus. Dieser äussert sich vorzüglich bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen und Trauer. Im Heuberschen Realindex sind folgende Reglements, vom

27sten Nov. 1733.

11ten Jan. und 4ten Febr. 1734.

24sten Nov. und 29sten Decbr. 1737.

2ten Decbr. 1738.

30sten Octbr. 1752.

16ten Octbr. 1764.

4ten Novbr. 1766.

angeführt.

Alles Trauern in ganz schwarzen Kleidern für die Verstorbenen, soll von nun an, sowohl beym höhern, als niedrigern Stand gänzlich abgestellt und verboten seyn; ausgenommen für Eltern, Ehegatten und Kinder, sowohl bey Manns- als Weibspersonen, mag es anheimgestellt bleiben, etwelche äusserliche Trauerbezeugung zu tragen, welche aber in nichts mehrern bestehen darf, als bey Mannspersonen in schwarzen Unterkleidern mit beyzubehaltendem gewöhnlichen buntfärbigen Rock und schwarzem Flor am Arm, oder auch nur blos mit solchem Flor um den Arm: bey Weibspersonen in weisser oder grauer Kleidung, mit schwarzen Bändern: somit auch anbey alle bisher übliche Abstuffungen in der Trauerzeit gänzlich unterbleiben sollen.

S. Trauerreglement d. d. Ansbach d. 19ten Jenner 1789. Das Trauerreglement d. d. Berlin d. 7ten Oktbr. 1797. folgenden Innhalts:

I. Bey dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preussen, trauern der Hof und die Kollegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne die-

selben, mit tiefer Trauer; die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern blos mit einem Flor um den Arm. Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausoffizianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten. Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbfällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet. In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf. II. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preussen stirbt, legt blos der Hof auf vier Wochen Trauer an; vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen. Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, acht Tage lang geläutet. III. Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, werden, wenn

sie das zwölfte Jahr zurückgelegt, 14 Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen wird gar keine Trauer angelegt. IV. Die um fremde Souverains und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmals besonders bestimmt werden. V. In Absicht der Familientrauer der königl. Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgesezt: 1) die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung. Kinder, welche das 12te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesezt werden. 2) Universalerben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, leztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen. 3) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Tanten, Geschwister

und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert. 4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem 12ten Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt. 5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Hausoffizianten, der Livree und übrigen Domestiken beyderley Geschlechts wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edikt vom 20sten May 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas gegeben werden soll. VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbtage angerechnet. VII. Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 — 50 Reichsthaler verurtheilt werden.

Wird auch zur Nachachtung in den fränkischen Fürstenthümern bekannt gemacht.

S. Public. vom 10ten Nov. 1797. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 46.

Nach oben erwähntem Leichenreglement vom 19ten Jan. 1789 soll auch

2) alle Abgabe an Trauerbekleidung oder dießfallsige Vergütung an Geld, und wann beydes auch noch so gering wäre, für die Dienstboten und das Hausgesinde, von nun an, ebenfalls wegfallen und aufhören, auch des Hausgesinds jedwelcher freywillige Traueranzug für ihre Dienstherrschaft, nicht gestattet werden, da ausserdeme jedennoch beständig die heimliche Nothwendigkeit der Entschädigung, und somit der abzustellende Mißbrauch fortdauert, und wie nicht minder

3) die Verfertigung kostbarer Kinderkränze, dann

4) kostspieliger Todtensärge, einen Hang an Eitelkeit verräth und noch dazu einen grossen und übelangebrachten Aufwand erfodert, überdieß den Verstorbenen nichts hilft; so wird, was die Kinderkränze anbelanget, (mit Ausnahme des auf den Sarg zu heftenden gewöhnlichen Kranzes, als ein Zeichen des ehrbaren ledigen Stands,

wie die Verordnung vom Jahr 1733 Tit. III. Nro. 11. und 12. vermag) solche Ueppigkeit gänzlich verboten, und befohlen, daß die Todtensärge hinführo ganz einfach, ohne alle Zierrathe, kostbare Beschläge, und von weichen Brettern, da das Eichenholz von Zeit zu Zeit kostbarer und seltener wird, gefertiget werden sollen, es sey denn, daß die verblichenen Leichname in Erbbegräbnissen bestattet und beygesezt würden, in welchem Falle dann die meistentheils dumpfigt und feuchte Beschaffenheit derselben, auch dauerhaftere und aus hartem Holz bestehende Särge erheischt; wie denn auch zugleich verordnet wird, daß bey Ausstaffirung dieser Särge und Einkleidung der Leichname, alle Verschwendung vermieden; daher weder Atlas noch andere Seidenzeuge, sondern blosse einförmige Leinwand dabey gebraucht, und auch hierinnen alles kostensplitterige Uebermaas unterlassen werden soll.

5) Werden die höchst anstössigen und bereits an den mehresten Orten abgestellten sogenannten Leichengelage oder Leichenmahle, so wie auch das bisher bey den Leichenbe-

gängnissen übliche Flor- Handschuh- und Citronen-Austheilen an die Träger und Begleiter, sowohl, als übrigen dabey gebraucht werdenden Personen, und überhaupt alle und jede Abreichung von Speise und Getränke hiebey, wodurch nur die Leidtragenden in viele Unruhe und schwere Kosten versezt werden, bey einer Strafe von 15 fl. Rhl., welche halb dem Fisco, und halb den Armen heimfallen soll, untersagt; und nachdem wir

6) nach einer schon unterm 17ten Junii 1784 erlassenen Verordnung die Beerdigung der Todten in die Kirchen, sowohl in der Stadt als auf dem Land, wegen der ungesunden Ausdünstungen der Leichname und ihrer schädlichen Wirkungen und Einflüsse, so sie auf die Lebendigen äussern, verboten, und dabey befohlen worden, daß alle und jede Leichname, ausser den in den Familien- oder Erbbegräbnissen beygesezten, auf die Gottesäcker gebracht werden sollen: so wird annoch dieserhalben verordnet, daß fordersamst das in der fürstl. Residenz so lästig als unnöthige weitläuftige Herumtragen der Todten gänzlich unter-

bleiben und daher jedesmal der nächste und kürzeste Weg vom Sterbhaus in den Gottesacker genommen werden, sodann die Beerdigung der Todten auf den Gottesäckern, in gehöriger Ordnung geschehen, und die Leichen an einem Ort, zu einem daraus entspringenden äusserſten Mißſtand, nicht zu stark gehäuft werden sollen; Und da es

7) bisher gebräuchlich gewesen, daß man die Todten, zumalen auf dem Lande, öffentlich und bey Tage beerdiget hat: so soll dieser bisherige Gebrauch ferner beybehalten, jedoch aber einem jeden, ohne Unterschied des Standes, freygestellt seyn, sich und die Seinigen, zu Vermeidung grösserer Kosten, nach bereits in der Residenz zu Abstellung der Nachtleichen, vor einigen Jahren allschon eingeführten Art, am frühen Morgen, in aller Stille, jedoch nach jedesmalig-vorhergegangener Anzeige bey dem Pfarramt und ohnzuunterlassender Beyziehung eines Geistlichen, ohne Geläut und Singen, oder nach Gefallen, während des gewöhnlichen Frühkirchengeläuts, beerdigen lassen zu dürfen, zumalen das zur unbestimmten Zeit vorgenommene Läuten der Glocke,

die Nachbarschaft beunruhigen, in der Folge aber, zur Zeit der Noth und Gefahr, ein solches Zeichen der Glocke gar verkannt, und weniger darauf geachtet werden möchte, wobey jedoch die bisher in der Residenz, zu einer Frühleiche gewöhnlich und erfoderlich gewesene Einholung einer Koncession und dießfallsige Ablösung eines geheimen Ministerialdekrets ganz unterbleiben sollen: auch wird zu dem Ende zu jedermanns Wissenschaft ein Tarif hier beygefügt, woraus zu ersehen, wie hoch sich die Kosten und jura Stolae einer solchen stillen Frühsermonleiche, in der Residenz belaufen sollen. Nachdem hiernächst

8) besonders auf dem Land, seit einigen Jahren, da die stillen Beerdigungen mehr üblich geworden, der unschickliche Gebrauch eingeführt gewesen, daß von dem Pfarrer des Orts, wo der Tode in der Stille beerdiget worden, bey dem Grabe desselben eine Rede, auch bey dem stürmischsten und rauhesten Wetter, und wo nicht einmal die Anverwandten des Verstorbenen zugegen sind, hat abgehalten werden müssen: so soll dieses in Zukunft unterbleiben, und

verordnen wir dagegen, daß in specie auf dem Land, in einem solchen Fall, wo in der Woche Tode in der Stille beerdiget werden, der Pfarrer desselbigen Orts, an dem nächsten Sonntag darauf, nach gehaltener Amtspredigt ihrer auf eine kurze und schickliche Art gedenken soll.

Da aber hiedurch die Einkünfte der Geistlichen und anderer an den Leichengebühren theilhabender Personen nicht geschmälert werden sollen: so soll ein jeder von einer in der Stille beerdigten Leiche, die jura stolae und respve Gebühren, nach dem Grad der Leiche, welchen er erwählt, zu entrichten schuldig seyn, hingegen aber auch an den — mit einem höhern Grad der Leichen verbundenen Feyerlichkeiten und Ehrenbezeugungen keinen Anspruch zu machen haben. Wie nun auch

9) die Erfahrung lehret, daß Menschen, die in einer dem Tod ähnlichen Ohnmacht drey, ja wohl mehrere Tage gelegen, wieder zu sich selbst gekommen sind, mithin gar leicht möglich ist, daß für todt gehaltene Personen, wie die vorhandenen schrecklichsten, die menschliche Natur erschütternden Beyspiele

solches bestärken, im Grab wieder belebt worden: so wird befohlen, daß keine, eines natürlichen Todes sterbende Person, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit ihren Tod veranlaßt habe, bis sie sich durch Geruch und Fäulniß ganz sicher als todt auszeichnet, vor Verlauf dreymal 24 Stunden beerdiget werden soll. Wo aber jemand sehr erheblicher Ursachen halber seinen Todten vor dieser Zeit beerdiget haben wollte, so hat er solchen vorher durch den Physicum, und wo dieser nicht ist, durch den Chirurgum besichtigen zu lassen, welcher alsdann jedesmal, ob sich ganze untrugliche Kennzeichen des Todes an dem verblichenen Körper befunden, nach obhabenden Pflichten, zu Vermeidung der öfters in dergleichen Fällen nicht Statt findenden Weitläuftigkeiten dem Ortsgeistlichen zu bezeugen, und dieser so nach solches Attestat bey seiner Pfarrregistratur aufzubewahren hat.

2. Hazardspiele. Alle Hazardspiele, worunter besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, cinq et neuf, Quinze, Gasse a dix, Lotto, Trischaken, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden werden, sind unerlaubt, so bald aus der Beschaf-

fenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielet werden. Allgemeine Landr. II. 20. §. 1298. §. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Grösse des gesuchten unerlaubten Gewinns fiskalische Strafe von 100 bis 1000 Dukaten, §. 1301. jeder Mitspieler nach gleichem Verhältniß 50 bis 300 Dukaten verwirket. §. 1302. Das Wetten oder sogenannte Pariren ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschiehet, dennoch den Hazardspielen gleich zu achten. §. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Gränze geschaft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Festungsstrafe abgeliefert werden. §. 1304. Gast- und Kaffewirthe und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, sollen 300 Thaler Strafe entrichten. §. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt. §. 1306. Werden sie zum

zwey-

zweytenmal wegen einer solchen Uebertrettung zur Verantwortung gezogen und schuldig befunden: so sollen sie, ausser der Geldbusse, mit dem Verlust ihres Gewerbs bestraft werden. §. 1307. Officianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amts entsezt werden.

Rücksichtlich der Lotterien verordnet das königl. allgemeine Landrecht insbesondere folgendes: 2 Th. 20 Tit. §. 248. Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um 50 bis 100 Thaler fiskalisch bestraft werden, und ausserdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkasse des Orts entrichten. §. 249. Wer in auswärtige, vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien einsezt, muß den Betrag des Einsatzes und noch über dieses 100 Thaler dem Fisco zur Strafe erlegen.

S. Ausschreiben vom 8ten März 1775.

Public. vom 15ten July 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 29.

3. Betteley.

S. Ausschreiben d. d. Onolzbach den 29sten Januar 1789 (gedruckt).

Kammerverordnung d. d. Ansbach den 13ten July 1796 (gedruckt).

Fremde Bettler nnd Vaganten sollen, wenn sich keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens gegen sie hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Zuchthausstrafe verboten, im Wiederbetrettungsfall aber, oder wenn sonst die Umstände von der Art sind, daß es bey dieser Ausschaffung nicht bewendet seyn kann, sogleich nach der Untersuchung Bericht an die königl. Kriegs- und Domainenkammer erstattet und die Untersuchungsprotocolle beygeleget werden, in soferne nicht ein begangenes Verbrechen die Sache zur Kognition der königl. Regierung eignet. Nur in dem einzigen Falle kann die vorläufige Ablieferung in das Zuchthaus geschehen, und die Berichtserstattung unverzüglich nachfolgen, wenn bey einem vorgenommenen Streif mehrere solche Vagabunden aufgegriffen werden, welche sich bey der Vernehmung zu Protocoll gar nicht legitimiren können, und zu deren sichern Detention keine hinlängliche Gelegenheit vorhanden seyn sollte.

S. Kammerverordnung vom 8ten Febr. 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

1. Auf alle Fremde und Reisende doppelt genaue Aufsicht gehalten, und jeder, er sey Fußgänger oder nicht, im Fall er sich nicht sogleich

entweder durch glaubwürdige Anzeige seines Standes und seiner Geschäfte, oder durch gültige und vorschriftsmässige Reisepässe ausweisen kann, unverzüglich vor die Amts- oder Ortsobrigkeit gebracht, von dieser kurz und auf der Stelle examinirt, die Pässe oder auch Kundschaften genau geprüft, sodann, wenn sich hierüber kein Anstand zeigt, der Tag und Ort der Durchreise, so wie die weitere Marschroute und der Ort des künftigen Aufenthalts eines solchen Fremden auf den Pässen und Kundschaften von der Amts- oder Ortsobrigkeit bemerkt, im Fall aber der durchreisende Unbekannte sich auf irgend eine Art als verdächtig darstellt, soll gegen denselben nach Befund der Umstände und in Gemäsheit der Landesverordnungen verfahren werden.

2. Werden innländische oder ausländische Bettler, sogenannte Freyleute, Vagabunden rc. auch solche Handwerksgesellen, die mit keiner oder mit nicht vollgültigen Kundschaften versehen sind, gleich beym erstmaligen Betreten im königl. Gebiet und, wenn gleich gegen sie ausser der Vagabundität kein Verdacht eines begangenen Verbrechens vorwaltet, nach vorgegangener summarischen Untersuchung auf 6 Mo-

nate in das Schwabacher oder St. Georger Arbeitshaus geliefert, sie mögen bey einer Streife oder sonst auf königl. Gebiete betreten werden.

Bey ihrer Entlassung werden sie alsdann über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey zweyjähriger Festungsstrafe verboten.

Sollten sie es aber nach ausgestandener zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zum drittenmal wagen, ins Land zu kommen: so wird alsdann die ihnen bey der zweyten Entlassung anzukündigende lebenswürige Festungsstrafe nach Vorschrift der Gesetze an denselben vollzogen werden.

3. Die Tag- und Nachtwachen sind besonders auch auf dem platten Lande und den einzelnen Dörfern ordentlich durch dazu tüchtige und wahrhafte Personen zu veranstalten, auch für derselben Aufenthalt während der Nacht an einem dazu schicklichen Orte die erfoderliche Fürsorge zu treffen.

In grössern Orten müssen übrigens ausser den ordentlichen Nachtwächtern die sogenannten stillen Nachtwächter angeordnet werden, welche reihenweise unter den Einwohnern abwechseln.

4. Unbekannte Fremde dürfen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande

von Niemand, als von den öffentlichen Tabern- und Gastwirthen beherberget und aufgenommen werden, welche sogleich die Anzeige von ihrer Aufnahme bey der Ortsobrigkeit zu machen haben.

In den Städten ist auf die ordentliche Einsendung der Nachtzettel auf das strengste zu sehen und in den Dörfern sind die Schulzen und Schöppen dafür verantwortlich zu machen, daß nicht Fremde ausser den Wirthshäusern eine Herberge bekommen.

5. Ueberhaupt ist auf alle Fremde und Reisende jezt doppelt genaue Aufsicht zu halten, und jeder, er sey Fußgänger oder nicht, im Fall er sich nicht sogleich entweder durch glaubwürdige Anzeige seines Standes und seiner Geschäfte, oder durch gültige und unzweydeutige, auch nicht zu alte Reisepässe ausweisen kann, unverzüglich vor die Amts- oder Gerichtsobrigkeit zu bringen, von dieser kurz und auf der Stelle zu examiniren, die Pässe oder auch Kundschaften genau zu prüfen, sodann, wann sich hierüber kein Anstand zeiget, der Tag und der Ort der Durchreise, so wie die weitere Marschroute und der Ort des künftigen Aufenthaltes eines solchen Fremden auf den Pässen und Kundschaften von der Amts- oder Ortsobrigkeit zu bemer-

ken; im Fall aber der durchreisende Unbekannte sich auf irgend eine Art als verdächtig darstellet, gegen denselben nach Befund der Umstände in Gemäßheit der vorliegenden Landesverordnungen zu verfahren.

6. Die Reisepässe sind in der Regel von den königl. Kreisdirektorien, Kammerämtern, Magistraten und Patrimonialgerichten nur Innländern zu ihren vorhabenden Reisen, und nicht fremden Durchreisenden zu ertheilen, wenn diese sich in ihren Amtsbezirken nicht lange genug aufgehalten haben, um genugsam bekannt zu seyn oder es sonst schon sind.

Alle andere Fremde werden damit an die königl. Kammer verwiesen. Wegen der Form dieser Reisepässe und der von den Handwerkszünften und Zunftassessoren ausgestellt werdenden Kundschaften ist aber folgendes festgesezt worden:

a) Soll darinn des Empfängers Tauf- und Geburtsname, dessen Geburts- auch zeitheriger Aufenthalts-, dann künftiger Bestimmungs-Ort, wohin er zu reisen gedenket, nebst einer kurzen von ihm einzuschlagenden Marschroute bemerkt werden;

b) Eben so die genaue Beschreibung des Empfängers durch Angabe seines Alters, seiner Statur, seines Gesichts, dann der Farbe seiner Haare im Passe enthalten, und

c) dieser mit des Empfängers eigenhändiger Unterschrift, bey dessen Schreibensunkunde aber mit irgend einem Zeichen von ihm unter beyzufügender Bezeugung einer glaubwürdigen Person versehen, dann

d) die Zeit der Gültigkeit dieses Passes ebenfalls darinn angeführt, und endlich

e) das gewöhnliche Ersuchen um die freye Passirung für den Vorzeiger des Passes an alle inn- und ausländische Civil- und Militärbehörden im Passe beygesetzet und solche mit dem Siegel und der Unterschrift der ihn ausstellenden Behörde versehen seyn.

Wegen der Handwerkskundschaften ist folgendes zu beobachten, daß

a) jede mit der für die Pässe oben angeführten wesentlichen Vorschriften, in so weit diese auf Kundschaften anwendbar sind, versehen, sodann von den Vorstehern der Zünfte eigenhändig unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichteramt oder

dem Gewerbassessor kontrasignirt, auch nur an diese Behörde durch die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder gestochenen Exemplarien bey Vermeidung eine Geldstrafe von 5 Thalern abgeliefert werden sollen;

b) Daß das Zunftrichteramt die Kundschaften nicht den auswandernden Gesellen, noch den Meistern, sondern allein den Geschwornen des Handwerks zuzustellen habe;

c) Die abgehenden Handwerksgesellen nebst der gedachten Kundschaft auch mit einem nach obigen Bestimmungen verfaßten Reisepaß zu versehen seyen;

d) Blos durchwanderden keine, sondern nur den wirklich in Arbeit gestandenen Handwerksgesellen eine Kundschaft gegeben, eine alte bey ersteren sich vorfindende Kundschaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundschaft erscheinender Handwerksbursch in Arbeit genommen werden solle; sodann

e) auf den von durchwandernden Handwerksburschen mitgebrachten Kundschaften von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken sey, ob von denselben entweder keine Ar-

beit gesuchet, oder wenn solches, ob sie nicht erhalten worden und im erstern Fall den Innhaber der Kundschaft die Bedeutung ihrer nur auf ein Vierteljahr fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den sich ergebenden Mangel eines Beweises über die in dieser Zeitfrist wirklich geleistete oder gesuchte Arbeit die Bedrohung auf dem Rücken der Kundschaft beyzufügen;

Daß bey dem Abgange eines solchen Beweises nach Verlauf eines Vierteljahrs desselben Innhaber für einen gefährlichen Vaganten, lüderlichen Herumstreicher oder nach Handwerkssprache für einen sogenannten Fechtbruder erklärt, und aus dem Lande hinweggeschaft werden würde; Dann

f) Denjenigen Handwerksgesellen, welche von dem Meister, bey dem sie in Arbeit standen, kein bestimmtes Zeugniß über ihr sittliches und ordnungsmässiges Betragen aufweisen können, die Kundschaft- und Paßertheilung, jedoch mit Vorbehalt des obrigkeitlichen Ermessens, gänzlich zu verweigern sey.

7. Ist mit der äussersten Aufmerksamkeit auf Abstellung des Strassenbettelns in Städten und auf dem platten Lande zu sehen.

Es sind die Landreuter zu besserer Thätigkeit auf alle dienliche Art durch Strafen und Belohnungen zu ermuntern und die gesetzlichen innern Orts- Armenversorgungsanstalten zu unterhalten und resp. zu verbessern.

Die Ausstellung von Bettelattesten ist ohnehin vorlängst geschärftest verboten.

8. Bleibt es bey den von den königl. Kammern angeordneten fleissigen grössern und kleinern Streifen respve mit und ohne militärische Assistenz, wovon vorzüglich die engen und kleinen, auch die Durchsuchung der einzelnen Höfe, Mühlen und Einödden ferner fleissig wiederholet werden sollen.

Wegen Entlassung der zur Festungs- und Zuchthausstrafe vorurtheilten Personen ist folgendes verordnet worden:

§. 1. In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und, wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderst bey den Bestimmungen des A. L. R.

wornach dieselben nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bewenden.

§. 2. Alle übrige, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müssen umständlich darüber,

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und im Stande sind?

vernommen werden.

§. 3. Hiebey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt gefragt werden: z. B. bey wem er in Dienst zu gehen gedenke, u. s. w. um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4. Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquisiten zur Festung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Pro-

tokolls wird den Garnisonsgerichten oder dem Zuchthausjustitiario kommuniciret, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen bey der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon rechtskräftig erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti voraus zu sehen, daß der Arrest ein Jahr oder länger dauern würde: so muß der inquirirende Richter das Garnisonsgericht oder die Zuchthausverwaltung zugleich requiriren, daß sie drey Monate vor dem Termin der Entlassung das Protokoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme, ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschliessungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß sie das hierüber aufgenommene Protokoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5. Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht: so muß der Richter dieses summarisch prüfen, und wenn er sie gegründet findet, es dabey bewenden lassen. Eben dieses tritt auch ein (§. 2.), wenn der zu

Entlassende, Eltern, Kinder oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters gelegen ist: so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, Lezterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben, mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7. In dem §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) blos dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bey seiner wirklichen Entlassung anweisen mögten, sich nunmehr geraden Wegs an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern

Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landespolizeybehörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran angesehen werden solle.

§. 8. Ist das Verbrechen, worauf die Zucht- haus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in solches zu besorgen, noch zu befürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publiko wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte: so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- und Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freyen Fuß gestellt werde.

§. 9. Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde

oder anderer Korporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist: so muß den Vorstehern dieser Korporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben — und sie müssen aufgefodert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bey ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschaft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeinde ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten.

Die Requisition an die Festungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten, bey seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 7. erwähnten Warnung, ausdrücklich zu verweisen.

§. 10. Ist keiner der obigen Fälle (§. 5. 8. 9.) vorhanden: so liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arrestant die lezten 3 Jahre sich aufgehalten (forum domicilii), oder, wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit

des Geburtsorts (forum orginis), oder, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.), in sofern er nicht selbst judex domicilii oder orginis ist, an diesen das Vernehmungsprotokoll übersenden, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde eben so, wie in dem Falle des §. 9, einrichten muß.

§. 11. Wird in beiden Fällen (§. 9. 10.) der zu Entlassende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären — ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewirkt werden,) wenn auch nicht gänzlich, doch für jezt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen: so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn gesorgt, (§. 10.) und dabey überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die für Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeindegliedes bestimmt sind. Jedoch kann dieß nur so lange dauern, als

sich

sich der Entlassene in diesem Zustande befindet.

§. 12. Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig: so muß es der Richter (§. 11.) bey der Provinzialkammer melden, welche sodann von Oberpolizey wegen die nöthige Fürsorge zu treffen hat, da Krüppelfuhren schlechterdings verboten bleiben.

§. 13. Tritt der §. 11. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben: so schränkt sich die Verbindlichkeit der Kommun-Vorsteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 14. Hier lassen sich nun zwar keine allgemeinen Regeln vorschreiben, vielmehr bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung der Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyspiel:

a) bedarf die Gutsherrschaft, oder eines der Kommunglieder des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körper-

lichen Konstitution angemessen sind: so muß dieser daselbst untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bey dieser Art der Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können: so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Traktaten einlassen und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewirken.

§. 15. Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschaft werden: so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bey der Provinzialkammer dahin verwenden, daß derselbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen angestellt werde.

§. 16. Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klassen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben (§. 9. 10), oder kann von diesen, wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber,

eine solche Fürsorge nicht gefodert oder erwartet werden: so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Kriegs- und Domainenkammer zu suppeditirenden Gelegenheiten benuzt werden.

§. 17. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat, ob der Entlassene an den ihm bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden soll; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transportes die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen; die Requisitionen an die Militärbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 18. Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden: so muß dem an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste

Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungsorte des zu Entlassenden bemerkt ist, beygefügt werden.

§. 19. Bey der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden, nicht finden sollte, er sich wiederum bey seiner Obrigkeit melden müsse, die dann weiter für ihn sorgen werde, daß er, auch in den §. 14. und 15. bemerkten Fällen, sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 20. Zugleich wird dem Entlassenen der §. 18. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darinnen bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte zu gehen, unter der §. 7. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erfoderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende Zehrpfennig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung

überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- und Zuchthausbehörde in Zeiten einsenden.

§. 21. Sollte der gewesene Arrestant bey seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber diesem, als den für ihn vorgeschlagenen folgen wolle: so kann ihm dieß zwar nicht versagt, jedoch muß sofort dem inquirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 22. Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Korrespondenz mit den Festungs- oder Zuchthausbehörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Gemeindevorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 9. 10. nähere, dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports rc. ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemeindevorsteher oder Gerichtsobrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber korrespondiren müssen.

§. 23. Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften, für die Unterhaltung der Entlassenen, entweder selbst sorgen, oder die erfoderlichen Requisitionen erlassen muß, hat dabey mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung seyn muß; und werden daher die Landesjustitzkollegia, besonders aber die Krieges- und Domainenkammern angewiesen, auf dergleichen Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Kontravenienten zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 24. Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen: so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege, ohne sein Verschulden, seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen; und wird die Krieges- und Domainenkammer vorzüglich dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrschaften ihren Pflichten deßhalb nachkommen. Nach die-

sen, auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnungen hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und Gutsherrschaften, zu achten, und darnach überall zu verfahren.

S. Ministerialverordnung d. d. Bayreuth v. 13ten Febr. 1798. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 9. Beylage.

3) Schlechtes Gesinde. Das Gesindewesen, nach seinem ganzen Umfang, gehört zu dem Ressort der Magistrate so, daß auch in strittigen Sachen, so lange nur von Erfüllung oder Uebertretung des noch fortdauernden Miethkontrakts die Rede ist, dieselbe ohne Ausnahme vor das mit dem Stadtgericht verbundene Gesindeamt zur summarischen Verhandlung gehören. Entschädigungs- und andere Klagen aber, die aus dieser Verbindung entspringen, bleiben dem Foro ordinario überlassen.

Mag. Instr. §. 15.

Zu der im J. 1769 emanirten Gesindeordnung werden Zusätze aus dem allgemeinen Landrecht bekannt gemacht

S. A. J. Z. 1796. Beyl. zu Nro. 35.

4) Feuersgefahr.

Ausser der allgemeinen Feuerordnung d. d. 22sten Sept. 1760 sind noch folgende Verordnungen zu bemerken:

Das feuergefährliche Schiessen in der Neujahrsnacht sowohl, als bey Einholung der Bräute und Kindtaufen in den Dörfern ist bey Zuchthausstrafe verboten.

S. Verordn. vom 5ten Jan. 1778.

K. Verordn. v. 3ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 50.

Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizeyordnung jeden Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätten, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten. Alle sich von selbst entzündende, oder leicht Feuer fangende Materialien, Waaren und andere Vorräthe müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden. Auch müssen Dinge, die, wie z. B. Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr der Selbstentzündung beysammen liegen können, von einander abgesondert gehalten werden. Jeder Hauswirth ist schuldig, mit Feuer und Licht vorsichtig und behutsam umzugehen. In Scheunen und Ställen, auf Böden

und in andern Behältnissen, wo Feuer fangende Sachen zu seyn pflegen, muß sich niemand mit blossem Feuer und Licht, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Niemand soll an diesen Orten, oder auch in oder bey den Betten und Lagerstätten, bey den Häusern, in den Dörfern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstrassen, und überhaupt in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen. In Wäldern und Haiden soll niemand bey trockner Jahrszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen, auch auf freyen Plätzen darf in der Nähe von Gebäuden, oder andern Feuer fangenden Sachen kein Feuer angemacht werden.

Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch ein Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstikt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

Des Schiessens mit Feuergewehr oder Rakettenwerfens und anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden und leicht entzündbaren Sachen soll sich ein jeder enthalten.

Schon die Uebertrettung dieser Vorsichtsregeln, wenn auch dadurch kein wirklicher Schade verursacht worden wäre, zieht Geld- oder Gefängnißstrafe oder Strafarbeit nach sich. Hat aber jemand durch dergleichen Uebertrettung oder sonst durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zu einer Feuersbrunst Anlaß gegeben, so findet wider ihn Festungs- oder Arbeitshausstrafe auf mehrere Monate oder Jahre, nach Verhältniß des verursachten Schadens, Statt.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, über ihre Familie und Gesinde wegen behutsamen Umgehens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

Ein gleiches liegt in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche sie aufheben und beherbergen. So bald sie inne werden, daß diejenigen, welche solchergestalt unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie dieser gefährlichen Unvorsichtigkeit sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlungen an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie denselben nicht

selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun, verbunden.

Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familien, des Gesindes, der Miethsleute oder Fremden, Feuer entstehet, so soll der Hausvater, Dienstherr, Haus- oder Gastwirth, welcher diese ihm obliegende Aufsicht vernachlässiget hat, nach dem Grad seiner Sorglosigkeit eben die Strafe ganz oder zur Hälfte leiden, welche den unvorsichtigen Brandstifter selbst trift. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, muß sofort Lärm machen und die öffentliche Hülfe herbeyrufen.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und in der Stille zu dämpfen unternimmt, wird schon deshalb mit Geld- oder Gefängnißstrafe, und wenn ein erheblicher Schade entstanden ist, mit der Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung belegt.

Jeder muß die nach der Feuerordnung zu haltenden Feuereimer stets vorräthig und in gehörigem Stand haben, widrigenfalls er um den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräths bestraft wird.

S. k. Verordnung vom 29sten Jun. 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 28.

Es ist zwar schon durch den 28. §. der Feuerordnung vom Jahr 1760 verordnet worden, daß das Sengen der Schweine keineswegs in den Höfen, sondern ausserhalb denselben und in genugsamer Entfernung von den Scheunen und Strohdächern vorgenommen werden soll. Da aber gleichwohl neuerliche Fälle vorgekommen sind, wo muthmaßlich durch das Sengen der Schweine Feuersbrünste entstanden sind, und jener unbestimmte Ausdruck — genugsame Entfernung — immer zu Entschuldigungen Veranlassung geben kann: so wird hiedurch verordnet, daß das Schweinsengen ausserhalb einer Stadt, Dorfs, Weilers, einzelnen Hofs oder Mühle, an einem wohlabgelegenen — wenigstens 4 bis 500 Schritte entfernten und so gelegenen Ort, daß der Wind das Feuer nicht gegen die Gebäude treiben kann, bey Vermeidung der in der Feuerordnung auf ähnliche Vergehungen gesezten Strafe von 5 fl., wovon die Halbscheid der Denunciant, dessen Name verschwiegen werden soll, erhält, vorgenommen werden muß.

Siehe Kammerverordnung vom 27sten Januar 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 6.

Zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, sind folgende Sicherheitsmaasregeln bestimmet und verordnet worden. §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bey einer Stadt anlangt oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort ausserhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke in das vor dem Ulrichsthore gelegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beym Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet. §. 3. Kein

Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dieß seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Gelde oder achttägigem Gefängniß bestraft werden. §. 4. Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe als der gewöhnlichen Schiffsanlande, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich dabey berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden. §. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden. Bey Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bey dem jezt noch üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten. §. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es

fährt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Innhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffodern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bey der Ankunft des Gefässes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar ausserhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden. §. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dieß zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit 10 Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden. §. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bey dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder dem Orte, wo es ausserhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden. §. 9. Auch in diesem Fall darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdieß, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden

müssen. Bey vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken. §. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem anderen Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannten Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Grösse gezeichnet werden. §. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Farth nicht vor den Gasthöfen, oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit ausserhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. §. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Ungewitter weder in Dörfer, noch Städte einfahren, sondern im freyen Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnorten, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorf freystehender Back-

ofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

S. k. Verordnung vom 24sten Jul. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 32.

Damit die von den Deputirten und Viertelmeistern mit Zuziehung des Kaminfegers, eines Maurer- und eines Zimmermeisters vorzunehmende Feuerstättbesichtigung zweckgemäs vollzogen werde, so werden denselben nachstehende Bestimmungen zur genauesten Richtschnur andurch vorgezeichnet.

Es berücksichtigt diese Besichtigung dreyerley Gegenstände:

1) die Abschaffung der brandgefährlichen Bauarten
2) daß brandgefährliche Orte nicht mit brennbaren Materialien angehäufet werden.
3) Daß die Hausgenossen die erfoderliche Aufsicht auf Feuer und Licht führen.

Zur Erreichung dieses Zwecks muß die Feuerstättbesichtigung in allen Häusern und Gebäuden ohne allen Unterschied vorgenommen, alle Zimmer, Kammern, Küchen, Böden, Stallungen und Scheunen von sämmtlichen Deputirten

durchgangen, alle brandgefährlichen Gegenstände und Bußwürdigkeiten der Gebäude ohne alle Rücksicht genau notirt, die beste Art der Abänderung und Abstellung dergleichen Mängel bemerkt, und jedem Hauswirth auf der Stelle solche bekannt gemacht werden. Die speciellen Gegenstände, welche die Deputirten bey dieser Besichtigung zu untersuchen haben, bestehen hauptsächlich in folgenden:

ad 1) wegen der brandgefährlichen Bauart.

a) Ob die Gebäude in Dach und Fach gehörig unterhalten werden?

b) Ob die Feuermauern von gehöriger Dickung, und nicht schadhaft sind, und ob sich nicht Holzwerk in denselben befindet?

c) Ob die Löcher in Scheuern, Häusern und Dächern, mit Läden versehen sind?

d) Ob die Schornsteine gehörig gereiniget, und weit genug sind, damit solche ein Mann durchkriechen kann? Ob sie, wenn sie das Gebäude durchziehen, nicht an einer hölzernen Wand anstossen? ob sie nicht schadhaft sind? ob sich nicht Balken in denselben befinden? und ob, wenn sie in der Nähe eines Giebels angebracht sind, solche weit genug über das Dach hinausgehen?

e) Ob unter den Kaminen und Ofenlöchern nicht Balken durchgehen, und blos liegen? und ob jedes Ofenloch mit einer eisernen Thür versehen ist?

f) Ob die Küchen gehörig verschlossen sind, ob solche rein gehalten werden, der Boden gehörig geplatt, die Decke wenigstens tüchtig verschlirrt, und mit Laimen überzogen ist, und ob nicht an einem offenen Ort gefeuert wird?

g) Ob Back- und Brennöfen in gutem Stand sich befinden, ob sie ringsherum in Mauerwerk, und mit einem wohlverwahrten, vom Laimen nicht entblößten Mantel stehen?

h) Ob Gies- und Schmelzöfen, Waschkessel, nicht feuergefährlich und auf Holz stehen?

i) Ob nicht Windöfen gefährlich, gehörig auf Estrich und Backsteinen, nicht in Stuben stehen, wo Holz verarbeitet wird, ob die Röhre in den Schlot geführt und nicht auf Holz aufgelegt ist? und

k) Ob die bey der leztern Feuerstättbesichtigung sich ergebenen Mängel vorsichtsmässig und tüchtig reparirt und hergestellt sind?

ad 2) Wegen Anhäufung gefährlicher Brandmaterialien ist überhaupt nachzusehen, ob Jemand feuerfangende Sachen an solchen Orten aufbewahren, wo täglich oder öfters Feuer gehalten oder mit Licht vorbeygegangen wird, ob Holz, Reissig ꝛc. zu nah am Feuerheerd, am Ofen, auf den Böden und den Schlöten liegen, ob die Häuser mit zu viel Heu und Stroh — oder an gefährlichen Orten angehäuft sind, ob Jemand mehr als 4 Pfund Schießpulver, und dieß unvorsichtiger Weise aufbewahre?

ad 3) In Ansehung der genauen Aufsicht auf Feuer und Licht, muß untersucht werden, wo die Hausbewohner die Asche und Kohlen hinschütten, ob sie ein besonderes Gefäß, oder gemauerten Verschlag dazu haben, ob nicht Hanf und Pech bey einander aufbewahrt werden, ob Feuerarbeiter besondere Gewölbe zu Kohlen haben, ob der Rus von der Feuerstelle wohl abgekehrt sey, und ob auf und unter dem Ofen nicht Holz aufbewahrt wird. Zugleich muß auch nach geladenen Gewehren umgesehen werden, da ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, Niemanden geladenes Gewehr in seinem Hause, noch

weniger aber an Orten aufbewahren darf, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch in Scheunen ist nachzusuchen, ob die Abwurflöcher mit gehörigen Geländern verwahrt sind, überhaupt aber nichts zu übersehen, was nach der Visitatoren eigenen Einsicht fehlerhaft oder gar gefährlich gefunden wird. Da übrigens mehrere Hausväter eigene Feuerspritzen und Feuereimer unterhalten, so sind solche zu notiren, um den ganzen Stand der Feuerlöschgeräthschaften bestimmt zu wissen. Endlich müssen die Visitatores diejenigen, welche mit Feuer und Licht unachtsam umgehen, zur Strafe notiren, und über ihr Geschäft ein Protokoll nach dem ihnen zugestellten Formular führen, das von ihnen zu unterschreiben, und nach beendigter Besichtigung zu übergeben ist.

a) Fortlaufende Nummer.
b) Name des Magistrats.
c) Name des Orts.
d) Hausnummer.
e) Name des Hausbesitzers.
f) Feuermängel n. dem vorlaufenden Protokoll.
g) Bemerkungen, ob diese Mängel abgestellt sind, oder nicht.

h) Bey der neuesten Visitation vorgefundene Mängel.

i) Was darauf sogleich verfügt worden.

k) Höchste Resolution.

S. k. Verordnung vom Jahr 1801.

Das feuergefährliche Tabackrauchen auf der Strasse wird bey einem Gulden Strafe und 30 kr. Denunziationsgebühren verboten.

S. k. Verordnung vom 16ten Junii 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 25.

Vierter Abschnitt.

Gewerbspolizey.

§. 30.

Die Gewerbe werden vorzüglich befördert:

1) Durch wohlfeile Lebensmittel (§. 31.)

2) Durch Bauretablissementsanstalten (§. 32.)

3) Durch ein guteingerichtetes Hypothekenwesen (§. 33.)

4) Durch Anlage der Lombards (§. 34.)

5) Durch Assekuranzen (§. 35.)

§. 31.

Lebensmittel.

Um die Städte mit den nöthigsten Lebensmitteln zu versorgen, sind in denselben zwey Wochenmärkte angelegt, und dabey besondere Marktmeister (s. oben) angestellt worden.

S. Mag. Instr. §. 21.

Zur Verhütung des Getreidmangels wurden bereits im Jahr 1772 an verschiedenen Orten Landesgetreidmagazine angelegt.

Kr. Dir. Instr. §. 80.

a) Brod:

Die Brodtaxe wird monatlich von dem Polizeymagistrat gefertiget. Die Magistrate sollen nach der königl. Bäckerordnung für das Königreich Preussen vom 17ten Junii 1737.

Königl. neue Backordnung von 1769.

Neurevidirte Bäckerordnung für Berlin vom 12ten Mai 1774.

mit den nöthigen Abänderungen nach den Localitäten die Einrichtung in den fränkischen Provinzen machen.

Mag. Instr. §. 11.

Die Landbäcker sollen die ihnen vorgeschriebene Raitung auf das genaueste und pünktlichste

beobachten und das weisse Brod nicht unter dem Vorwande der Dreingaben zu leicht, sondern bey Vermeidung der Confiscation des zu leicht befundenen Brods und einer besondern empfindlichen Strafe für voll backen.

Reg. Verordn. vom 2ten Jän. 1794. Ansb. Intelligenzzeitung Nro.

Kammerverordnung vom 14ten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 13.

In Ansehung der Brodtaxe ist durch ein Ministerialrescript vom 26sten November 1798 genehmiget worden: daß zur künftigen Korn- oder Rockenbrodraitung folgende Sätze für ein Sra. Korn angenommen werden, nämlich:

— fl.	17 kr.	2 pf.	für Fuhrlohn in- und aus der Mühle.
— —	3 —	— —	Mäsgeld.
— —	4 —	— —	Trinkgeld.
— —	3 —	— —	Hauptzoll.
— —	2 —	— —	Weggeld.
— —	48 —	— —	für Brennholz an $\frac{5}{32}$ Klafter, nach dem dermaligen Preis zu 8 fl. 30 kr. die Klafter.

— fl. 13 kr. — — Salz an 2 Maas.

— — 3 — — — — für Lichter, an $1\frac{1}{2}$ Licht.

— — 6 — — — — für den Backofen.

1 — 24 — — — — für Backerlohn, incl. der Interessen von den in dem Gewerbe und Hause steckenden Kapital, dann des Gesindelohns und der übrigen Kosten.

---

3 fl. 3 kr. 2 pf. Simra der ordinären Verbackungsausgaben, wozu noch

14 — — — — — — — für 1 Sra. Korn, nach dem Raitungssatz per Juni kommen, der aber mit Ende jeden Monats zu bestimmen ist.

---

17 fl. 3 kr. 2 pf. und wovon

— — 25 — 2 — für 3 Metzen Kleien, welche ferner von 1 Sra. Korn auszuziehen sind, abgehen, mithin noch

---

16 fl. 38 kr. — — verbleiben,

wofür die Bäcker, nach Maasgabe der 1768sten Rechn. 492 Pf. 8 Loth gutes Brod liefern müssen,

und mit Cessirung der bisherigen interimistischen Zulage von 30 kr. pr. Simra, die Raitung auf diesen Fuß anzunehmen haben.

Ferner daß bey dem weissen Brod der Bäcker grössere Vortheile durch die Raitungssätze, noch ferner bewilliget werden, als bey dem schwarzen Brod, welches leztere das Bedürfniß der ärmern Volsklasse ist, und daß zur künftigen Kern oder weissen Brodraitung folgende Sätze nach den jetzigen Preisen der Erfodernisse und des übrigen Aufwandes, angenommen werden.

— fl.	20 kr.	— pf.	für Fuhrlohn.
—	3	—	Meßgeld in der Schranne
—	4	—	Trankgeld.
—	3	—	Hauptzoll.
—	2	—	Weggeld.
2	27	—	$2\frac{5}{16}$ Achtel von einem ganzen Klafter Holz à 8 fl. 30 kr.
—	15	1	2 Maas 16 Loth Salz.
—	4	2	2 St. zehner Lichter.
—	41	—	Hefen und
—	6	$1\frac{3}{4}$	Hopfen an $8\frac{1}{4}$ Pf. à 6 kr.
—	6	—	den Ofen.

2 fl. 40 kr. — — Bäckerlohn incl. des Gesindlohns und Zinses des in dem Gewerbe und in dem Hause steckenden Kapitals und der übrigen Kosten.

---

6 fl. 52 kr. $\frac{3}{4}$ pf. wovon abzuziehen sind:

1 fl. 19 kr. 2$\frac{3}{4}$ pf. für 58 Pf. 8 L. Nachmehl, und

— — 47 kr. — — für Kleien, n. Abz. des, den Müllern gebühr. Antheils an der Kleie

---

2 fl. 6 kr. 2$\frac{3}{4}$ pf. und es verbeiben sonach

---

4 fl. 45 kr. 2 pf. als ordinäre Ausgaben des Bäckers auf 1 Sra. Korn, wozu der Ankaufspreis desselben, nach dem Raitungssatz des vergangenen Monats zu rechnen ist. Daß

1) das bisherige ältere 1768ger Probebacken in Ansehung des Verhältnisses

a) des Semmel- oder Pärleins- und

b) des Mittel- oder Kipfmehls

auch künftig zur Norm beybehalten und nach solchem ⅔ Pärlein- und ⅓ Kipfmehls aus 1 Simra Kern auszumalen und verbacken werde, daß

2) der Raitungssatz ferner feststehe, nach welchem aus 1 Simra Kern, nach Abzug des Müllers Metze oder Mitz

400 Pf. 17 Loth Mehl und Kleien, nämlich
283 Pf. 21 Loth Semmel- und Mittelmehl zum verbacken,
58 — 8 — Nachmehl und
58 — 20 — Kleien

zu erlangen ist, daß

3) ferner auf den bisherigen Sätzen,

27 Pf. 8 Loth Semmelmehl geben 27 Pf. 26¼ Loth Kreutzer und 2 pf. Pärlein, und

6 Pf. 31 Loth Mittelmehl geben 8 Pf. 14 Loth gemischte Laiblein,

die Berechnung der Raitung angelegt werde, und daß

4) bey dem Geldanschlag der Kosten und des Ankaufs ⅝ auf die Semmelpärlein und ⅜ auf die Laiblein oder Kipfe gerechnet werden, weil erstere mehr Mühe verursachen.

Nach diesen Bestimmungen ergiebt sich, die Eintheilung

201 Pf. 23 Lth.	Semmelmehl geben 205 Pf. 30 Loth Kreutzer und 2 pf. Pärlein und kosten nach dem Raitungssatz des Monats Jun. von	26 fl. 45½ kr.
		19 fl. 1½ kr.
81 — 30 —	Mittelmehl geben 99 Pf. 20 Loth gemischte Laiblein oder Kipfe, und kosten	7 — 44 —
283 Pf. 21 Lth.	Summa wie oben	26 fl. 45½ kr.

und es muß so nach wiegen

5 Lt. 3 Qt. ein Kreutzer Pärlein.

2 — 3½ — ein zwey Pfenning Pärlein.

6 — 3½ — ein Kreutzer Kipf oder Bollenlaiblein.

20 — 2½ — die römischen 3 kr. Laiblein.

b) Fleisch.

Die Magistrate müssen dafür sorgen daß

1) jederzeit Fleisch von allen Gattungen vorhanden seye;

2) daß es rein und gut seye;

3) daß der Verkauf mit dem Einkauf in gehörigem Verhältniß stehe, und der Preis billig sey.

In grössern Städten muß die Taxe des Fleisches monatlich, in kleinern vierteljährig gemacht werden.

Bey Berechnung der Fleischtaxe muß jedesmal ausgemittelt werden,

1) wie hoch ein Mastochs vom mittlern Schlag allenfalls von 5 Cent. in Mittelpreis zu stehen kommt: dieses ist ohne Probeschlachten leicht zu erfahren. Es dürfen nur unter der Hand sichere Erkundigungen eingezogen werden, wie hoch die Viehbesitzer ihre fetten Mastochsen, in dem abgelaufenen Monath, oder in der Zeit, da die Taxe gemacht wird, per Stück, an diejenigen Mezger des Orts, wo die Taxe ausgemittelt wird, verkauft haben, und wie schwer das Stück an Centnergewicht geschäzt oder angeschlagen wurde. Es soll ohnehin jeder geschlachtet werdende Ochs, von den verpflichteten Viehschauern, vor der Schlachtung sowohl, als auch nachher bey der Aufmachung besehen, untersucht und

dessen Schwere am Gewicht in das Schlachtungsregister eingeschrieben werden.

Zu mehrerer Vergewisserung und Controllirung sind aber auch sonst noch sichere Kundschaften einzuziehen. Nächst diesem ist auszumitteln,

2) wie viel der Metzger aus dem Unschlitt und der rohen Haut erlösen kann. Die Schlachtochsen fallen zwar in Ansehung der Gewichtsschwere des Unschlitts und der Haut nicht immer gleich aus.

Der eine hat viel Unschlitt, der andere wenig, und es kommt dabey hauptsächlich auf den Ort an, wo der Ochs gemästet wurde, und von welcher Race derselbe ist.

Fast eben so verhält es sich mit der Güte und Schwere der Haut. Indessen giebt die Erfahrung, daß im Durchschnitt ein Mastochs von 5 Centner schwer auf 60 bis 70 Pf. Unschlitt hat, mithin der Mittelsatz auf . 65 Pf. angeschlagen werden kann.

Die Haut von einem Ochsen von 5 Centner kann auf das Geringste im Durchschnitt angenommen werden zu . . . . . 60 Pf.

Obschon aus dem Waagregister die Durchschnittsberechnung von 5 Centner schweren Schlachtochsen auf 70 Pf. ausfällt.

Ferner von 6 Centner zu . . . . 80 Pf.

— — — — 7 — — — — . . . . 90 —

— — — — 8 — — — — . . . . 90 —

bis 100 —

Gemeinhin werden bey dem Verkauf der rohen Häute die Accorde jedesmal auf 1 Jahr errichtet, damit die guten und geringen resp. Winter- und Sommerhäute miteinander um gleichen Preis gehen.

Diese Accorde der rohen Häute und Felle müssen den Magistraten jedesmal angezeiget werden; es dürfen aber niemals die starken Leikäufe bey dergleichen Accorde gestattet werden, weil sich sonst der wahre Preis der Häute und Felle aus dem Gesicht verliert, und das Publikum alsdann in der Fleischtaxe verkürzt wird. Ist nun der Accordspreis der rohen Ochsenhäute zum Beyspiel 9 kr. das Pfund, so wird der Anschlag auf 60 Pfund von einem 5 Centner schweren Ochsen gemacht auf . . . . . . 9 fl. — kr.

und

und wenn die Polizeytaxe des unausgelassenen Unschlitts zu 13 kr. das Pf. stehet, so ist der Anschlag von 65 Pf. Unschlitt von einem 5 Centn. schweren Ochsen zu 14 fl. 5 kr.
hiezu kommen noch für die Zunge — — 30 —

Summa 23 fl. 35 kr.

Diese von dem Ankaufsbetrag des Ochsen von 5 Centner, wenn dieser nach dem Mittelpreis 81 fl. gekostet, abgerechnet: so sind dem Metzger noch durch den Verkauf des Fleisches zu ersetzen nöthig

57 fl. 25 kr.

trift demnach von 5 Centn jedes Pf. Fleisches

6 kr. 3½ pf. rheinl.

und diese bestimmen die Taxe.

Steigt der Einkaufspreis der Schlachtochsen: so verstehts sich von selbst, daß mit Ausgang jeden Monats die Taxe für das neue Monat, nach den erhöhten Einkaufspreisen ausgemittelt oder im umgewandten Fall, wenn der Einkaufspreis fällt, vermindert werden muß.

Für des Metzgers Profit, Mühe und Bestreitung seines Aufwands und sonsten, wird ihm das sogenannte Graben, nämlich Lungen, Leber,

Herz, Mittelfleisch, Milz, Kuttelfleck, Därme, Kopf und Füsse, unentgeldlich passirt, welche Artikel aber die Metzger, bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht dem Fleisch zuwägen dürfen, sondern, wie bereits verordnet ist, besonders um billige Preise verkaufen müssen, zumal sie durch dieses Graben und bey dem Schlachten der Kälber und Hämmel ohnehin weit besser stehen, als irgend ein anderes der Polizeytaxe unterworfenes Handwerk.

Diese Taxe verstehet sich jedoch nur für wohl ausgemästete, fette, keineswegs aber für nur halbfette oder wohl gar magre Ochsen, noch weniger für Kuhfleisch. Das Kuhfleisch ist jederzeit wenigstens um 1½ kr. und wenn es von schlechter Qualität ist, um 2 kr. das Pfund wohlfeiler, als das fette Ochsenfleisch zu setzen. Finden die verpflichteten Viehschauer, daß der Schlachtochs nur halbfett, oder halb ausgemästet, oder gar noch schlechter ist: so wird das Fleisch von einem solchen Ochsen, jedesmal sogleich auf der Stelle um ½ auch 1 bis 1½ kr. per Pfund herunter gesezt und diese abgeminderte Taxe an des Metzgers Hausthür aussen mit Kreide angeschrieben, auch durch den Polizeyausrufer bekannt gemacht.

Auf fast ähnliche Art wird mit der Taxe des Kalb- und Schaafhammelfleisches verfahren, und nur bey dem Hammelfleisch muß dem Publiko zum Besten, mit auf die den Metzgern für ihre Stichhämmel gestattete unentgeldliche Weide in den städtischen Fluren Rücksicht genommen und mit in Anschlag gebracht werden.

Kammerrescr. vom 3ten Febr. 1800.

c) Bier.

Bey der Biertaxe muß

1) auf den marktgängigen Getreidpreis,
2) auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Gebräu,
3) auf den Preis des Hopfens, Holzes und der nöthigen Zuthaten,
4) auf alle übrige Ab- und Ausgaben, und
5) auf den Gewinn des Brauers Rücksicht genommen werden.

Magistr. Instr. §. 11.

Mit Ende Jänners sollen die Berechnungen des braunen Winter- und des weissen Biers und mit Ende Aprils die Berechnungen des braunen Sommerlagerbiers einkommen.

Die alljährlichen Mittelpreise des wahren Einkaufs der Gersten, des Hopfens, Pechs, Holzes, Habers, Heues, sind dadurch sicher auszu-

mitteln, daß vom 1sten Oktbr. bis lezten Jänner jedesmal alle Einkaufe nicht nur von jedem Brauer in sein Buch, sondern auch in das Schrannen dießfallsige Register getreulich mit Beyfügung der Verkäufer, Namen des Ankaufspreises, des Naturalquanti, und der bezahlten Hauptsumme, jeder Lieferung bey Strafe getreulich eingeschrieben werden muß, woraus die amtliche Stelle mit Ende des Jänners einen richtigen Generalzusammentrag fertigen und aus der Berechnung, wie hoch sich das Hauptnaturalquantum, dann die dafür geleistete Zahlung belaufe, den Mittelpreis eines resp. Simra Gersten, Habers, eines Centner Hopfens, Pechs, Heues und einer Klafter Holz, im Durchschnitt ziehen, und solche mit der Biertax-Berechnung an die Kriegs- und Domainenkammer einsenden muß.

Den Polizeybehörden ist es ohnehin schon zur Pflicht gemacht, daß sie aller Orten, nebst den übrigen Lebensmitteln bey den Metzgern, Bäckern, Melbern ꝛc. ꝛc. auch die Biere, sowohl in den Braustätten, als auch bey den Schenkwirthen fleissig und öfter, ohne vorheriges Geräusch unvermuthet und überraschend in Ansehung der innern Güte, daß diese nämlich zeugreich, hell, schmackhaft, gesund, rein, und mit

keinem fremden, der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Zusätzen vermengt sind, untersuchen.

Eben so haben gedachte Polizeybehörden öfters zu visitiren, daß die Bierbrauer keine grössere Bierquanta zum Nachtheil des Publikums und des herrschaftlichen Umgelds braue, als ihnen in jedem Ort nach Verhältniß der bestimmten Eimerzahl vorgeschrieben, und in den Biertaxberechnungen zur Norm angenommen worden sind.

d) Salz.

Die Einfuhr desjenigen Salzes, welches nicht für Rechnung der markgräflichen Salzkasse bezogen wird, bey einer Strafe von 10 fl. pro Scheibe untersagt.

S. Ausschr. vom 10ten März 1787.

Wegen des Salzhandels sind noch folgende Verordnungen ergangen:

1) Muß jeder, der in Zukunft mit Salz handeln und solches nicht gegen gleich baare Bezahlung aus den Salzniederlagen, sondern auf Assignationen direkte aus Baiern oder demjenigen Lande, woher das Salz sonst bezogen wird, nehmen will, eine annehmliche Kaution auf den Geldbetrag

so vieler Salzfuderstöcke machen, als er auf Kredit zu erlangen wünschet. Nur diese Anzahl wird ihm demnächst assignirt werden, jedoch kann er nach erfolgter Bezahlung derselben, eine gleiche Quantität und überhaupt jederzeit, wenn sonst keine andern Hindernisse obwalten, so viel erhalten, als die gestellte Kaution Sicherheit gewährt; 2) Müssen zur Beurtheilung der Sicherheit nicht nur die Akquisitionsdokumente derjenigen Grundstücke, womit die Sicherheit bestellt werden soll, zur nähern Prüfung überreicht, sondern auch zugleich ein Extrakt aus dem Schuldenbuch mit übersandt werden, woraus ersichtlich ist, ob und mit wie vielen Passivis die Grundstücke verhaftet sind, so wie denn auch, in soferne mit Häusern die Kaution geleistet werden will, nachrichtlich zu bemerken ist, auf wie hoch sich solche bey der Feuersocietät versichert befinden. Die demnächst auszustellenden Kautionsinstrumente müssen gerichtlich vollzogen, jedoch sowohl dieses, als alle übrigen in dieser Angelegenheit vorfallenden Geschäfte bey den bereits koncessionirt gewesenen Salzhändlern, ex officio

bearbeitet werden. 3) Muß derjenige Salzhändler, welcher noch ferner Salzanweisungen auf Kredit zu erhalten wünschet, seine Erklärung in Absicht der Sicherheitsbestellung baldigst und dergestalt abgeben, daß bis zum 1sten Jänner 1798 der Kautionspunkt ganz berichtigt und das Kautionsinstrument ausgestellt und gehörig vollzogen seyn kann, und wird von gedachtem Termin an Niemanden, der die Sicherheit nicht geleistet hat, ferner noch Salzanweisung auf Kredit ertheilt werden. 4) Müssen diejenigen, welche vom 1sten Jan. 1798 an, noch ferner den Salzhandel treiben wollen, das für die Salzstöcke an die Salzkasse oder Salzniederlagen zu zahlende Geld in denjenigen Münzsorten zahlen, welche zu München angenommen werden, und in Laub- und Kronenthalern vorzüglich bestehen. 5) Versteht es sich von selbst, daß die Salzhändler das Salz nicht zu übertriebenen Preisen, sondern nur nach der ihnen eventualiter zu setzenden Taxe verkaufen dürfen.

Kammerv. v. 16ten Sept. 1797. A. J. Z. Nro. 42.

Ohnerachtet durch mehrere ältere Verordnungen, und namentlich durch das Ausschreiben vom 10ten März 1787. die Einfuhr desjenigen Salzes, welches nicht für Rechnung der hiesigen Salzkasse bezogen wird, bey einer Strafe von 10 fl. pro Scheibe, untersagt worden ist: so hat dennoch die verbotene Importation so überhand genommen, daß solche die ernstlichsten Maasregeln nöthig macht. Zur Vorbeugung eines Salzmangels, und damit das Publikum dieses so nothwendige Bedürfniß stets möglichst wohlfeil erhalten kann, haben beträchtliche Salzlieferungskontrakte, nach Maasgabe des Bedürfnisses, für das untergebürgische Fürstenthum abgeschlossen und zugleich die Bedingung übernommen werden müssen, die kontrahirte Anzahl Salz, auch dann, wenn sie nicht abgesezt werden kann, ganz zu beziehen und die Zahlung dafür zu leisten. Jede Importation des für Rechnung der hiesigen Salzkasse nicht bezogenen Salzes vermindert daher den Debit derselben, und giebt Veranlassung, daß das für Rechnung derselben zu beziehende Salz zum grossen Nachtheil dieser Kasse nicht verkauft werden kann. Um daher diesem vorzubeugen, setzen seine königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster

Herr, fest und verordnen hiedurch, 1) daß niemand ohne ausdrückliche oder besondere Genehmigung den Salzhandel weder en gros, noch en detail treiben darf und soll. Jeder, welcher hiergegen handelt, muß nicht nur für jedes verkaufte Maas Salz eine Strafe von 1 fl. entrichten, sondern auch die Konfiskation des ganzen vorräthigen Salzes und der zu diesem Handel gebrauchten Geräthschaften wird erfolgen. 2) Darf kein Unterthan von auswärtigen oder nicht koncessionirten Salzhändlern Salz einkaufen, bey Vermeidung der Konfiskation des angekauften Salzes und 1 fl. für jedes Maas Salz. Damit jedoch die innländischen Konsumenten von den koncessionirten Salzhändlern die nöthige Wissenschaft erlangen, soll ein jeder, der zu diesem Handel die nöthige Koncession erhalten hat, eine schwarze Tafel, mit seinem Namen und seiner Qualität als koncessionirter Salzhändler versehen, aushängen. 3) Derjenige koncessionirte Salzhändler, welcher sich beygehen läßt, ein anders als auf die Assignationen der königlichen Kriegs- und Domainenkammer hieselbst empfangenes Salz einzubringen, soll nicht nur mit der Konfiskation des fremden Salzes belegt, sondern auch in eine Strafe von 1 fl. für jedes

Maas Salz, es sey debitirt oder nicht, genommen, ausserdem aber noch die erhaltene Koncession zum Salzhandel als ipso jure für erloschen erklärt werden. Auch sollen die zum Salzhandel gehörigen Geräthschaften eines solchen Kontravenienten demselben nicht länger gelassen, sondern gleichfalls konfiscirt werden. 4) Fuhrleute oder sonstige Personen, welche das fremde als Transitogut erklärte Salz innerhalb Landes absetzen, sollen, ausser der Konfiskation des Salzes und der Erstattung des Geldwerths für das bereits innerhalb Landes debitirte Quantum, noch eine Geldstrafe von 2 fl. für das Maas oder $2\frac{1}{2}$ Pfund Nürnbergisch Gewicht erlegen. 5) Gleiche Strafe trift diejenigen, welche bey Nachtzeit oder auf Schleifwegen fremdes Salz in das Land einbringen. 6) Wirthe oder andere Einwohner, welche die Abladung des fremden Salzes oder gar dessen Verkauf bey sich erlauben, sollen, wenn sie auch keinen direkten Vortheil davon ziehen, als Theilnehmer des Hauptvergehens zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. 7) Sollen vorbenannte Strafen bey einem zweyten sich ereignenden Schleichhandel verdoppelt werden. 8) Wird dem Denunzianten eines gegen obige Vor-

schriften begangenen Vergehens der vierte Theil des aus der Konfiskation des Salzes und der darauf gesezten Strafe erhobenen Geldes zugesichert.

S. Kammerverord. vom 26sten Jnauar 1798. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 5.

Kammerverordn. vom 22sten Aug. 1798. Ansbacher Intelligenzz. Nro. 37.

Um den Unterschleifen zu begegnen, welche mit dem als Transitogut durch das untergebirgische Fürstenthum gehenden Salz getrieben worden, wird verordnet, und vorzüglich den Frachtfuhrleuten zur genauen Befolgung eingeschärft, bey den Gränzzollämtern sich mit Passirzetteln, worinn ihre Ladung genau verzeichnet ist, zu versehen, bey Strafe, als Defraudanten angesehen zu werden, im Lande nichts von ihrem geladenen Salze zu debitiren, und besagte Passirzettel bey ihrem Austritt aus dem Lande an der Gränzzollstätte ohnfehlbar wieder abzugeben.

Kammerverordnung vom 14ten Jänner 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

Kein konzessionirter Salzhändler darf bey Verlust der erhaltenen Konzession zum Salzhandel und bey Vermeidung der auf Zolldefraudationen festgesezten Strafe hinführo Salzassignationen an Ausländer verkaufen, viel-

mehr muß das ganze angewiesene Salzquantum von den baierschen Lagerstätten eingebracht, und die über den entrichteten Zoll erhaltenen Zollzettel gehörig aufbewahrt werden, um sich jeder Zeit wegen der geschehenen Importation ausweisen zu können.

S. K. Verordnung vom 25sten August 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 35.

Die konzessionirten Salzhändler haben bisher die erhaltenen Salzanweisungen oft Monate lang unbezogen gelassen, und dadurch Veranlassung zu einem temporellen Salzmangel gegeben, der bey einer prompten Abfuhr der assignirt erhaltenen Stöcke von den Niederlagen nie hätte entstehen können. Um diesem hinführo vorzubeugen, wird denselben daher hierdurch aufgegeben, von jezt an die Assignationes längstens 14 Tage nach dem Tage der Ausstellung bey der treffenden Salzniederlage zu präsentiren und das assignirt erhaltene Quantum dann sofort ganz abzufahren. Jede Assignation, welche hinführo später bey der Salzniederlage präsentirt werden sollte, wird nicht mehr honorirt und die Salzabgabe darauf verweigert werden, auch soll die Umfertigung einer solchen zu spät präsentirten Assignation demnächst nur gegen 12 kr. Nach-

schuß per Stock, Statt finden. Ferner muß jede Assignation auf einmal ganz bezogen werden, wogegen den Salzhändlern zum Bezug des angewiesenen Salzes auf Verlangen mehrere Assignationes werden ertheilt werden. Derjenige Salzhändler, welcher dann die Assignationes nicht ganz bezieht, wird gar kein Salz darauf verabfolgt erhalten, und hat alsdann wegen Umfertigung der Assignation gleichfalls den Nachschuß à 12 kr. per Stock zu leisten

S. K. Verordnung vom 22sten Decbr. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung S. 704.

§. 32.

Bauretablissementswesen.

Um das Privat- Bau- und Retablissementswesen des Fürstenthums Ansbach in mehrere Aufnahme zu bringen, ist durch ein

Ausschreiben der k. Kriegs- und Domainenkammer d. d. Ansbach, den 25sten Decbr. 1796 folgendes festgesetzet worden:

A) Es sollen nämlich 1) in der Stadt Ansbach, in den Garnisons- und beträchtlichen Fabrikstädten für ein Gebäude über 1000 fl. an Werth, wenn es massiv errichtet wird,

15 Procent, aus Fachwerk 10 Proc. unter 1000 fl. an Werth, wenn es massiv erbauet wird, 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. 2) in den kleinern Städten und Flecken für ein massives Gebäude 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. 3) auf dem platten Lande, bey neuen Mannschaftserrichtungen, auf fliegenden Lehen, wenn massiv gebauet wird, 10 Proc. aus Fachwerk 7 Proc. bey Bauten auf handlohnbaren Gütern, wenn massiv gebauet wird, 8 Proc. aus Fachwerk 5 Proc. bey Bauten auf unhandlohnbaren Gütern massiv 6 Proc. in Holz 4 Proc. an Bauhülfsgeldern aus den königl. Kassen bezahlt werden; nicht weniger

B) denjenigen Erbauern, welche erweislich selbst keine Holzbesitzungen und keine andern Gelegenheiten zu dessen Ankauf haben, der wirklich fehlende Bauholzbedarf, gegen den jedesmaligen Waldtax, soviel möglich aus herrschaftlichen Forsten verabfolgt werden; dagegen muß

C) ein jeder durchaus ganz von Steinen bauen, wovon nur in besondern Fällen Ausnahmen gemacht werden können.

D) Bey Wiederaufbauung niedergebrannter Häuser findet neben den Assekuranzbeyträgen in der Regel kein Bauprocent weiter Statt; desgleichen nicht

E) für kleinere Reparaturen unter 300 fl. für blosse Verschönerungen, Nebengebäude zum Vergnügen ꝛc.

F) In grössern Städten wird von mehr als 3000 fl. in kleinern und Flecken von mehr als 2000 fl., auf dem platten Lande von mehr als 1000 fl. Baukosten kein Procent ausbezahlt, ohne daß jedoch dem Eigenthümer verwehrt ist, diese Summen bey dem Bau zu überschreiten.

G) Machen sich alle diejenigen, welche in der Residenzstadt Ansbach, den Garnisons- und beträchtlichen Fabrikstädten sich nicht zu rechter Zeit und für das Jahr 1797 nicht längstens bis zum lezten Febr. d. J. in die Retablissementsplane aufnehmen lassen, oder ehe sie darinnen aufgenommen sind, den Bau anfangen; in den kleinern Städten und auf dem Lande aber bis zu veränderter Einrichtung diejenigen, welche ohne approbirten Riß oder anders, als dieser

vorschreibt, oder früher, als er genehmiget ist, bauen, entweder ganz oder nach Umständen wenigstens für das laufende Jahr aller Bauprocente verlustig.

Die Bauretablissementsplane müssen jährlich von den Aemtern nach anliegendem Schema gefertiget werden.

Namen der Städte und Marktflecken.	Kreise, Dörfer und Weiler.	fortlaufende Nro.	Nro. des Hauses.	Namen, Stand und Gewerb des Bauenden.	Worinn der Bau bestehet, ob er massiv oder von Fachwerk ist, und wo derselbe liegt.	Suma der neuen Häuser.	Suma der Hausreparaturen.	Betrag d. Baukosten n. den revidirten Ueberschlägen		Ob sich der neue Bau noch zu d. alten oder zu d. neuen Bauhülfsgelder-Sätzen und zu welchen qualificirt.	Betrag des Bauhülfsgelderquanti. in Rhnl. Währung.			Betrag des Bauhülfsgelderquanti. Preussisch. Cour.			Wenn sich der Bauende gemeldet hat, oder Datum d. Concession.	Wenn d. Bau fertig seyn soll.	Anmerkungen.
								fl.	kr.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Es wird ungern bemerkt, daß sich mehrere Aemter dieses Fürstenthums, entweder mit dem Innhalt des über die neue Einrichtung des Retablissements- und Bauhülfsgelderwesens ergangenen gedruckten Ausschreibens vom 25sten December v. Jahrs noch nicht gehörig bekannt gemacht haben, oder wenigstens demselben nicht durchgehends nachkommen. Unter Wiederholung der darinn enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen wird daher sämmtlichen Amtsstellen hierdurch näher bedeutet, daß bey jedem in Privat-Bau- und Retablissementssachen einkommenden Bericht, die, durch unterlassene Befolgung jener Vorschriften nöthig werdenden Rückfragen, auf Stempelpapier und mit Sportelansätzen erlassen, und der Betrag von der unvollständig berichteten Behörde eingezogen werden soll, — welches vorzüglich von den Fällen zu verstehen ist, wenn die Baurisse und Ueberschläge nicht doppelt eingesendet oder Bauholzabgaben auf königlichen Forsten nachgesucht werden, ohne amtliches Zeugniß, daß die Bauenden keine andere Gelegenheit zum Ankauf des fehlenden Holzes haben, und ohne Beobachtung der hierunter schon vorliegenden ältern Bestimmungen, wornach sich ein jeder vor Schaden zu hüten hat.

Kammerverordnung d. d. 10ten Februar 1797.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Da nach dem gedruckten Ausschreiben vom 25sten v. J. in der Regel alle Gebäude von Steinen aufgeführt werden sollen: so werden sämmtliche königl. Immediatämter und Patrimonialgerichte hiedurch aufgefodert, bey jedem Bauvorhaben, was sie zur Genehmigung der königl. Krieges- und Domainenkammer mittelst doppelter Riß- und Ueberschlagseinsendung anzeigen, wenn es nicht in Steinen ausgeführt werden soll, jedesmal die erste Bestimmung des §. VII. jenes Ausschreibens durch die verordnete Attestation zu erledigen.

Wenn ferner nach §. VI. im bescheinigten Bedürfnißfall Bauhölzer auf königl. Forsteyen nachgesucht werden: so müssen die Amtsstellen ihre dießfällige Berichte durch die betreffenden Oberforstmeistereyen an das königl. Krieges- und Domainenkammercollegium gelangen lassen, damit diese entweder durch Mitunterschrift die Möglichkeit der Abgabe aus den zu benennenden Forsteyen sofort attestiren, oder durch ein beyzulegendes Postskript sich äussern können, ob die Abgabe überhaupt nicht, oder aber, aus welchen Forsteyen sie allenfalls ohne Nachtheil erfolgen könne?

Jeder diesem abgekürzten Geschäftsgang entgegen laufende Unterlassungsfall wird mit Einziehung der durch die Rückfragen veranlaßten Sporteln ꝛc. bestraft werden, weshalb sich ein jeder vor Strafe zu hüten hat.

Kammerverordnung d. d. 24sten Febr. 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 9.

In Absicht der Theilnahme der mittelbaren Unterthanen an den bewilligten Bauhülfsprocenten sollen diese bey Neubauten oder Hauptreparaturen auf ihren mittelbaren Lehen, die durch das gedruckte Generale vom 25sten Decbr. v. J. den Bauunternehmern auf unhandlöhnigen Gütern ausgesezten Procente geniessen, wogegen sie, wenn sie hiesig gnädigster Herrschaft selbst unmittelbar handlöhnige oder lehenbare Güter bezimmern, den Immediatunterthanen völlig gleich gehalten werden.

Kammerverordnung vom Juny 1797.

In Betref der Baupolizey ist ferner folgendes bestimmt worden:

Es ist nämlich die Genehmigung der Polizeybehörden erfoderlich,

1) bey ganz neuen Gebäuden, selbst wenn sie nur aus Ställen und Scheuern bestehen;
2) bey allen und jeden Hauptreparationen;

3) bey baulichen Veränderungen in folgenden Fällen:

a) wenn sie auf das Aeussere, mithin auf Verschönerung oder Verunstaltung Bezug haben und nicht etwa blos in einem neuen Anstrich oder Bewurf bestehen;

b) wenn Gebäude erweitert oder vergrössert werden sollen;

c) wenn bey innerlichen Veränderungen Abtheilungen der Häuser beabsichtigt, oder neue Feuerfänge angelegt, oder schon vorhandene anders dirigirt werden sollen.

In allen diesen Fällen sind die Einwohner der Ortsbehörde Anzeige schuldig und diese muß alsdann durch Werkverständige im Beyseyn eines Magistratsdeputirten Augenscheine einnehmen und sich die Risse und Ueberschläge davon vorlegen lassen. Beträgt die vorzunehmende Baute, Reparatur oder Veränderung über 300 fl. oder es werden Bauhülfsgelder oder Bauholzabgaben aus herrschaftlichen oder städtischen Waldungen verlangt: so müssen Riß- und Ueberschläge darüber von den Magistraten durch das Kreisdirektorium an die königl. höchstpreis-

liche Krieges- und Domainenkammer eingesandt werden.

Beträgt der Aufwand aber unter 300 fl. und werden weder Bauhülfsgelder, noch Bauholzabgaben aus herrschaftlichen oder städtischen Forsten nachgesucht: so sind die Kreisdirektionen authorisirt, die zu dem Ende von den Magistraten an selbige einzusendende Risse und Ueberschläge nach vorheriger Revision durch den Bauinspektor des Sprengels oder einen baukundigen Kondukteur mittelst Kontrasignaturen zu vollziehen.

Kammerrescript vom 28sten Februar und 28sten März 1800.

Die Verordnung vom 9ten Februar 1726, in welcher das Abtragen der Bauspäne, des Bauholzes und anderer Baumaterialien bey Bauten und Reparaturen auf das schärfste verboten ist, wird erneuert.

S. K. Verordnung vom 6ten Februar 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

§. 33.

Hypothekenwesen.

Die in den übrigen preussischen Provinzen schon länger eingerichtete Hypothekenver-

fassung wird auch in den fränkischen Fürstenthümern eingeführt und verordnet:

§. 1. Die Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 soll vom 1sten Juny 1801 an auch in den besagten Fürstenthümern, sowohl bey den Ober- als Untergerichten gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

§. 2. Es haben daher auch unsere Regierungen zu Ansbach und zu Baireuth und die ihnen untergeordneten Gerichte, und zwar diese nach den Untergerichtsinstruktionen vom 11ten Juny 1797 ihre Hypothekenbücher nach jenen Vorschriften auf den Grund der über diese Gegenstände in der Registratur und insbesondere im Archiv vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten anzulegen.

§. 3. Da die Hypothekeneinrichtung auf dem dinglichen Gerichtsstand erster Instanz beruhet, dieser Gerichtsstand des Landesjustizkollegii aber sich auf die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit desselben nach der bisherigen Verfassung untergeordnete und bewegliche Sachen erstreckt: so muß die Regierung in ihr Hypothekenbuch aufnehmen:

I. alle den Kämmereyen und andern moralischen Personen unmittelbar zuständige Grundstü-

cke; mit Ausschliessung der den Gotteshäusern aller Religionen, unmittelbaren und Patronatspfarren, Hospitälern, Universitäten und andern gelehrten Schulen, fremden Klöstern und Stiftern unmittelbar zuständigen Grundstücke, als welche der Realgerichtsbarkeit der Untergerichte, in deren Sprengel sie liegen, nach der bisherigen Verfassung untergeordnet bleiben, und in deren Hypothekenbücher aufgenommen werden;

II. Alle Lehen- und Fideikommißgüter, Maiorate und Seniorate, sie mögen dem Fürstenthum Ansbach oder Baireuth oder andern zur Lehen rühren; dagegen sollen alle Arten von Kanzleylehne in beiden fränkischen Fürstenthümern selbst mit Einschluß der Patrizier- und Honoratiorenlehen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte, in sofern sie nicht solcher bereits untergeordnet sind, von nun an subordiniret werden, und ist also deren Eintragung in das Hypothekenbuch von den erwähnten Untergerichten, in deren Jurisdiktionsbezirk sie gelegen, zu besorgen.

Hievon sind jedoch diejenigen unter der Realjurisdiktion der Regierung zu Baireuth bisher gestandenen Kanzleylehen auszunehmen,

deren Besitzer innerhalb 4 Monaten von der Publikation dieses Ediktes an gerechnet, um die fernere Bewilligung dieses Gerichtsstandes bey der Regierung ansuchen werden, ingleichen diejenigen Kanzleylehen überhaupt, in Ansehung welcher sonst eine Ausnahme für nöthig erachtet und besonders festgesezt werden dürfte.

III. Alle Pertinenzstücke, deren Hauptgut unter einer Jurisdiktion eines Landesjustizkollegii befindlich ist, oder wenigstens nach preussischen Gesetzen darunter gehöret;

IV. Alle vor oder nach Allodifikation eines oder des andern Ritterguts zerschlagene Hof- Bau- und Pertinenzstücke, deren Eigenthum vom Rittergute selbst gänzlich für immer getrennt worden, und welche daher in der Zukunft als eigene, für sich bestehende Grundstücke besessen werden;

§. 36. 37. Tit. I. der Hypothekenordnung, und in dem Hypothekenbuche des Landesjustitzcollegii auf dem Folio des Ritterguts abgeschrieben werden, dagegen aber eigene Folia erhalten, die Untergerichte aber diejenigen Grundstücke in ihr Hypothekenbuch eintragen, welche nach den gesetzlichen Vorschrif-

ten und der subsistirenden Verfassung ihrer Realjurisdiktion unterworfen sind.

§. 4. Bey den selten eintretenden Veränderungen im Besitze und Verpfändungen bey den Geistlichen- und Kämmereygütern wird das, was unter I. des vorigen §. verordnet ist, dahin eingeschränkt, daß alle daselbst bemerkten Besitzer und deren Administratoren

A) ein Verzeichniß aller ihrer unmittelbar besitzenden Grundstücke fertigen;

B) den Titel, worauf der Besitz sich gründet, z. B. ob das Grundstück erkauft oder gestiftet ꝛc. worden, angeben;

C) die Dokumente, auf welche sich dieser Titel gründet, ohne jedoch jene einzusenden, oder diesen weiter nachzuweisen, benennen;

D) alle diese und die übrigen Nachrichten in eine Tabelle auftragen, von welcher ihnen das Schema anliegend vorgeschrieben wird;

E) diese Tabelle binnen 4 Wochen nach Publikation dieses Patents ganz unfehlbar an unsere Regierung oder das §. 3. benannte Gericht einsenden, in sofern es nicht bereits vorläufig geschehen seyn sollte.

F) Aus diesen Tabellen legt unsere Regierung oder sonstiges Realgericht einen ei-

genen Band nach den Kreisen des Fürstenthums und alphabethischer Ordnung der Besitzer in jedem Kreis, in Gemäsheit des Schema unter der Nro. I. an, bey welchem blossen Einschreiben es so lange das Bewenden hat, bis

G) mit einem solchen Grundstück eine Veräusserung, Verpfändung, oder ein anderer Actus vorgenommen werden soll, in welchem Fall erst das Grundstück auf ein besonders Folium des Hypothekenbuchs eingetragen, und die Tabelle desselben gewöhnlichermassen berichtigt werden soll.

H) Einen ähnlichen Band hat die Regierung über die Grundstücke der Kämmereyen anzulegen, und dabey auf eine ähnliche Art zu verfahren.

§. 5. Jeder nun, welcher bey dieser Einrichtung des Hypothekenbuchs Unserer Regierungen oder Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Foderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs- und gesetzlichen Grundeigenthumsrechte zu verschaffen gedenkt, hat sich binnen jezt und dem 1sten Junii 1801 bey Unserer königlichen Regierung, oder

bey demjenigen Unterrichter, unter dessen Realjurisdiktion das verpfändete Grundstück gelegen ist, zu melden und seine etwanigen Ansprüche schriftlich durch Justizkommissaire oder ad protocollum näher anzugeben.

§. 6. Daß der dingliche Gerichtsstand und die Folge desselben, nämlich das Eintragen ins Hypothekenbuch, den aus dem dominio directo fliessenden Befugnissen des inn- und ausländischen Lehenherrn nicht im mindesten nachtheilig sey, versteht sich von selbst, wenn aber ein auswärtiger Reichsstand seine Realrechte auf die damit belasteten, und in unserm Gebiet liegenden Grundstücke binnen des im vorigen §. bestimmten Zeitraums in das Hypothekenbuch Unserer Gerichte nicht eintragen lassen wird, so hat er zu gewärtigen,

daß nur die im lezten Lehenbrief enthaltenen Einschränkungen des Eigenthums des Besitzers werden eingetragen werden.

§. 7. Läßt der Innhaber einer Realfoderung den Termin verstreichen, ohne diese zum Eintragen ins Hypothekenbuch angemeldet zu haben, und es hat sich eine solche Foderung weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch ist sie von dem Besitzer des Grundstücks

angegeben worden: so ist zwar der Innhaber keinesweges um sein Recht und um die Befugniß, solches noch eintragen zu lassen, gebracht, er muß sich aber gefallen lassen, dem alsdann schon ingrossirten Posten nachzustehen.

§. 8. Endlich ist die im Tit. 50. Unserer allgemeinen Prozeßordnung enthaltene Lokationsordnung zu innig mit der Hypothekenverfassung verwebt, als daß eine ohne die andere bestehen könnte. Wir können daher den bisherigen Provinziallokationsordnungen nur noch bis zum 1sten Juny 1801 gesetzliche Kraft verstatten. Vom 1sten Juny 1801 an aber heben Wir kraft dieses, die in den Fürstenthümern bisher bestandene Lokationsordnungen gänzlich auf, und verordnen dagegen, daß, von diesem Tage an, alle in einem Konkurs- oder Liquidationsprozeß liquidirte Foderungen lediglich nach den Vorschriften des Tit. 50. Part. I. der allgemeinen Gerichtsordnung klassifizirt werden sollen.

Alle diejenigen also, die nach den ältern Konkursordnungen der Fürstenthümer solche Realfoderungen haben, zufolge welcher ihnen ein Platz in den ersten drey Klassen gebühren würde,

wovon Wir jedoch das Vorzugsrecht Unsers Fiski, der gemeinen Lasten und Pflich-

ten, der Feuersocietät- Marsch- und Molestien- und Henkergelder, des Dienstlohns, der Kosten des Begräbnisses und der lezten Krankheit ausnehmen,

haben diese ihre Rechte bey dem trefenden Hypothekenbuche anzuzeigen, und deren Eintragung nachzusuchen. Insofern dieß beobachtet worden, sollen auch bey künftig entstehenden Prioritätsstreitigkeiten in Ansehuug derselben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften der ältern Konkursordnung in Anwendung gebracht werden, wo hingegen in Ansehung aller gar nicht oder erst nach Ablauf obgedachter Frist eingetragenen Foderungen dieser Art, nach den Bestimmungen Unserer allgemeinen Gerichtsordnung verfahren, also die nicht eingetragenen den eingetragenen nachstehen, und unter den eingetragenen blos die Zeit der erfolgten Eintragung die Priorität bestimmen soll.

§. 9. Diese Auffoderung erstreckt sich aber keineswegs auf blosse persönliche und Wechselschulden, überhaupt nicht auf alle diejenigen Schulden, welchen nach den ältern Konkursordnungen nur ein Platz in der 4ten oder 5ten Klasse gebühren würde, da solche zur Eintra-

gung in die Hypothekenbücher nicht geeignet sind.

§. 10. Schuldenverschreibungen der Lehengutsbesitzer, bey welchen die Lehensverpfändung vom Lehenherrn genehmiget, und welche unter dem Namen der Konsense bekannt sind, erhalten unter den Hypothekarien nur durch ihre geschehene Eintragung die Priorität.

In wie fern sie bey der Konkurrenz mit Allodialglaubigern auf die Lehensubstanz vorzüglich zu klassifiziren, bleibt der jedesmaligen Entscheidung in den Klassifikationsurteln vorbehalten.

§. 11. Uebrigens werden Wir durch die dermalige Einführung der Hypothekenverfassung in den Stand gesezt, auch in Ansehung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, in so fern von deren Uebergang auf den dritten Besitzer die Rede ist, dasjenige zu bestimmen, was Wir in dem Patente wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung vom 9ten Nov. 1795 in damaliger Ermangelung der Hypothekenbücher aussetzen mußten.

§. 12. Wir setzen nämlich fest, daß jedem, der gesetzliche und stillschweigende Hypotheken hat, und verlangt, daß sie auch auf den 3ten Besitzer der

damit behafteten Sache, welcher weder bey der Erwerbung des Grundstücks von jenen Hypotheken unterrichtet, noch Erbe seines Vorfahren im Besitz geworden ist, übergehen sollten, bis zum ersten Juny 1801 freystehen sollen, zur Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch sich gehörig zu melden, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wären.

§. 13. Wegen der Grundgerechtigkeiten, welche nach dem Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 18 f. binnen eines gewissen Zeitraumes, bey Strafe des Verlustes des Rechtes, in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollten, hat es nochmals bey der Verordnung vom 30sten Decembr. 1798. II. Abschnitt dahin sein Bewenden, daß es dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten freygestellt bleibe, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und soll deren Unterlassung in keinem Fall den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts begründen können.

S. Patent d. d. Berlin den 19ten Mai 1800. Beyl. zur Ansb. Intelligenzz. Nro. 27.

§. 34.

Lombards und Banken.

Das ehemalige Pfandhaus in Ansbach existirt nicht mehr; dahingegen sind hier in Fürth Banken.

§. 35.

Assekuranzen.

Es ist bisher keinem Hausbesitzer zugelassen gewesen, sich ausser der Zeit entweder von neuem oder verändert bey der Brandschadens-Assekurationssocietät einzuverleiben, sondern es mußte damit bis zu Anfang eines neuen Jahrs zu Termin d. 1sten Febr. jedesmal nachgewartet werden. Seit 1798 aber ist die Abänderung getroffen, daß zu jeder Zeit die Erbauer neuer Häuser, und diejenigen, so beträchtlich verbessernde Veränderungen in ihren Häusern vornehmen, oder welche acquiriren, so noch nicht eingeschäzt sind, solche zu jeder Zeit dürfen einschätzen lassen, dagegen aber die Verbindlichkeit auf sich nehmen müssen, die Beyträge vom Anfang des Jahres an zu entrichten.

S. Kammerrescr. v. 31sten Mai 1798. Ansb. Intelligenzz. Nro. 25.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7ten Sept. 1798 ist die bisher bestandene Brandbruch-

pfennigskasse aufgehoben und dabey festgesezt worden, daß zwar

1) die Hebung der sich ergebenden Brandbruchpfennige, da es der Natur der Sache nach nicht anders seyn kann, auch künftig bestehen bleiben, dagegen aber

2) nicht wie bisher bey jedem Brandschaden sogleich der Ausschlag, sondern nur halbjährig geschehen soll, wodurch schon durch den verminderten Anfall der Bruchpfennige den Interessenten eine Erleichterung zu Theil wird; damit aber durch den halbjährigen Ausschlag

3) die Beschädigten nicht gehindert werden, ihre abgebrannten oder ruinirten Gebäude sofort herzustellen, so sollen die Entschädigungsbeträge durch die Hauptsteuerkasse, und zwar vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, von dem dermaligen Fond der Brandbruchpfennigskasse, so weit solcher reicht, künftig aber aus den Beständen vorgeschossen werden, welche die aus gedachten beiden Fonds geleisteten Vorschüsse jedesmal durch die halbjährigen Ausschläge zurück erhält. Es versteht sich hiebey von selbst, daß, da die Brandbruchpfennigs-

kasse aufgehoben ist, von den zwey halbjährigen Ausschreiben die anfallenden, ungleich weniger als vorhin betragenden Brandbruchpfennige nicht hinreichen, die nothwendigen Ausgaben, welche die Brandbruchpfennigskasse bisher geleistet hat, und nach Unserm oben angezogenen höchsten Reskript ferner daraus bezahlt werden sollen, als die Besoldungen der Rendanten rc. Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlohn zu bestreiten, solche Ausgaben mit zum Ausschlag gebracht werden müssen. Dagegen aber auch der Ueberschuß dieser Brandbruchpfennige, an der halbjährig ausgeschlagen werdenden Summe in Abzug kommt, und also den Interessenten zu gute geht. Ueber das Ganze wird am Ende jeden Jahrs eine gedruckte Nachweisung, so wie über alle in diesem Zeitraum ausgekommenen Brände und gezahlten Entschädigungen bekannt gemacht werden, damit jeder Theilhaber sich selbst von der Verwendung der von ihm geleisteten Beyträge überzeugen kann.

S. K. V. vom 13ten Febr. 1799. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 11.

Die Mediat-Unterthanen werden aufgefodert, der Brandassekurationssocietät beyzutreten.

S. K. V. vom 20sten März 1799. Nro. 13.

Durch ein aus dem geistlichen Departement des königl. Staatsministerii unter dem 31sten Oktbr. 1799 ausgeflossenes Rescript ist das Princip festgesezt worden, daß diejenigen, welchen das Onus aedificandi et reparandi bey den Pfarr-, Küster- und Schullehrergebäuden obliegt, auch die Beyträge zur Brandassekuration entrichten müssen.

S. Konsist. V. vom 22sten Nov. 1799. Ansbach. Intelligenzz. Nro. 51.

§. 36.

Die vortheilhaftesten Gewerbe sind: 1) Landwirthschaf t(§. 37.). 2) Bergbau (§. 38.). 3) Fabriken, Manufakturen und Handwerke (§. 39.). 4) Handel (§. 40.).

§. 37.

Polizey der Landwirthschaft.

Zu Beförderung der Landwirthschaft wurde im Jahr 1767 eine eigene Landesökonomiedeputation niedergesezt, die aber im Jahr 1795 wieder aufgehoben worden ist.

Gegenwärtig gehört die Direktion der Landwirthschaft in einzelnen Provinzen unter die Haupt-

dienstobliegenheiten der Kreisdirektorien durch zweckmässige, das Privateigenthum schonende Verbote und Einschränkungen. Durch Beyspiel, Belehrungen u. Belohnungen muß dem Zustand der Landwirthschaft die gehörige Richtung gegeben werden. S. Kr. Dir. Instr. §. 36.

Wegen der Polizeyausübung auf dem Lande ist folgendes bestimmt:

Die Schriftsässigkeit besteht in der Befreyung von der Jurisdiktion der königl. Aemter, schließt deren unmittelbare Einwirkung und alle Einmischung derselben in die Verwaltung und Uebung der gutsherrlichen Gerechtsame aus, und soll den Innsassen rücksichtlich ihrer geschlossenen Bezirke und Orte, und wo sie selbige auf eine rechtsbeständige Art hergebracht haben, zustehen. Die Dorfs- und Gemeindeherrschaft ist nicht als Ausfluß, noch, wie bisher öfters geschehen ist, als wesentliche und unzertrennliche Nebeneigenschaft der Schriftsässigkeit zu betrachten, wenn sie gleich, wie diese, den Insassen in ihren geschlossenen Bezirken und Orten, oder wo sie sie rechtlich hergebracht haben, zusteht. Der vorzüglichste Ausfluß der Dorfs- und Gemeindeherrschaft ist die Polizeyexekution. Diese haben alle Gerichte der Insassen ebenfalls in deren

geschlossenen Bezirken oder Orten, oder wo sie selbige rechtsbeständig hergebracht haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie eben so wenig als Quelle derselben, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft über einzelne zerstreute Hintersassen Statt finden kann. Existiren in einem Dorfe oder Orte Unterthanen oder Hintersassen verschiedener Herren: so hat derjenige die Exekution der Polizey, welcher die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hat, und dann erstreckt sich dessen Polizeyausübung über alle Dorfseinwohner, sie mögen seine oder eines Andern Hintersassen, oder Unsere unmittelbare Unterthanen seyn. In zweifelhaften Fällen soll in einem Dorfe oder Orte, welches mit Hintersassen oder Mediatunterthanen und den Immediatunterthanen vermischt ist, derjenige Gerichtsherr über alle und jede Dorfseinwohner die Dorfs- und Gemeindeherrschaft haben, welcher die meisten Unterthanen oder Hintersassen im Dorfe ꝛc. besizt. Sollte eine zwischen mehreren Insassen, Gutsbesitzern oder Gerichtsherren getheilte Dorfs- und Gemeindeherrschaft hergebracht seyn: so kann, zu Bewirkung der nöthigen Ordnung und zur Vorbeugung allenfallsiger Irrungen, die Alternation eingeführt werden. Das Subkollektati-

onsrecht bey Gutsleuten der Landkassen kann, wo ein anderes nicht rechtlich hergebracht ist, nur in geschlossenen Distrikten oder Orten, den Patrimonialgerichtsherren zugestanden werden.

S. Public. vom 18ten Jun. 1798. Ansbach. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Verhältnisse der Kreisdirektorien zu den Gutsbesitzern und Insassen, auch deren Patrimonialgerichten sind durch ein Generale d. d. Ansbach den 22sten Juny 1798 folgendermassen bestimmt worden:

Insbesondere haben die Gutsbesitzer und Insassen, auch deren Patrimonialgerichte 1) von jedem zu einem schriftsässigen Bezirk gehörigen Orte die zu den historischen Tabellen erfoderlichen Nachrichten zu rechter Zeit nach den ihnen von dem Kreisdirektorium mittelst Schreibens näher zugehenden Anleitungen und Bekanntmachungen an dasselbe zur weitern Beförderung an die königl. Kammern, mittelst Anschreibens einzusenden; 2) in Patrimonialgerichtsorten befindliche Medizinalpersonen, Chirurgen, Hebammen rc. dann bey entstehenden epidemischen Krankheiten, die allgemeinen Verfügungen des Kreisdirektoriums, welche dasselbe durch Anschreiben oder Cirkularien ergehen las-

sen wird, zu befolgen und an dasselbe jedesmal von dem Erfolge mittelst Anschreibens schleunigst Anzeige zu machen; 3) eben so in Ansehung der Sicherheitspolizey, besonders den Kreisausreitern, wenn sie in den Gerichtsbezirken nachsehen, zu assistiren, und bey vorgenommen werdenden Landesvisitationen oder Streifen, durch die Patrimonialgerichte zu konkurriren, und den Befund dem Kreisdirektorium schleunig mitzutheilen. Diejenigen Verbrecher, welche dabey innerhalb eines mit der Kriminalgerichtsbarkeit begabten Gerichtssprengels gefunden werden, werden diesem ausgeliefert. 4) Gehört unter die Hauptdienstobliegenheiten der Kreisdirektorien, die Aufsicht auf die Landeskultur. In dieser Hinsicht müssen ihnen a) die von der Kammer vorgeschrieben werdenden Produktions- Erndte- dann Viehzuchtstabellen zu rechter Zeit zugestellt werden. b) Wenn bey vorseyenden Gemeinheitstheilungen sich die Gemeinden nicht vereinigen wollen: so sollen die Gutsbesitzer und Insassen das Kreisdirektorium um Vermittlung ersuchen. 5) Haben die Kreisdirektorien auch die Aufsicht auf das Innungs-, Fabrik- und Manufakturwesen. Die Bestrafung der Pfuschereyen in den Patrimonialgerichtsbezirken gehört

auf jeden Fall der Gerichtsobrigkeit. 6) Liegt den Kreisdirektorien die Mitaufsicht auf das Chauseewesen, insbesondere auf die Konkurrenz aller eingesessenen Unterthanen zum Chausseebau ob; weshalb sie den Patrimonialgerichten die erfoderliche Konkurrenz anzeigen und von ihnen die Stellung der Konkurrenten nach einem richtigen Verhältniß verlangen werden; auch die Polizey des Postwesens, dann die Aufsicht auf Wirthshäuser und Schenken, in welcher Hinsicht die Kreisausreiter von Zeit zu Zeit Visitationen machen werden, gehören in das Ressort der Kreisdirektorien. Wir bemerken aber, daß, wenn der Kreisausreiter Polizeykontraventionen bey seinen Visitationen in einem Patrimonialgerichtsbezirke findet, er solche zur Untersuchung und Bestrafung der Gerichtsobrigkeit, welche die Dorfs- und Gemeindeherrschaft hat, anzeigen müsse. Nicht minder liegt dem Kreisdirektorium ferner ob, auf die Einfuhr und Ausfuhr der Produkte, Mangel und Theurung, Betteley- und Armenpolizey, dann Versorgung der Armen, Brandassekurationswesen, Remissionen wegen Feuerschaden, Mißwachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung und Viehsterben u. s. w. seine Aufmerksamkeit zu richten, und

wenn in dieser Hinsicht Polizeymängel in den Patrimonialgerichtsbezirken vorkommen, die Abstellung bey selbigen zu erinnern, auch von ihnen Befolgung der allgemeinen Landesverordnungen zu verlangen. Nach Befinden der Umstände muß das Kreisdirektorium an die königl. Kammer zur Remedur berichten, deren Ressort die Gutsherren, Insassen und Patrimonialgerichte in allen dahin gehörigen Sachen anzuerkennen haben. 7) Hinsichtlich der Dorfspolizey steht die Ernennung der Schulzen in den Dörfern, wo die Gutsbesitzer die Gemeindeherrschaft haben, denselben zu; wenn jedoch von diesen ein untaugliches Subjekt gesezt werden sollte: so hat das Kreisdirektorium die tüchtigere Bestellung mittelst Anschreibens zu verlangen. Sowohl auf die äussere, als innere, von den Patrimonialgerichten zu beobachtende Dorfspolizey liegt den Kreisdirektorien die Aufsicht ob; die Exekution derselben aber verbleibt in diesem Falle sowohl, als in den obenerwähnten demjenigen, der vermöge der Gemeindeherrschaft zur Ausübung der Polizey berechtigt ist. 8) In Ansehung der Militärsachen hat das Kreisdirektorium a) bey der jährlich im ganzen Kreis vorzunehmenden Revision des Kantonwesens

nach den Vorschriften des Kantonreglements vom 21sten März 1796 mitzuwirken, imgleichen b) die Direktion des Marsch- und Einquartierungswesens, die Besorgung der nöthigen Lebensmittel, des Lagerstrohs und des Vorspanns, unter Konkurrenz der Patrimonialgerichte, respiziren zu lassen, und c) liegt ihm mit demselben die Besorgung des Service- und Fouragewesens ob, so wie d) die Aufsicht auf die Beobachtung des Edikts wegen Verfolgung der Deserteurs. In allen diesen und andern hier nicht ausdrücklich genannten zum Ressort der Kreisdirektorien gehörigen Dienstsachen, sind die durch die Kreisdirektorien den Gutsbesitzern und Innsassen auch deren Patrimonialgerichten mitgetheilt werdenden Verfügungen in Ausübung zu bringen. Jedoch ist diesen unbenommen, in Fällen, wo sie ihre Befugnisse durch die Kreisdirektorien beschränkt glauben, an die Kriegs- und Domainenkammer unmittelbar zur Remedur zu berichten, und sie haben zu erwarten, daß keine unrechtmässigen Eingriffe gestattet werden. Schlüßlich versteht es sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen nur von geschlossenen Gerichtsbezirken, wie auch von solchen Gutsbesitzern und Innsassen gelten, welche die Dorfs-

und Gemeindeherrschaft haben, wogegen in Absicht auf die zerstreuten Gutsunterthanen in die unmittelbaren Ortschaften die erwähnten Geschäftszweige von den Kammerämtern besorgt werden.

S. Generale d. d. Ansbach den 22sten Juny 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 27.

Die zweckmässige Einrichtung der Landespolizey erfodert die Ansetzung beständiger Dorfschulzen; es wurde daher festgesezt:

Daß 1) ein jedes Dorf und beträchtlicher Weiler einen beständigen Schulzen erhalten soll, der in der Gemeinde angesessen, von unbescholtenem Lebenswandel ist, und die nöthigen Kenntnisse zu seinem Amte hat. Worinn seine Dienstobliegenheiten bestehen, ist aus dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 52. seq. zu ersehen. 2) Müssen demselben wenigstens zwey Gerichtsschöppen beygeordnet werden, und diese auch für beständig in dieser Qualität verbleiben. Worinnen deren Geschäfte bestehen, und von welcher Beschaffenheit diese Leute seyn müssen, bestimmet gleichfalls das allgemeine Landrecht am angeführten Orte §. 73. ff. 3) Muß dem Schulzen entweder aus der Gemeindekasse, oder bey deren Unzulänglichkeit aus dem Privatver-

mögen der Dorfseinwohner eine jährliche fixe Remuneration ausgesezt, und bey deren Bestimmung auf den Umfang des Dorfes und der ihm mehr oder minder obliegenden Geschäfte Rücksicht genommen werden. 4) Die Schöppen erhalten in der Regel keine fixe Besoldung: wenn inzwischen Umstände eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, kann denselben, wenn die Gemeindekasse es erlaubt, eine geringe jährliche Remuneration ausgesezt werden. 5) Auch die Wahl der Schöppen stehet in den schriftsässigen Patrimonialbezirken der Gutsherrschaft zu; und sie haben diese, so wie die Schulzen, nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 7. §. 73. zu verpflichten. 6) Muß bey dieser vorzunehmenden Wahl wo möglich darauf Rücksicht genommen werden, daß die zu Wählenden in der Gemeinde beliebt sind und das Zutrauen derselben besitzen. 7) Sind die an grösseren Orten nahe gelegenen, ganz geringen Weiler, Höfe und Mühlen der Aufsicht der — über die Hauptorte angestellten Schulzen und Schöppen mit zu unterwerfen. Nach diesen Vorschriften habt ihr nunmehr die weiters erfoderliche Verfügungen zu treffen, die Subjekte zu wählen, und binnen einem Vierteljahr,

wie solches geschehen, unserer Kriegs- und Domainenkammer umständlich anzuzeigen, und zur Uebersicht des Ganzen eine Tabelle von folgenden Kolonnen zu überreichen: „Name des Ge„richts; Name der Schulzen, deren Alter und „Besitzungen; Name der Schöppen, deren Al„ter und Besitzungen; Wohnort und Anzahl „der Feuerstellen; Name und Entfernung der „zur Aufsicht zu ziehenden kleinen Weiler, Höfe „und Mühlen; jährlich auszusetzende Remu„neration für die Schulzen; woher dieselbe zu „schöpfen ist? Sonstige Bemerkungen."

S. K. Verordnung vom 12ten Jänner 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

In Ansehung einzelner Zweige der Landwirthschaft sind folgende Verordnungen ergangen:

a) Ackerbau.

Denenjenigen Unterthanen, welche keine Feldungen besitzen oder in Pacht haben, ist das Taubenhalten bey 5 Gulden Strafe verboten, und diejenigen, welche solche halten dürfen, müssen sie bey 5 Rthlr. Strafe während der Erndten und Saatzeit einsperren.

S. Verordn. vom 23sten Mai 1793.
— — — vom 3ten Mai 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 18.

Das Kreisdirektorium hat darauf zu sehen, daß in seinem Kreise die Bauergüter nicht verlassen und wüste liegen bleiben, daß nicht schlechte Wirthe Flecken Landes ganz unbenüzt liegen lassen. Faule und schlechte Wirthe müssen ernstlich gewarnet, und, wenn sie sich nicht ändern, gestraft, auch wenn dieses nicht hilft, die Güter auf dem gesetzlichen Wege an bessere Wirthe gebracht werden.

Kreis Dir. Instr. §. 41.

Die Kreisdirektorien müssen die Ackerbauern vorzüglich zu dem Anbau solcher Produkte ermuntern, welche in dem Kommerce und in den Manufakturen des Landes Vortheile gewähren. Je mehr die Polizey die Produkte vervielfältigt, desto mehr wird auch der Bauer gegen Mißwachs und Mißpreise gedeckt, dagegen aber auch der Absatz der Produkte erleichtert werden.

Ebendasselbe §. 42.

In jeder Ortsmarkung ist zwischen den Innwohnern von Amts wegen ein Vergleich dahin zu errichten, daß ein Bauer oder ganzer Hofsbesitzer einen halben Morgen, und ein blosser Besitzer, wenn er ein Gemeinderecht hergebracht, einen Viertelsmorgen Acker mit Klee anbaue, der ihm geheget werden soll. Diese Felder dür-

fen gegen das Wild verlandert und solches unentgeldlich gestattet werden. Wegen des Zehenden und der Schaafhut-Gerechtsame ist sich mit den Eigenthümern dieser Rechte und Servituten zu vergleichen, wie in dem Ausschreiben weiter enthalten. 21sten April 1768. 7ten Julii 1779.

Wegen Emporbringung des für die Landeskultur so beförderlichen Kleebaues, ist schon durch allgemeine Ausschreiben vom 21sten April 1768., 23sten April 1772 und 7ten Julii 1779 festgesezt, daß solcher durch die Hutberechtigten nicht gehindert werden soll, wobey zugleich den Zehendberechtigten für die 3 Jahre, welche der Klee im Winter- und Sommerbau, dann in der Brach währet, ein billiges Aequivalent von resp. 1 fl. 1 fl. 30 kr. und 2 fl. pr. Morgen regulirt worden ist. Jene Verordnungen werden erneuert, und das Abhüten der Kleefelder wird bey scharfer Strafe verboten;

S. K. Verordnung vom 24sten März 1799. Ansb. Intelligenzeitung Nro. 14.

Durch ein Generale vom 19ten August 1795 wurde sämmtlichen Aemtern aufgegeben, über die Getreide-Heu- und Ohmeterndte Tabellen nach beyliegendem Formulare an die Kriegs- und Domainenkammer einzusenden.

Name

Erndtetabelle pro

Name des Orts.	Name des Jñwohners.	waren angebaut		hat eingeerndtet		Mögte der Schober geben.		Ganze Erndte.					Bedarf bis zur künft. Erndte.					zum Verkauf übrig.				
		Winterflur Mrgl.	Sommerflur. Mrgl.	Winterkorn Schbr.	Sommerkorn Schbr.	Winterkorn.	Sommerkorn.	Sra. Waitzen.	Simra Korn.	Sra. Dinkel.	Sra. Gersten.	Sra. Haber.	Simra W.	Simra K.	Simra D.	Simra G.	Simra H.	Simra W.	Simra K.	Simra D.	Simra G.	Simra H.

Heuerndtetabelle pro

Name des Orts.	Name des Jñwohners.	Besizt Wiesen	hat erlangt Heu- und Ohmet	Eigener Bedarf.	Zum Verkauf übrig
		Tagwerk.	Fuhr.		

Auch die Kreisdirektorien müssen jährlich Landbautabellen einschicken.

Kr. Dir. Instr. §. 63.

Durch ein Ausschreiben der königl. Kriegs- und Domainenkammer d. d. 16ten November 1796 ist sämmtlichen Aemtern aufgegeben worden, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Tabaksanbauern eine Tabelle nach folgenden Rubriken zu Ende jeden Kalender-Jahrs einzusenden:

a) die Anzahl derselben,

b) die Namen der Besitzer,

c) die Anzahl des damit beschäftigten Gesinds und der übrigen Hülfsarbeiter,

d) die mit Tabak angepflanzte Morgenzahl der Aecker,

e) die Kosten des Aufwands,

f) wie viel Centner Tabak und Geiz erlanget worden,

g) desselben Verschluß: α) von den Pflanzern selbst verarbeitet, β) roh und unverarbeitet verkauft

im Lande

im Auslande

h) Erlös aus dem erzeugten rohen Tabak und Geiz,

i) Werth des Erlöses im vorigen Jahr.

k) Mehr oder weniger.

l) Anmerkungen, z. B. Hindernisse, welche dem mehrern Anbau entgegen stehen.

b) Wieswachs.

Das Ausschreiben vom 25sten Juny 1767, nach welchem 1) die Frühlingshut auf den Wiesen gänzlich abgestellt, 2) alle Brach- oder Herbstwiesen in Ohmetwiesen durchgehends verwandelt und, 3) die zu Wiesen tauglichen Hutwiesen vom Frühling bis den Sommer über gehegt und besser, als bisher, benuzt werden sollen, wird erneuert.

vom 19ten April 1797. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 17.

S. K. Verordnung vom 15ten Novbr. 1799. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

c) Obstbau.

Das unterm 16ten Jänner 1783 wegen Anpflanzung der Obstbäume ergangene Ausschreiben wird erneuert, und allen denjenigen, welche Baumschulen von guten Obstgattungen anlegen und sich dadurch auszeichnen werden, eine königl. Belohnung, den Landgeistlichen und Schuldienern aber noch überdieß eine Beförderung

auf bessere Stellen und andere Unterstützung versichert.

Public. vom 26sten April 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 19.

Bäume und Hecken sollen von Raupen und anderm Ungeziefer bey Strafe von 1 Rthlr. fleissig gepuzt werden.

S. K. Verordnung vom 5ten Februar 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 7.

Die Erhaltung der vorhandenen Obstbäume und die fleissige Anpflanzung derselben in Gärten, auf Feldern, an Huthen, Wegen und Bächen wird zur Pflicht gemacht.

S. K. Verordnung vom 7ten April 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Um den Schaden, welchen die Maikäfer den Obstbäumen und Wäldern und deren Larven den Wiesen zufügen, möglichst zu vermindern, wurden die Gemeinden, so wie einzelne Garten- und Felderbesitzer aufgefodert, nicht nur bey Umgrabung der Gärten und Pflügung der Felder alle Larven oder Engerlinge sorgfältigst zu vertilgen, sondern auch die Käfer, wenn sie sich an den Bäumen zu früh und in der Mittagszeit anhängen, durch Schütteln der Bäume und der höhern Aeste mit beharkten Stangen

herunter zu werfen, auf Tüchern zu sammlen, oder mit stumpfen Besen zusammen zu kehren, und durch Vergraben in die Dungstätte zu vertilgen.

K. Verordn. vom 12ten Mai 1797. Nro. 21.

d) Viehzucht.

In den monatlichen historischen Berichten muß bemerkt werden: wie im Allgemeinen die Viehzucht beschaffen ist? Ob und warum man mehr auf gute und starke Pferdracen, oder mehr auf Ochsenanspann hält? Ob an Milch gebendem und Schlachtvieh kein Mangel ist? Ob die Stallfütterung und der künstliche Futterkräuterbau allgemeiner wird? Ob der Viehstand gesund ist oder nicht?

Wegen der Rindviehseuche sind folgende Verordnungen ergangen:

Da sich an den Gränzen des königl. Fürstenthums Ansbach hie und da eine gefährliche Viehseuche äussert, so erfodert die Vorsicht, daß kein Vieh weder überhaupt in das Land — noch insbesondere auf die Viehmärkte, weder zum Verkauf, noch auch zum blossen Durchtrieb gelassen werde, von welchem nicht ein unzweydeutiges obrigkeitliches Attest bey den Zollstätten und resp. Viehmarktsinspektion vorge-

wiesen werden kann, daß es sowohl selbst gesund sey, als von einem Orte herkomme, wo sich noch keine Spur von der Viehseuche geäussert habe. Das Vieh muß in solchen auf den Viehmärkten, auch von dem innländischen Vieh zu produzirenden Attesten nicht nur der Zahl, sondern auch der Farbe nach — und überhaupt möglichst genau bezeichnet seyn. Auch dürfen sich fremde Viehtreiber mit ihrem durchtreibenden Viehe nicht in dießseitigen Orten aufhalten, sondern müssen, wenn sie ja Halt machen müssen, in beträchtlicher Entfernung auf einem Acker ausserhalb des Orts lagern, damit der Mist sogleich eingepflügt werden könne.

K. Verordnung vom 7ten September 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

Den Unterthanen ist die Abstreifung der Häute von ihrem an der Viehseuche gefallenen Vieh unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1) Muß das Abstreifen sogleich nach dem erfolgten Absterben des Thieres, und höchstens noch eine Stunde nachher, ehe solches erkaltet und dann sehr schnell in Fäulniß übergeht, erfolgen; 2) darf solches nur an einem entlegenen, zum Einscharren des gefallenen Viehes bestimmten Ort, keineswegs aber in den Stäl-

len oder Höfen vorgenommen werden. 3) Müssen die Häute sogleich und ohne sie vorher zu reinigen ꝛc. in eine zu diesem Gebrauch vorhandene Grube oder Tonne, gleichfalls an dem Ort, wo das Einscharren des Viehes vor sich geht, wenigstens 24 Stunden lang eingekalkt werden. Je mehr sich die Unterthanen über das schädliche und unvernünftige Vorurtheil hinwegsetzen, daß es entehrend und nachtheilig für sie sey, selbst Hand an gefallenes Vieh zu legen, desto leichter werden sie auch des Vortheils theilhaftig werden können, die Häute ihres an der Viehseuche gefallenen Viehes unter obigen Einschränkungen benutzen zu dürfen. Ungeachtet die Gefahr der Ansteckung dieser abgezogenen Häute durch die vorgeschriebene Einkalkung sehr vermindert wird: so ist dennoch die äusserste Vorsicht mit denselben nöthig, wenn sie aus der Kalkgrube kommen. Wir verbieten daher hiedurch gemessenst jeden Transport dieser Häute unmittelbar, nachdem sie aus der Kalkgrube genommen sind, durch Gegenden, welche noch von der Viehseuche verschont sind. Aus gleichem Grunde dürfen sich auch die Gerber an solchen Orten, wo die Viehseuche noch nicht eingerissen ist, nicht unterstehen, derglei-

chen eingekalkte Häute in ihre Werkstätten zu bringen und an solchen unangesteckten Orten zu verarbeiten. Nur unter der Bedingung wird ihnen die Verarbeitung solcher Häute gestattet, wenn sie ihre Werkstatt an einem von der Viehseuche bereits ganz ergriffenen Ort aufschlagen, jedoch versteht es sich von selbst, daß sodann sie oder ihre Gesellen, welche in einer solchen errichteten Werkstatt arbeiten, in so lange sie sich mit der Bereitung solcher Häute beschäftigen, alle Kommunikation mit ihrem Wohnorte vermeiden müssen. Wenn auch den Gerbern an bereits mit der Viehseuche angesteckten Orten erlaubt wird, die erkauften eingekalkten Häute in ihre Werkstatt nach Hause zu bringen: so darf doch der Transport dieser Häute durchaus nicht über unangesteckte Gegenden gehen und kann nicht Statt finden, wenn die Häute nicht in Säcken, und diese in Fässer geschlagen, wohl verwahrt sind. Dabey werden solche Gerber noch gewarnt, sich bey scharfer Ahndung keines Unterschleifs und keiner Unvorsichtigkeit schuldig zu machen. Am rathsamsten und selbst am vortheilhaftesten für die Unterthanen aber wird es seyn, wenn sie die erlangten Häute nach dem Einkalken selbst reinigen und auftrocknen.

In diesem Falle muß aber die Reinigung vorsichtig an abgelegenen Orten vorgenommen und das dazu gebrauchte Wasser in Gruben gebracht werden, damit es nicht durch unvorsichtiges Ablaufen und Hinterlassung des Unraths und Abfalls auf einen unbedeckten Ort, die Gegend für künftige Zeiten verunreinige. Die so gereinigten Häute dürfen aber nicht sogleich in die Häuser der Besitzer gebracht werden, sondern es sind sämmtliche auf diese Art erlangte Häute des ganzen Ortes in eine dazu erbaute gemeinschaftliche Hütte oder eine sehr entlegene leere Scheune zu bringen, daselbst dem Luftzug wohl auszusetzen, und die Aufsicht so wie den Verschluß einem redlichen, verständigen Mitglied der Gemeinde zu übertragen. An diesem Ort müssen sodann die Häute bis zu gänzlicher Austrocknung 6 bis 8 Wochen verbleiben, ehe sie herausgenommen und zum Verkauf gebracht werden dürfen.

K. Verordnung vom 24sten Oktober 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 43.

Wegen Verscharrung des an der Seuche gefallenen Viehes ist verordnet, daß nicht nur die Gruben zur Verscharrung des gefallenen Viehes wenigstens 8 Schuh tief gegraben

und wieder wohl zugeworfen werden, sondern auch, daß der Platz, wo sich bereits derglei- chen anfänglich nicht tief genug ausgehobene schon wieder zugefüllte Gruben befinden, vor- züglich wenn sich irgend eine Spur von schäd- licher Ausdünstung zeigt, noch nachholend und ehe es zugefriert, mit Erde überworfen wird. Ingleichen wiederholt man die hie und da ganz ausser Augen gesezte Verordnung wegen Anle- gung aller Hunde, da solche auf verschiedene Art die Seuche verbreiten können, und hat je- der Besitzer eines Hundes, von welcher Art er auch sey, wenn er solchen frey umher laufen läßt, die strengste Ahndung zu gewärtigen.

S. K. Verordnung vom 10ten Nov. 1796. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 46.

Um die Viehseuche nicht aus Gegenden, wo solche noch grassirt, in verschont gebliebene Orte und Gegenden zu bringen, ist vor allen Din- gen dahin zu sehen, daß aller Anspann über die Gränze, oder wo sonst eine Gefahr der Anste- ckung vorhanden, mit Pferden geleistet werde. Hiezu, und daß dieses überall geschehe, werden die Aemter mit dem Beyfügen angewiesen, daß, wenn etwa ein oder anderes mit dem Marsch- transport betroffenes Amt den erfoderlichen An-

spann durch Pferde nicht ganz zu leisten im Stande seyn sollte, das nächstgelegene Amt sofort auf dessen Requisition die Aushülfe unweigerlich leisten müsse, wobey es gar nicht darauf ankommt, ob und auf welche Marschstation, nach der vorliegenden Marschroute der Transport geleitet worden sey; vielmehr wird sämmtlichen Aemtern anbefohlen, in jedem vorkommenden Falle die Aushülfe einander auch ohne vorherige ausdrückliche Anweisung zu leisten; übrigens wird den Aemtern noch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, daß zu den konventionsmässigen Vergütungspreisen der für die durchmaschirenden Truppen abzugebenden Portionen, Rationen und der für solche zu stellenden Transportfuhren und Pferde, noch Zuschüsse werden bewilliget werden, welche hiernächst auf sämmtliche Unterthanen des untergebirgischen Fürstenthums ausgeschlagen werden sollen, und wodurch diejenigen, welche vor andern mit den Marschquartieren betroffen werden, hinlänglich werden entschädiget werden. Die Aemter haben also vor allen Dingen dahin zu sehen, daß über alle gelieferten Portionen und Rationen, so wie über die gestellten Fuhren und Pferde ganz genaue Verzeichnisse gehalten werden, welche in Er-

manglung der zur Aufrechnung der konventions-mässigen Vergütungspreise an die Marschkommissionen zu Nürnberg einzusendenden Originalquittungen, mit gehörig vidimirten und attestirten Abschriften derselben zu belegen, und an die königl. Kriegs- und Domainenkammer einzusenden sind, damit demnächst der Generalzusammentrag daraus gefertigt, und der Kostenausschlag regulirt werden könne.

K. Verordnung vom 14ten November 1796.
Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 46.

Daß 1) weil die Erfahrung in einigen Orten ganz unwidersprechlich gezeigt hat, daß durch das in dem Generale vom 26sten August Nro. 11. Lit. G. anbefohlene Todschlagen der ersten in einem Ort von der Seuche ergriffenen Stücke die Verbreitung derselben am zuverlässigsten gänzlich gehindert wurde, hiemit gleich bey dem ersten Ausbrechen der Krankheit vorgefahren werden solle; 2) müssen die Eigenthümer des kranken Viehes gleich bey dessen Erkranken dem treffenden Kameralamt bey Vermeidung der Zuchthausstrafe, die unverzügliche Anzeige davon machen, und ihr gesundes Vieh von dem kranken absondern; 3) darf weder fremdes, noch innländisches Hornvieh in einem Ort, ohne die

bereits eingeführten Gesundheitsatteste (wegen deren eine besondere Verordnung an die Kreisdirektorien erfolgen wird) eingelassen werden; ausser solchen muß aber dasselbe mit einem von den Schlossern zu fertigenden Brenneisen an dem rechten Horn mit dem Buchstaben G. V. (gesundes Vieh) gebrannt seyn, wofür derjenige, welcher dieses Einbrennen besorgt, nach bezahltem Eisen 2 kr. vom Eigenthümer des Viehes bezahlt erhält; 4) müssen fofort alle Viehmärkte wieder eingestellt werden.

K. Verordn. vom 14ten Julii 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Die Faustische Noth- und Hülfstafeln zur Verhütung der Rindviehpest werden unentgeldlich ausgetheilt.

K. Verordn. vom 4ten August 1797. Nro. 32.

Den Viehbesitzern wird bey Strafe anbefohlen, gleich Anzeige zu machen, wenn in ihren Ställen ein Stück Vieh erkrankt.

K. Verordnung vom 10ten Jänner 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3.

In und neben den Orten, wo die Viehseuche herrscht, sollen die Bettler und Landstreicher (vorzüglich) fleissig abgetrieben werden.

K. Verordnung vom 17ten Februar 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

Das Kollegiummedikum empfiehlt gegen die Viehseuche den in einigen Gegenden mit Nutzen angewandten schwarzen Kaffe.

Public. vom 13ten Februar. 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 8.

D. Werners Handbuch für Oekonomen und Landleute über die Seuchen und andere Krankheiten des Hornviehes, Schaafe und Schweine ꝛc. wird empfohlen.

Public. vom 10ten Julii 1799. Ansb. Intelligenzzeitung. Nro. 29.

e) Bienenzucht.

Das unterm 7ten Mai 1767 wegen Beförderung derselben ergangene Ausschreiben wird erneuert, und denjenigen Landeseinwohnern, welche sich darinnen auszeichnen, die in dem Edikt verheissenen Prämien versichert.

Public. vom 18ten Mai 1793. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 21.

f) Seidenbau.

Die Kirchhöfe in Städten und Dörfern sollen mit Maulbeerbäumen bepflanzt, den Geistlichen von den Gemeinen bey Grabung der Löcher, Anfuhr des Mistes und der Pfähle hülf-

reiche Hand geleistet werden. Jeder Küster und Schulmeister, welcher auf dem Lande künftig, so bald die Seidenbauplantagen im Gange sind, angestellt wird, muß sich ausweisen, daß er Kenntniß vom Seidenbau habe.

Kreisdir. Instr. §. 61.

g) Waldungen.

Es ist schon in ältern für beide fränkische Fürstenthümer gegebenen Verordnungen gesetzlich bestimmt, daß nicht nur überhaupt Forstfrevel, welche in herrschaftlichen und Unterthanenwaldungen durch Holzentwendung, Hüten und Grasen verübt werden, ohne Unterschied mit den darinnen festgesezten Geldstrafen belegt werden sollen, sondern daß auch insbesondere bey Hutfreveln, welche nicht von den Eigenthümern des Viehes selbst, sondern durch die Kinder und Dienstboten derselben begangen werden, die Eltern für die Kinder und die Dienstherrschaften für ihr Gesinde in Rücksicht der Strafe und des Schadenersatzes verantwortlich sind, und daß dem Vieheigenthümer nur der Regreß gegen denjenigen, welcher sein Vieh wider sein Geheiß verbotswidrig gehütet hat, vorbehalten bleiben solle. Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhaltung der Waldungen und eine

grössere Vorsicht bey dem Hüten zur Absicht haben, sind aber nach und nach in Vergessenheit gerathen, so daß die Hutfrevel jezt mehr, als jemals überhand nehmen, und die über dem verbotenen Hüten betroffenen Kinder und Dienstboten sich mit der Unwissenheit der Verordnung und der Unkunde des Hutbezirks entschuldigen, die Dienstherrschaften aber vorgeben, daß die Frevel ohne ihr Vorwissen und Genehmigung geschehen seyen, und sich so der Strafe zu entziehen suchen. Da es aber die Pflicht eines jeden Unterthanen, welcher Vieh besizt, ist, sich zuverlässige Dienstboten anzuschaffen, keinen unerwachsenen und blödsinnigen Kindern das Vieh anzuvertrauen, ihnen die Verordnungen bekannt zu machen, wenn sie wegen der von solchen unzuverlässigen und der Waldordnung, so wie der Gegend und des Hutbezirks unkundigen Dienstboten begangenen Frevel zur Strafe gezogen werden: so wollen wir hiedurch in Gesetzeskraft allgemein verordnen, daß nicht nur die in den Gesetzen bestimmten Strafen der Holzentwendung und des verbotenen Hütens und Grasens nach ihrem vollen Satz gegen die Frevler jederzeit erkannt und vollzogen werden sollen, es mögen die Waldungen uns oder unsern

gekürzt entrichtet werden müsse, auch 2) alle Verkaufsaccorde mit Auswärtigen auf längere Zeit, als z. B. auf Monate, Jahre ꝛc. noch wie vorhin verboten bleiben sollen; dagegen aber 3) die Ausbietung der Felle und Häute in den Intelligenzblättern künftig gänzlich aufhören könne, wobey übrigens 4) denjenigen Gerbern, welche nicht mehr arbeiten, aller Handel mit Leder, denen aber, welche ihr Handwerk noch treiben, der Handel mit fremden Ledersorten durchaus untersagt bleibt.

K. Verordnung vom 26sten Februar 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 10.

Von jedem ausser Land gehenden Schaaf- oder Hammelfell, es mag bewollt seyn, oder nicht, soll der ehemalige Essitoaccis von 5 kr. ausser dem gewöhnlichen Zoll zum Besten der innländischen Weißgerbereyen aufs neue erhoben werden, wobey jedoch die Ausbietung der Felle in der Intelligenzzeitung, wie bereits verordnet ist, fernerhin unterbleiben darf.

K. Verordn. vom 23sten März 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 15.

Schon unter der vorigen markgräflichen Regierung wurde den Juden und anderen das Hausiren und Feiltragen des Leders, die Jahr-

märkte ausgenommen, vermöge eines gedruckten Ausschreibens vom 29sten May 1752, und der Judenordnung, bey Strafe verboten. Da aber neuerlich hierüber wieder mehrere Beschwerden vorgekommen sind, und das Hausiren mit Leder den innländischen Gerbereyen allerdings sehr nachtheilig ist: so wird auf den Grund eines höchsten Rescripts vom 11ten April d. J. alles Hausiren mit Leder hiedurch gänzlich verboten.
K. Verordn. vom 10ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 26.

Die Ausfuhr der Lohe ist verboten.
S. Public. vom 24sten Februar 1797.
— — — vom 23sten April 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 19.

2) Hutmacher.

Das unerlaubte Auffaufen und Ausführen der Haasenbälge wird wiederholt und bey Konfiskation der Leztern, auch weiterer angemessenen Strafe, verboten, sämmtlichen Kammerämtern und Zollofficianten aber in Beziehung auf das Generale vom 18ten December 1783 befohlen, auf das Ausschleppen der Haasenbälge genau zu vigiliren, und die Kontravenienten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen; wobey dem Denuncianten der regulirte Antheil von der

konficirten Waare und der erhebenden Strafe zugesichert wird.

K. Verordnung vom 7ten December 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 1.

K. Verordn. vom 10ten Jänner 1802. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 3

Wegen der bey den Huthmachergesellen noch herrschenden Mißbräuche ist ein (gedrucktes) allgemeines Reglement für die in sämmtlichen Städten der königl. preussischen Lande, mit Ausschluß der Provinzen Süd- und Neuostpreussen, befindlichen Hutmachergesellen, d.d. Berlin den 31sten März 1801. emanirt.

3) Papiermühlen.

Unter Beziehung auf das — wegen der Schellhaßschen Leimfabrike hieselbst, unter dem 17ten December 1794 ergangene Publicandum, wird hiemit befohlen, daß alle diejenigen, welche Leimleder zu verkaufen haben, es in dem hiesigen Anzeigeblatt melden, und ihren Vorrath den Papierfabrikanten, unter Ansetzung eines 4wochigen Termins, anbieten, auch solchen nicht ehender, als bis diese Frist verstrichen, in das Ausland verkaufen sollen.

K. V. vom 19ten July 1797. A. J. Z. Nro. 31.

Es sollen keine andere, als mit Pässen von den Kreisdirektoren versehene und verpflichtete Lumpensammler geduldet, auch keine Lumpen oder Hadern ausser Landes gebracht, sondern die Uebertretter dieser Anordnung sofort in Untersuchung gezogen, und nach Verhältniß der Umstände mit einer kürzer oder länger andaurenden Gefängnißstrafe belegt und die Lumpen konfiscirt werden.

K. Verordn. vom 4ten Oktober 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 41.

4) Glasschleifen.

Zum Vortheil der innländischen Glasschleifwerke wird der Ausgangszoll von den im Lande geschliffenen Spiegelgläsern von 10 auf 5 kr. rhl. herabgesezt.

Public. vom 27sten Jänner 1800. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 7.

5) Wollenmanufakturen.

Nachdem es jezt darauf ankommt, die innländischen Tuchmacher in den Stand zu setzen, für die jedes Jahr zu fertigende Montirung der in den hiesigen Landen stehenden königlichen Truppen die erfoderliche gröbere Sorte von Tüchern für die in Berlin üblichen Etatspreise fertigen zu können, und dadurch nicht nur diese

nützliche Volksklasse, sondern auch eine grosse Anzahl armer Innwohner, die jener in die Hände arbeiten, in Arbeit und Verdienst zu setzen; hiezu aber nur dieß einzige Mittel übrig ist, daß die Ausfuhr der Raufwolle, und aller bewollten Schaaffelle, wo nicht gänzlich verboten, doch wenigstens sehr erschwert werde: als ergehet in Gemäsheit eines unterm 3ten d. M. anhero erlassenen allerhöchsten Rescripts an alle Ober- und Aemter hiemit der Befehl,

1) daß von nun an die Ausfuhr und der Verkauf der Raufwolle, dann der noch bewollten Schaafhämmel, Widder und Lämmerfelle an die benachbarten Reichsstädte, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg und Nürnberg, als von welchen solche bisher am meisten aufgekauft worden, gänzlich und bey Strafe der Konfiskation verboten seyn solle. Was hingegen

2) alle übrige benachbarte Reichsstände betrift, so soll gegen solche die Ausfuhr unter nachfolgenden Bestimmungen Platz finden, daß

a) sowohl die Weiß- und Rothgerber, als auch die Kürschner und Pergamenter, wie bereits unterm 9ten März 1774 verord-

net worden, ihre vorräthige Raufwolle, so wie die Metzger ihre Schlacht- und Sterblingsfelle, allemal durch Einrückung in hiesige u. Bayreuther Intelligenzzeitungen den innländischen respve Wollenarbeitern, Gerbern ꝛc. dergestalt zum Verkauf anbieten, daß, wenn binnen 4 Wochen von dem dato des Wochenblatts, wo die Ankündigung geschehen, sich kein innländischer Käufer vorfinden würde, alsdann den fremdherrlichen Käufern

b) verstattet seyn solle, gegen Erlegung des ordin. Zolls, nebst 6 fl. vom Centner Essitoaccis, die erkaufte Raufwolle und gegen gleichmässige Bezahlung des gewöhnlichen Zolls nebst 5 kr. Essitoimpost von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, auch diese auszuführen; von welchem Essitoimpost jedoch die Eichstädtischen Unterthanen, bis auf weitere Verordnung in der Masse frey zu lassen sind, wenn sie sich legitimiren, daß sie mit der erkauften Wolle und den bewollten Fellen keinen wucherlichen Handel und Aufkauf treiben, sondern das Erkaufende zu ihrer eigenen häuslichen Bedürfniß

nöthig haben und verwenden; hienächst aber darf ausser diesen bisherigen Bestimmungen

c) die Verabfolgung sothaner Wolle und Felle an Ausländer doch nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amte zu ertheilendes Certifikat geschehen, weil die Aemter über dergleichen Exportata nach einer hiernächst zum Druck befördert werden sollenden weitläuftigen Instruktion eine Tabelle zu führen haben; und weil ferner auch von ihnen vor Ausstellung dieses Certifikats

d) der geschehene Verkauf der Raufwolle und der bewollten Schaaffelle mit Bemerkung der Namen des Käufers und Verkäufers, des wahren Kaufspreises, des Quanti und der Eigenschaft der Wolle, ingleichen des Orts, wo solche aufbewahrt wird, durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht und abgewartet werden muß, ob binnen 14 Tagen vom dato desselben an keine Auslösung von Innländern erfolge.

S. Ausschreiben vom 10ten Decbr. 1792.

Da der mittelst Ausschreibens vom 10ten December 1792 auf die ausser Landes gehende Schaaf-Raufwolle, und Wolle auf den Häuten erhöhete Essitoaccis zu 6 fl. vom Centner von der Raufwolle, und 5 kr. von jedem Stück bewollten Schlacht- und Sterblingsfell, dadurch veranlaßt wurde, weil die hiesigen Tuchmacher zu Fertigung der einjährigen Militärmontierungstücher sich keiner andern, als dieser genannten Wolle, damals bedienen konnten, diese Veranlassung aber anjezt, daß die Ansbacher und Wassertrüdinger, dann Krailsheimer Wollenarbeiter die 1795ger Montierungstücher, Futter, Boy, Stümpfe rc. von einschüriger Landeswolle gefertigt haben, und solche von Seiten des Militärs für tüchtig befunden und angenommen worden sind, cessirt: so ergehet hiemit in Gemäsheit allerhöchsten Spezialrescripts vom 31sten May dieses Jahrs an alle Aemter der Befehl, daß zum Besten der hierum supplizirten Gerber, jene, die ausser Landes gehende Raufwolle und Wolle auf den Häuten ausserhalb Landes zu verkaufen gesonnen sind, sich jedesmal mit amtlichem Attest zu legitimiren haben, daß solche von ihrem eigenen Gewerbsgeschäfte herrühre, und nicht im Lande zum wucherlichen

Handel aufgekauft sey, ingleichen, daß sie solche jedesmal vorher nach dem Ausschreiben vom 10ten December 1792 den Innländern zum Ankauf und zur Auslösung in der hiesigen wochentlichen Intelligenzzeitung öffentlich feilbieten, hiebey aber den Namen des Käufers und Verkäufers, den wahren Preis, das Quantum und die Eigenschaft der Wolle, ferner den Ort, wo solche aufbewahrt wird, bemerken und abwarten sollen, ob binnen 14 Tagen, vom dato des Intelligenzblatts an, keine Auslösung von Innländern erfolge.

Wie denn auch ausser diesen bisherigen Bestimmungen die Verabfolgung solcher Wolle und Felle an Ausländer, nach Maasgab des erstangeführten Ausschreibens vom 10ten December 1792 nicht anders, als gegen ein von dem treffenden Amt zu ertheilendes Certifikat geschehen darf, weil die Aemter dergleichen Exportata nach einer unter dem nämlichen Tag und Jahr in Betref der Wollenmärkte besonders im Druck ergangenen ausführlichen Instruktion, eine Tabelle, in welcher unter andern das Gewicht, die Anzahl und der Preis zu notiren sind, zu führen haben, um eine Uebersicht zu erlangen, wie

viel an dergleichen Materialien alle Jahr aus dem Lande gehet?

Uebrigens hat es in Ansehung der im Lande erzeugten Schurwolle bey dem im Jahr 1788 festgesezen — und unterm 10ten December 1792 erneuerten Koncessionsgelde von 5 fl. per Centner sein Verbleiben, und es verstehet sich von selbst, daß die Zölle und übrige durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehobene Imposten nach wie vor fernerhin entrichtet werden müssen.

S. K. Verordn. vom 18ten July 1795.

Es ist zwar durch die Ausschreiben vom 21sten April 1788 und 10ten December 1792 allen Christen und Juden der wucherliche Aufkauf der im Lande erzeugten Wolle bey Konfiskationsstrafe verboten und zu noch mehrerer Beförderung der innländischen Wollen- und Zeugmanufakturen die Ausfuhr der Wolle von fremden Käufern und von Wollenproducenten, mit einem Essitoaccis von 5 fl. per Centner belegt worden. Da indessen neuerliche Fälle vorgekommen sind, wo sich jüdische Aufkäufer mit der Unwissenheit dieses Gesetzes haben entschuldigen wollen: so wird hiedurch das Verbot des Auf-

kaufs der innländischen Schaafwolle und überhaupt aller Zwischenhandel mit Wolle bey unfehlbarer Konfiskationsstrafe erneuert.

K. Verordn. vom 12ten Juny 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 24.

Das für die innländische Wollentuch- und Zeug- dann Strumpfmanufakturen in dem Ausschreiben vom 10ten December 1792 bestimmte Einstandsrecht gegen ausländische Wollenkäufer wird bestättiget.

S. Public. vom 5ten Juny 1802. Ansbacher Intelligenzzeitung Nro. 25.

In Ansehung der Tuchscherer ist folgendes verordnet:

1) Die bisher Statt gefundene Zuziehung eines Schleifermeisters bey Ertheilung des Meisterrechts an Tuchscherergesellen, so wie beym Einschreiben und Lossprechen der Tuchschererlehrlinge, soll von nun an nicht weiter ein nothwendiges Erfoderniß seyn, vielmehr in der Regel unterbleiben, es wäre denn, daß der Tuchschererlehrling oder Geselle die Zuziehung eines Schleifermeisters auf eigene Kosten ausdrücklich verlangte, als in welchem Falle solche auch noch fernerhin nachgegeben werden kann.

2) Alle Tuchscherermeister, welche das Schleifen gehörig erlernet haben, und sich durch die Atteste von zwey andern Tuchscherermeistern legitimiren, daß sie das Schleifen und Repariren der Tuchscherer verstehen, sollen auf ihr Verlangen, ohne alle Kosten, durch ein bey dem Provinzial- und Fabrikendepartement von unserer hiesigen Krieges- und Domainenkammer nachzusuchendes Patent zu Tuchscherer-Schleifermeistern erklärt, und ihnen dadurch die Befugnisse zum eigenen Betriebe des Schleifens sowohl, als auch zum Anlehren von Purschen eingeräumet werden, wenn selbige gleich nicht bey einem Schleifmeister das Meisterrecht in der bisherigen Art gewonnen haben.

K. Verordnung vom 13ten Oktober 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 45.

6) Tabaksfabriken.

Durch das oben angeführte Ausschreiben der königlichen Kriegs- und Domainenkammer vom 16ten November 1796 ist sämmtlichen Aemtern anbefohlen worden, von allen in ihrem Amtsbezirke wohnenden Tabaksfabrikanten zu Ende jedes Kalenderjahrs eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzusenden:

a) Anzahl der Tabaksfabriken.

b) Namen der Besitzer.

c) Anzahl der Fabrik- und Hülfsarbeiter.

d) Verarbeiteter roher Tabak und Geiz.

α) Bestimmung desselben nach dem Gewicht und dem Ankaufswerth.

Einheimischer,

Ausländischer.

β) Werth der übrigen zur Fabrikation nöthigen Requisiten.

Einheimischer,

Ausländischer.

e) Farbricirter Rauch- und Schnupftabak.

α) Bestimmung nach dem Gewicht.

β) Verkaufswerth.

im Lande abgesezt,

ins Ausland verschickt.

f) Verkaufswerth des fabricirten Rauch- und Schnupfstabaks des vorigen Jahrs.

g) Mehr oder weniger.

h) Anmerkungen, z. B. Hindernisse, welche der innländischen Fabrikation noch entgegen stehen rc.

B) Handwerkspolizey.

a) Ueberhaupt dahin gehören folgende Verordnungen.

Ungeachtet schon nach den, in diesem Fürstenthum promulgirten, ältern Reichsgesetzen Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit gänzlich verboten, in dem allgemeinen Landrecht aber besonders verordnet ist, daß ausserordentliche Versammlungen einer Zunft nur mit Vorwissen und Genehmigung des Handwerksassessors veranlaßt werden dürfen, und daß Lezterer bey allen sowohl gewöhnlichen, als ausserordentlichen Versammlungen gegenwärtig seyn muß: so ist doch seit einiger Zeit hie und da von einigen Zünften diesem zuwider gehandelt und dergleichen ausserordentliche Zusammenkünfte vorzüglich in solchen Fällen ohne Vorwissen der polizeylichen und zunftrichterlichen Behörde angestellt worden, wo die Zünfte sich deren Anordnungen oder Aussprüchen nicht fügen wollten. In dergleichen Fällen wird die Strafbarkeit solcher Versammlungen zwar noch in hohem Grade vermehrt; allein auch ohne dergleichen sträfliche Absichten bleiben jene, wenn sie ohne Beyseyn des obrigkeitlichen Beysitzers veranstaltet werden, gesetzwidrig und strafbar. Ferner haben einige Zünfte sich bey vermeintlichen oder wirklichen Zunftstörungen oder sogenannten Pfuschereyen darinn durch eigenmächtige

Selbsthülfe verfehlt, daß sie dem vermeintlichen oder wirklichen Pfuscher nicht blos das Handwerkszeug, sondern die — für einen Dritten Unschuldigen bestimmte — oder ihm schon zugehörige Waare oder Fabrikat weggenommen haben. Da nun aber das allgemeine Landrecht dieses, wenn es auch hie oder da durch alten Mißbrauch zur Gewohnheit geworden seyn sollte, nicht zuläßt, sondern gebietet, daß 1) die Visitation oder Haussuche bey dem Störer von der Obrigkeit, und nur mit Zulassung einiger Zunftabgeordneten vorgenommen; 2) dem Störer nur das Handwerkszeug genommen und zum Besten der Zunftkasse an den Meistbietenden verkauft; 3) der Zunftzwang aber von den Zünften niemals eigenmächtig ausgeübt; — sondern 4) die Störungen dem Magistrat, das ist, dem treffenden Zunftrichteramt zur Verfügung angezeigt werden sollen; und da ferner 5) nach allgemein anerkannten, mit dem allgemeinen Landrecht übereinkommenden Rechtsgrundsätzen in der Regel, und wo nicht Polizeygesetze, oder eine landesherrlich bestättigte Zunftordnung ausdrücklich die Konfiskation bestimmt, oder wo die Unbefugniß eines Pfuschers von Obrigkeits wegen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden

ist, die einem Störer zum Verarbeiten gegebene Sache nicht weggenommen werden darf: so werden die sämmtlichen un- und mittelbaren Zünfte in diesem Fürstenthum an jene gesetzlichen Vorschriften hiedurch ausdrücklich erinnert — und vor der sich durch Zuwiderhandlung zuziehenden Strafe gewarnet.

K. Verordnung vom 10ten Jänner 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 4.

Sämmtliche Magistrate und diejenigen Kameralämter, welche Zünfte unter sich haben, werden auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 329. aufmerksam gemacht, nach welcher nur die Landespolizeyinstanz nach Bewandniß der Umstände die Zeit der Wanderschaft bey den Handwerksgesellen verkürzen, oder auch ganz davon dispensiren kann. Wenn demnach einem oder dem anderen Handwerk in den Zunftartikeln nachgelassen ist, bey Erlassung der Wanderjahre eine Abfindung an Gelde zu erheben: so versteht sich dieß nur in dem Falle, wenn die Dispensation von der königl. Kriegs- und Domainenkammer als der Landespolizeyinstanz erfolgt ist.

K. Verordn. vom 7ten July 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 31.

Zu Ende jeden Jahrs müssen Tabellen über die neu angesezten und abgegangenen Handwerksmeister eingesendet werden.

S. Mag. Instr. §. 10.

Da über die Anwendung des §. 230. des 2ten Theils 8. Tit. des allgemeinen Landrechts über die Kognition der Handwerkspfuschereyen in dem Fürstenthum Ansbach einige Zweifel entstanden sind: so wird hiedurch auf Befehl des fränkischen Departements des königl. Generaldirektorii folgendes zur Richtschnur festgesezt: „I) sollen die Magistrate nur die in ihrem städtischen Bezirk wohnenden, oder darinnen „betretenen Pfuscher bestrafen können, und müssen daher bey Pfuschern, die in unmittelbaren „Aemtern oder in einem andern Patrimonialgerichtsbezirk wohnen, dieses Amt oder Gericht „um deren Bestrafung requiriren. II) Kameralämter, die zugleich Zunftrichter sind, können die in ihrem Bezirk wohnenden Pfuscher „auf den Grund der Zunftordnungen gleichfalls „selbst bestrafen, so daß es der Requisition des „ordentlichen Richters, welches das Justizamt „seyn würde, nicht bedarf. Wohnt aber der „Pfuscher ausserhalb des Amtsbezirks in einem „andern unmittelbaren Amt, oder in einer Stadt,

„oder in einem geschlossenen Patrimonialgericht: „so tritt die Vorschrift des allgemeinen Land„rechts ein, und findet analogisch die obige Re„gel ad I. Statt. Eben dieses gilt III) von „denjenigen geschlossenen Patrimonialgerichten, „denen ein eigenes Zunftrecht zugestanden, oder „per modum Commissionis dermalen zu admi„nistriren gestattet ist. Wird aber IV) der Pfu„scher in dem Zunftbezirk des Magistrats oder „Kameralamts auf der Pfuscherey betreten, so „bedarf es in diesem Fall überall keiner Requi„sition, wenn er auch nicht im Zunftbezirk sein „Domicilium hat."

K. Verordnung vom 25sten August 1800. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 36.

b) Einzelne Handwerker.

Müller. Die Verordnung vom 21sten Februar 1771, daß die Müller bey Vermeidung einer Geldstrafe von 6 Rthlrn gutes und genießbares Mehl liefern und keinen Sand darunter mischen, die neu behauenen Mühlsteine aber jederzeit gehörig abkehren sollen, wird erneuert.

S. K. Verordnung vom 2ten Jänner 1797. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 2.

Maurer und Zimmerleute sollen nicht eher als Meister recipiret, noch zur Fertigung des Meisterstücks gelassen werden, als bis sie von einem Baubedienten examinirt sind.

K. Verordn. vom 30sten Jänner 1801. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 5.

§. 40.

Handlungspolizey.

Den fremden Krämern, auswärtigen Juden und den französischen Emigranten ist das Hausiren mit solchen Waaren, welche von innländischen Kauf- und Handelsleuten in gehöriger Menge und Güte geführt werden, ausser den Messen und Jahrmärkten durchaus nicht zu gestatten, noch ihnen dazu Hausirzettel zu ertheilen.

K. Verordnung vom 19ten November 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Diese Verordnung ist durch folgende Rescripte näher bestimmt:

A) Rücksichtlich des Hausirens auf dem platten Lande muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß

a) nicht mit Gegenständen, die nicht unentbehrliches Bedürfniß für die Bewohner

des platten Landes sind, vorzüglich nicht mit Gegenständen des Luxus ꝛc. hausirt werde, da der Landmann durch dieses Hausiren erst zu deren Gebrauch verleitet wird; und daß selbst

b) nicht mit solchen Gegenständen des Bedürfnisses hausirt wird, die in den nächsten innländischen Städten und Märkten zu haben sind, um den Landmann nicht von deren Besuchung abzuziehen.

Es wird sich hiernach von selbst die nähere Bestimmung ergeben, daß um die ad a) bemerkten Nachtheile zu vermeiden, weder von fremden, noch einheimischen Juden oder Christen mit Zucker, Kaffe, Seidenwaaren ꝛc. auf dem platten Lande hausirt werden darf, und ad b) auch nicht mit baumwollenen, wollenen oder leinenen Waaren ꝛc. die überall in Städten und Märkten zu haben sind.

Das Hausiren wird sonach auf dem platten Lande Fremden nur dann zu gestatten seyn, wenn ohne solches zu erlauben, eine selbst für das platte Land nothwendige Gattung von Waaren gar nicht zu haben seyn würde, z. B. gewisse Gattungen von Holz- und Eisenwaaren; da sich damit blos in den Städten und Märkten zu

hausiren, für den Hausirer nicht der Mühe lohnt; und da der Landmann auch gerade nicht in der Stadt oder dem Marktflecken anwesend seyn kann, wenn damit hausirt wird, so daß mithin zu befürchten wäre, daß sich der Landmann einen solchen Artikel gar nicht anschaffen kann, und daß der Hausirer ganz ausbleibt, wenn ihm nicht das Hausiren auf dem platten Lande gestattet wird.

Einheimischen kann aber das Hausiren, ausser in Fällen, wo bereits Konzessionen dazu ertheilt sind, deren Ablauf abgewartet werden muß, blos die selbst fabricirten Waaren, und nur da mit fremden Waaren als Ausnahme von der Regel verstattet werden, wo die Bewohner eher benachbarte Städte des Auslands, als die weit entlegenen innländischen Märkte besuchen würden, wenn auch das Hausiren abgestellt werden sollte. Es ist keinem Bedenken unterworfen, auch dann innländischen Juden das Hausiren mit solchen Waaren, deren Vertrieb durch das Hausiren auf dem platten Lande gar nicht gestattet werden soll, gleichfalls zu verbieten.

B) Das Hausiren in den Städten und Märkten ist

1) Fremden gänzlich zu verbieten,

a) mit solchen Waaren, die im Lande selbst in gehöriger Qualität und Quantität verfertigt werden,

b) mit Waaren, die im Lande in gehöriger Qualität und Quantität von den Kaufleuten geführt werden, z. B. Gewürz, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren ꝛc. Es kommt dabey nicht darauf an, daß sie in jeder Stadt oder in jedem Marktflecken geführt werden.

Wenn sie nicht zum täglichen Gebrauch nothwendig sind, so werden solche leicht aus den grössern Städten, wo sie zu haben sind, angeschaft werden können.

C) Mit Waaren, die zwar im Lande, aber nicht in hinreichendem Maase geführt werden, wo es aber zur Konkurrenz hinreichend ist, wenn solche auf die Messen eingebracht werden.

Dagegen muß Fremden das Hausiren mit solchen Waaren gestattet werden, die

a) weder im Lande gefertiget, noch auch bey den Kaufleuten, wenigstens nicht zu allen Zeiten, oder wenn sie zum täglichen Gebrauch gehören, nicht an allen Orten zu haben sind, und wo eine blosse Konkurrenz auf den Messen theils an sich nicht hin-

reicht, theils es wenigstens ungewiß ist, ob die Messen damit gebaut werden, z. B. eigentliche Galanteriewaaren ꝛc.

b) mit solchen Waaren, die, wenn sie nicht auch ausser den Messen hausirt werden dürfen, wo den Hausirer der Weg oft gerade durch das Land trift, gar nicht zu haben sind, da der Verschluß auf Messen zu unbedeutend ist, als daß er deßhalb weit herkommen sollte, z. B. Kupferstiche, Landcharten ꝛc.

2) Einländern muß solches gestattet werden,

a) wenn sie schon die Koncession haben, bis zu deren Ablauf, so auch den Juden, bis zu näherer Bestimmung ihrer Privilegien, und können höchstens einige Artikel auch in den Städten ausgenommen werden,

b) in allen Fällen, wo solches den Ausländern in den oben bemerkten Fällen verstattet wird.

c) Mit eigen verfertigten Waaren, wo Zunftgesetze nicht das Gegentheil erheischen und wo besondere Umstände oder Industrie es erfodern.

Dagegen muß es Innländern verboten bleiben,

a) mit ausländischen Waaren, wenn dergleichen im Innlande eben so gut gefertigt werden und zu haben sind,

b) mit solchen ausländischen Waaren, die bey innländischen Kaufleuten in gehöriger Quantität und Qualität zu haben sind.

Was die Hausir = Stempel = und andre Gebühren betrift, so ist hat zwar bey dem Stempelsatz von 30 kr. für den Hausirzettel sein Verbleiben; jedoch ist er da, wo etwa die übrigen Hausirgebühren verhältnißmässig zu groß sind, dann von den geringen jüdischen oder andern innländischen Hausirern, so wie von fremden mit unentbehrlichen Waaren hausirenden Krämern nicht von jedem Tage, wo hausirt wird, besonders für einen Zeitraum von 14 Tagen auf einmal zu erheben.

Kammerrescript vom 9ten October 1799.

Ferner:

1) dießseitige Schutzjuden, die im Polizeydistrikt der königl. Kameralämter, oder auch nur im geographischen Bezirk derselben eingeschlossen sind, bedürfen, um innerhalb dieses Bezirks zu hausiren, keiner besondern Hausirzettel; besonders ist

2) zu Begünstigung der Fürther Manufaktu- ren allerhöchst erlaubt worden, daß allen damit handelnden christlichen und jüdischen Einwohnern das Hausiren ohne Hausir- scheine erlaubt seyn soll;

3) selbst Fremden, die gewöhnlich dort Manu- fakturwaaren holen, soll das Hausiren oh- ne Hausirschein überall gestattet werden; es müssen aber

4) dieselben sich mit einem Attest der königl. Polizeykommission, daß sie entweder Für- ther Einwohner sind, oder daß sie mit Fürther Waaren handeln, legitimiren, und

5) diese für die Fürther Einwohner auf ein halb Jahr, für die Fremden auf ein Vier- teljahr gültigen Atteste den Ortsbehörden vorzeigen; auch müssen

6) die Fürther Hausirer in den Städten, da, wo sie bisher Hausirscheine haben lö- sen müssen, diese noch ferner lösen; doch sind sie in Ansehung der Gebühren auf das leidlichste zu halten; übrigens darf

7) mit Specerey und Arzney gar nicht, des- gleichen

8) mit Seidenwaaren in den Städten, dann, wenn solche bey den innländischen

Kaufleuten in gehöriger Quantität und Qualität zu haben sind, auch nicht;

9) auf dem platten Land aber in der Regel gar nicht, und nur ausnahmsweise mit seidenen Bändern, Schnüren, geringen Tüchern, Hauben, Schuhflecken ꝛc. denjenigen Hausirern gestattet werden, welche sich legitimiren können, daß sie daneben beständig mit Fürther oder andern innländischen Manufakturwaaren hausiren.

Kammerrescript vom May 1801.

Nach dem oben angeführten Ausschreiben vom 16ten November 1799 muß von den Aemtern zu Ende jedes Jahrs auch ein tabellarisches Verzeichniß der mit Tabak handelnden Kaufleute nach folgenden Rubriken eingeschickt werden:

a) die Anzahl der sich damit abgebenden Kaufleute und Krämer.

b) Namen derselben.

c) der jährliche Verschluß von

innländischem } Rauch- und Schnupftabak
ausländischem }

im Lande
ins Ausland

d) Angabe des im Lande fabricirten Tabaks, welcher jährlich ins Ausland verführt worden,

Rauch- und

Schnupftabak.

e) Anmerkungen, z. B. Hindernisse, welche die Freyheit des Tabakshandels in das Ausland beschränken rc.

Nach eben diesem Ausschreiben muß

1) von allem aus den hiesigen Landen nach Pfalzbaiern und Tyrol (weil in beiden Ländern ein sehr hoher Impost auf den im Ansbachischen fabricirten Tabak gelegt ist) gehenden rohen Tabak nicht nur von fremden Einkäufern, sondern auch von innländischen und nürnbergischen Versendern 30 kr. rhl. vom Centner, und

2) von dem auf gleiche Weise dahin exportirt werdenden Geiz nur 12 kr. rhl. ebenmässig von Einkäufern und Versendern, als Essitoaccis neben dem bisherigen Zoll erhoben, ingleichen

3) den innländischen Fabrikanten das Auslösungsrecht hiebey gestattet, dagegen aber

4) die Ausfuhr des rohen Tabaks und Geizes in das Bayreuthische Fürstenthum, so

wie nach Sachsen, Lübeck, Hamburg, Rußland, Hannover ꝛc. von diesem Essitoaccis ausgenommen werden.

Da die Juden in dem Fürstenthum Ansbach noch zur Zeit sich blos von dem Handel nähren: so möchte hier der schicklichste Platz seyn, der ihrentwegen ergangenen Verordnungen zu gedenken.

Zu Aufhelfung des Land- und Ortsjudenschaftlichen Korporationsvermögenszustandes im Fürstenthum Ansbach ist durch ein allerhöchstes Rescript vom 15ten v. M. das künftige Ressort in allen dahin einschlagenden Sachen folgendermassen bestimmt. Der landjudenschaftliche Verband der unmittelbaren jüdischen Nation steht in Hinsicht auf Judenpolizey, auf ihre Vermögensadministration, die Regulirung ihres Abgabe- und Anlagewesens, auf ihre Ritualverfassung u. s. w. forthin eben so unter den 6 Kreisdirektorien, wie bisher unmittelbar unter der Kriegs- und Domainenkammer. Gedachte Behörden machen die Mittelinstanzen zwischen der Kammer und den neu zu erwählenden Kreisbarnossen und Kassieren aus, welche von erstern Befehle annehmen und befolgen müssen. Die Ortsjudenschaften bleiben von den Ortsmagistraten oder

den Aemtern des Distrikts zunächst abhängig, ihre gleichfalls neu zu wählenden, von den Kreisbarnossenstellen getrennten Ortsvorsteher stehen primario unter jenen; die Kreisdirektorien können aber direkte oder indirekte ebenfalls an sie verfügen. Nur die Ortsbarnossen der Hauptstadt stehen, wie die ganze Judengemeinde hieselbst, als Korporation für sich betrachtet, unter dem hiesigen Stadtmagistrat; — als Bestandtheil der ganzen Landjudenschaft aber steht die Ortsjudenschaft hieselbst, wie der etwa in der Hauptstadt wohnhafte Kreisbarnoß, blos unter dem Ansbacher Kreisdirektorio. Die Judenschaft zu Mt. Fürth relevirt vorerst in obigen Hinsichten nur von der dasigen Polizeykommission, welche Leztere bis zu weiterer etwaiger Einrichtung ihr unmittelbares Ressort bey der Kriegs- und Domainenkammer hat. Es wird Vorstehendes der gesammten unmittelbaren Judenschaft des Fürstenthums Ansbach zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat sie sich daher in den Eingangs gedachten Angelegenheiten jedesmal an die treffenden Behörden zu wenden und von solchen Befehle anzunehmen und zu befolgen. Wegen der Barnossenwahlen und Abhaltung der künftigen Schä-

tzungstage sind die nöthigen Instruktionen an die Behörden ergangen. Wegen der mittelbaren Judenschaft werden besondere Bestimmungen erfolgen.

K. Verordn. vom 30sten Oktober 1798. Ansb. Intelligenzzeitung Nro. 48.

Kein Jude, er sey Mediat- oder Immediatbeschuzter, darf neben seinem schon besitzenden Hause oder Hausantheil noch ein weiteres so wenig für sich, als für seine Kinder zum eigenen Besitz ohne specielle höhere Erlaubniß erkaufen.

S. Public. vom 21sten März 1800. Nro. 15.

Zusätze und Druckfehler.

S. 6. Z. 7. st. Hauber l. Heuber — — Z. 22. Hier verdient noch C. S. Krause's Sammlung sämmtlicher Verordnungen für die königl. preussischen Provinzen in Franken seit ihrer Vereinigung mit dem preussischen Staate B. I. (welcher die Verordnungen von 1791 und 1792 enthält) gr. 8. Baireuth 1802 angeführt zu werden. S. 31. Z. 14. st. dieser l. diese. S. 211. Z. 3. v. u. st. Gasse l. Passe. S. 122. Z. 19. st. vorurtheilten l. verurtheilten. S. 193. Z. 3. nach hier lies und Die S. 25. 26. 33 und 75. allegirten Beylagen sind, da sie zum Theil nicht mehr im Gebrauch und zum Theil schon in Krause's Sammlung enthalten sind, hier weggelassen worden.

Register

zu dem Abriß der Polizeyverfassung in dem königl. preussischen Fürstenthum Ansbach.

Abdeckereyen 53.
Abwurflöcher 85.
Accoucheurs 36. 68.
Ackerbau 206.
Aerzte 77.
Apotheker 44. 77. 79.
Armenpolizey 113.
Aufkäuferey 16.
Auflauf 97.
Bader 78.
Bäcker 57.
Banken 193.
Baupolizey 180.
Bauretablissemenswesen 173.
Bekanntmachung d. Gesetze 21.
Bergbau 235.
Betteley 113. 122.
Bienenzucht 222.
Bier, dessen Beschaffenheit 54. Taxe 163.
Bilsenkraut 82.
Brandassekuranz 193.
Brantewein 55.
Brod, dessen Beschaffenheit 57. Taxe 151.
Bürgertabellen 32.
Chirurgen 78.
Epidemische Krankheiten 80.
Erndtetabellen 208.
Essig 56.
Essitoaccis 238.
Fabriken 235.
Feuerschau 145.
Fische 60.
Fleisch 57. Taxe 157.
Flugbrand des Rindviehes 58.
Forstpolizey 223.
Franzosenkrankheit des Rindviehes 58.
Gassenreinigung 52.
Gefängnisse 53.
Geistliche 93.
Gerbereyen 237.
Geschäftsgang 20.
Gesellschaften, geheime 97.
Gesinde 135.
Getreidmagazine 151.
Gifte 81.
Glasschleifen 244.
Glatteis 91.
Gymnasien 91.
Handel 259.
Handwerker 253.
Hasenbälge 242.
Hausiren 259.
Hazardspiele 111.
Hebammen 36.
Historische Tabellen 25.
Höcker 18.
Holzausreutungen 231.
Hunde, tolle 87.
Hutmacher 243.
Hypothekenwesen 182.
Intelligenzblätter 6.
Juden 95..268.
Kälber 59.
Kaffe 56.
Kamine 146.
Kindermord 62.
Kirchhöfe 51. 52.

Kleebau 208.
Krämer 259.
Kreisdirektorien 199.
Kuckelkörner 83.
Kuhpocken 75.
Kundschaften 119.
Küchen 147.
Kupfergeschirr 61.
Landwirthschaft 196.
Laternenanstalten 97.
Lebensmittel 151.
Lederverkauf 242.
Leichen 51. 100.
Logiszettel 96.
Lohe 239.
Lombards 153.
Lotterien 113.
Luft 51.
Lumpensammlen 244.
Luxus 100.
Märkte 151.
Magistrate 7.
Maykäfer 212.
Manufakturen 235.
Marktmeister 17.
Maurer 259.
Medizinalbehörden 76.
Meerlinsen d. Rindviehes. 58.
Müller 258.
Nachtwächter 97. 116.
Nieswurz, weisse 83.
Obstbau 211.
Olitätenkrämer 81.
Päße 98. 118.
Papiermühlen 243.
Patrimonialgerichte 199.
Pferde 213.
Pflanzen, giftige 82.
Pfuschereyen 257.
Polizeydirektor 7.
Polizeyinspektor 12.
— — diener 19.
Physici 77.
Raupen 212.
Registraturen 25.
Salzhandel 165.
Scharlachfieber 81.
Scheintodte 87.
Scheuern s. Abwurflöcher.
Schießgewehr 88.
Schießpulver 141.
Schleifen 90.
Schulen 91.
Schulzen 204.
Schweinfleisch, finnigtes 58.
Seelenlisten 25.
Seidenbau 222.
Spielsachen 83.
Stechapfel 82.
Tabaksbau 210.
Tabaksfabriken 252.
Tabakshandel 266.
Tabakrauchen 137. 150.
Taubenhalten 206.
Tollkirsche 82.
Trauerordnung 101.
Tuchmacher 244.
Unglücksfälle 81.
Universitäten 92.
Vaganten 114.
Viehseuche 213.
Wanderjahre 256.
Wasser 53.
Wein 54.
Weißgerber 241.
Wieswachs 211.
Wirthshäuser 96.
Wolle 244.
Zimmerleute 259.
Zünfte 254.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höck, Johann Daniel Albrecht,

Abriß der Polizeyverfassung des königl. preußischen Fürstenthums Ansbach

Amberg [u.a.] 1804

Germ.sp. 212 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019516-0